

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch**, den **14. Dezember 2022** um **19:00 Uhr** im Rathaus, großer Sitzungssaal.

Anwesende: Bgm. Josef RAMHARTER (ÖVP)

die Stadträte: Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
Markus LOYDOLT (ÖVP)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
LR Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ) – ANWESEND BIS 6 F)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)

die Gemeinderäte: GR Anja GASTINGER (ÖVP)
Salfo NIKIEMA (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Ing. Johannes STUMVOLL (ÖVP)
Josef ZIMMERMANN (ÖVP)
GR Erwin BURGGRAF (FPÖ)
Michael FRANZ (FPÖ)
GR Karin GRABNER (FPÖ)
Anton PANY (FPÖ)
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
Heidelinde BLUMBERGER (GRÜNE)
Laura OZLBERGER (GRÜNE)
Franz PFABIGAN (SPÖ)
Thomas PFABIGAN (SPÖ)

Entschuldigt: Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Gerald POPP, BSc (ÖVP)
Astrid WISGRILL (ÖVP)
GR Rainer CHRIST (GRÜNE)
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)
Patrik NEUWIRTH (SPÖ)
LR Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ) – ENTSCULDIGT AB 6 G)

Nicht entschuldigt:

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 05.12.2022 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 05.12.2022 an der Amtstafel angeschlagen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
StR Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ) bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Wohnungsangelegenheiten – Vergabe der Wohnung Nr. 13 im Seniorenwohnhaus, Josef Pisar-Straße 1, in 3830 Waidhofen an der Thaya“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 19 der Tagesordnung behandelt wird.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 19. Oktober 2022
- 2) Bericht über die unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 25.11.2022
- 3) Voranschlags- und Haushaltsbeschlussentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2023 einschließlich des Dienstpostenplanes und der mittelfristige Finanzplan 2023 – 2027
- 4) Voranschlagsentwurf der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2023
- 5) Umschuldung und Darlehensauschreibung auf Grund Berichterstattung der Kommunal-Beratungs GmbH und Wagenhofer & Partner GmbH & Co KG
- 6) Grundstücksangelegenheiten
 - a) Verkauf von Teilflächen der Grundstücke Nr. 1181 bzw. 1191/1, sowie Zuschreibung einer Teilfläche des Grundstücks 1209 ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, KG Waidhofen an der Thaya, Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.10.2022, Pkt. 6d der Tagesordnung
 - b) Projekt ABA und WVA Matzles – Nachtrag zum Dienstbarkeitsbestellungsvertrag für die Leitungsverlegung vom 25.05.2021, Transportleitungen
 - c) Projekt ABA und WVA Matzles – Eintragung Dienstbarkeiten für die Leitungsverlegung, Ortsnetz, (GSt.Nr. 59, 72/1, 73/1, 76 und 77/2 KG Matzles)
 - d) Einräumung eines Leitungsservituts auf Grundstück Nr. 1340/12, EZ 1408, KG Waidhofen an der Thaya
 - e) Verkauf der Liegenschaft Hamernikgasse 9 / Bahnhofstraße 12, Grundstück Nr. 268, EZ 239, KG Waidhofen an der Thaya
 - f) Kündigung des Mietverhältnisses zu Grundstück Nr. 1005/6, EZ 2111, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
 - g) Verkauf von Teilflächen der Grundstücke Nr. 1006/1, EZ 1393 und 1005/10, EZ 1383 KG 21194 Waidhofen an der Thaya sowie Einräumung eines Wegerechts zu Gunsten des Grundstücks Nr. 1005/1, EZ 825, KG Waidhofen an der Thaya
 - h) Abänderung des Dienstbarkeitsvertrags lt. Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.1995, Pkt. 22 der Tagesordnung, bzgl. Errichtung einer Trafostation und Leitungsverlegung auf GSt. Nr. 1340/7, EZ 1383, KG Waidhofen an der Thaya
- 7) Sportsubventionen
 - a) Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya
 - b) 1. Dartclub Waidhofen an der Thaya
 - c) Lauf-Tria-Union Waidhofen an der Thaya
 - d) HSV Hollenbach

- e) Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya
 - f) Hobbysportclub Altwaidhofen
 - g) Jugendsport
- 8) Freiwillige Feuerwehren
- a) Unterstützungsansuchen wegen hoher Energie- und Treibstoffkosten
 - b) Freiwillige Feuerwehr Hollenbach – Ansuchen um Refundierung des Selbstbehaltes aufgrund der Reparatur des Kommandofahrzeuges
 - c) Freiwillig Feuerwehr Matzles – Ansuchen um Refundierung der Kosten betreffend der Veranstaltungsbewilligung und Betriebsstättengenehmigung für die Veranstaltung „Seifenkistenrennen“
- 9) Subventionen an Dorferneuerungsvereine - Kostenersätze für Grünraumpflege und Mäharbeiten
- 10) Wirtschaftsförderung
- a) Hausmessen 2022
 - b) ProWaidhofen 2022
- 11) Bedeckung überplanmäßige Kosten – Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen
- 12) Förderung von Fassadenrenovierungen - Ansuchen um Gewährung der Direktförderung für die Liegenschaft 3830 Waidhofen an der Thaya, Schlossergasse 6
- 13) Subventionen Soziales
- a) Mobiler Hospizverein Waidhofen an der Thaya
 - b) Frauenberatung Waldviertel
- 14) Stadtsaal Waidhofen an der Thaya - Abschluss eines Pachtvertrages
- 15) Subventionen Kulturschaffende und Musikvereine
- a) Blasorchester Waidhofen an der Thaya Basisförderung
 - b) Gesang- und Musikverein
 - c) Big Band Waidhofen an der Thaya – Basisförderung und Leiterförderung
 - d) Verein für Theater und Theaterpädagogik TAM
 - e) Verein MUSIKWELTEN
 - f) Waidhofen. Sozial. Aktiv.
 - g) Privilegiertes, Uniformiertes und Bewaffnetes Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya
- 16) Übernahme der Stadtsaalkosten für die Veranstaltung „Segnung der Drehleiter“ am 05.08.2022
- 17) Museumsverein Waidhofen an der Thaya - Ersatz der Personalkosten 2022
- 18) Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen – Verpachtung des Kleingartens Nr. 6 in der Brunnerstraße
- 19) Wohnungsangelegenheiten – Vergabe der Wohnung Nr. 13 im Seniorenwohnhause, Josef Pisar-Straße 1, in 3830 Waidhofen an der Thaya

Nichtöffentlicher Teil:

- 20) Personalangelegenheiten
 - a) Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit
 - aa) Personalnummer 290, Anstellung als Verwaltungsbedienstete
 - ab) Personalnummer 292, Anstellung als Verwaltungsbedienstete
 - ac) Personalnummer 282, Anstellung eines Zustellers für die Aktion Essen auf Rädern
 - ad) Personalnummer 4008, einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses aufgrund von Pensionierung
 - b) Sonstiges
 - ba) Personalnummer 415, Betrauung mit einem Funktionsdienstposten
- 21) Berichte

StR Ingeborg Österreicher
Johann Haberl-Straße 10
3830 Waidhofen an der Thaya

"A"

Waidhofen an der Thaya, am 14.12.2022

Dringlichkeitsantrag

Die Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2022 wie folgt zu ergänzen:

„Wohnungsangelegenheiten - Vergabe Josef Pizar-Straße 1 Wohnung Nr. 13“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 19. Oktober 2022

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Bericht über die unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 25.11.2022

SACHVERHALT:

Das Sitzungsprotokoll über die am 25.11.2022 unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Kurt SCHEIDL zur Kenntnis gebracht.

Bericht

über die am 25.11.2022

in der Gemeinde Waidhofen an der Thaya ~~angesagte~~ / unvermutete

Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Prüfung aller Kassen im Rathaus
3. Allfälliges

Anwesend:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses	GR Patrik NEUWIRTH
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Kurt SCHEIDL
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Gerald POPP, BSc
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Karin GRABNER

Entschuldigt:

Vorsitzenderstellvertreter des Prüfungsausschusses	GR Rainer CHRIST
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Bernhard LÖSCHER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Ing. Jürgen SCHMIDT

Nicht entschuldigt:

-

Schriftführer

Helga FRANZ

I. Istbestände:

1. Bargeld der Gemeindekasse im Betrag von
2. Girokonto Nr. 8300-001107 bei Waldviertler Sparkasse Bank AG
letzter Kontostand, Auszug-Nr. xxx vom tt.mm.jjjj
3. Waldv. Sparkasse, Kto. 8300-017616, Nr. 237 vom tt.mm.jjjj
4. Waldv. Sparkasse, Kto. 0110-757523, Nr. 001 vom tt.mm.jjjj
5. Raiba Waidh.Kto 3.244, Auszug Nr. 118 vom tt.mm.jjjj
6. Volksbank Waidh.Kto. 57015370000 Nr. 0045 vom tt.mm.jjjj
7. Waldv. Sparkasse, Sparbücher Bestattung vom tt.mm.jjjj

Gesamt-Istbestand 0,00 €

II. Sollbestände:

(Abschluss der Kassenbücher oder Journale)
Letzte gebuchte Beleg-Nummer 11895

	Bar	Giro	Verrechnung	Insgesamt
Verbuchte Einnahmen				
+ nichtverbuchte Einnahmen				
= Gesamteinnahmen				
Verbuchte Ausgaben				
+ nichtverbuchte Ausgaben				
= Gesamtausgaben				
Sollbestand = Gesamteinnahmen-Gesamtausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00

Aus der Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt sich

- die Übereinstimmung
- ein Mehrvorfund von € Dieser Betrag wurde unter Einnahmenpost-Nr. vorläufig als Verwahrgeld verbucht.
- ein Fehlbetrag von € Dieser Betrag wurde unter Ausgabenpost-Nr. Vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht ¹⁾, - vom Kassenverwalter der Barkasse ersetzt ¹⁾.

III. Sonstige Feststellungen:

ad Pkt. 2. Prüfung aller Kassen im Rathaus

Es erfolgte eine Überprüfung aller Barkassen. Der Kassastand stimmt mit dem Bargeld überein. Der Gesamtbetrag aller 4 Barkassen im Bürgerservice beträgt EUR 3.272,65. Es besteht eine Deckung gegen Einbruchdiebstahl in der Höhe von max. EUR 5.000,00, bei Verwahrung der Barkassen "unter festem Verschluss". Der Kassastand der Bestattung beträgt EUR 1.707,45 laut Buchhaltung. Der Kassastand konnte nicht überprüft werden, da wegen einer Bestattungsaufnahme dies nicht möglich war.

ad Pkt. 3. Allfälliges
keine Wortmeldungen

IV. Empfehlungen des Prüfungsausschusses:

keine

Waidhofen an der Thaya, am 25.11.2022

Vorsitzender des Prüfungsausschusses:


(M. ...)

Schriftführer:



Mitglieder des Prüfungsausschusses:





Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Bericht des Prüfungsausschusses
wird zur Kenntnis genommen.

25.11.2022

(Datum)



(Der Bürgermeister)

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

Der Bericht des Prüfungsausschusses
wird zur Kenntnis genommen.

25.11.2022

(Datum)



(Der Kassenverwalter)

3. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat in der Sitzung am ^{14.}07.12.2022 vorgelegt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Voranschlags- und Haushaltsbeschlusssentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2023 einschließlich des Dienstpostenplanes und der mittelfristige Finanzplan 2023 – 2027

SACHVERHALT:

StR. Mag. Thomas Lebersorger berichtet über den vorliegenden Voranschlags- und Haushaltsbeschlusssentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2023 einschließlich des Dienstpostenplanes und den mittelfristigen Finanzplan 2023 – 2027.

Der Entwurf des Voranschlags 2023 wurde unter Zugrundelegung der VRV 2015 erstellt und beinhaltet den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt mit folgenden Summen:

Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Erträge	EUR 18.296.200,00
Aufwendungen	EUR 18.667.900,00
Nettoergebnis vor Rücklagenbeweg.	EUR -371.700,00
Rücklagenentnahmen	EUR 625.200,00
Rücklagenzuweisungen	EUR 2.960.100,00
Nettoergebnis nach Rücklagenbeweg.	EUR -2.706.600,00

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Einzahlungen operative Gebarung	EUR 17.830.200,00
Auszahlungen operative Gebarung	EUR 16.577.900,00
Einzahlungen investive Gebarung	EUR 3.710.800,00
Auszahlungen investive Gebarung	EUR 13.684.200,00
Aufnahme Finanzschulden	EUR 10.209.500,00
Tilgung Finanzschulden	EUR 3.485.400,00
Geldfluss	EUR -1.997.000,00

Der Entwurf des Voranschlages der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2023 einschließlich des Dienstpostenplanes und der mittelfristige Finanzplan 2023 – 2027 liegt durch zwei Wochen in der Zeit vom 18.11.2022 bis 02.12.2022 während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Während dieser Zeit konnten Stellungnahmen dazu beim Gemeindeamt schriftlich eingebracht werden.

Innerhalb der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen von Gemeindemitgliedern eingebracht.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 23.11.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

H A U S H A L T S B E S C H L U S S

der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Der Voranschlags- und Haushaltsbeschlussentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2023 einschließlich des Dienstpostenplanes und der mittelfristigen Finanzplan 2023 – 2027 wird wie folgt genehmigt:

1.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2023 werden bei den einzelnen Voranschlagstellen die vorgesehenen Werte des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes festgesetzt und ergeben diese folgenden Schlusssummen:

Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Erträge	EUR 18.296.200,00
Aufwendungen	<u>EUR 18.667.900,00</u>
Nettoergebnis vor Rücklagenbeweg.	EUR -371.700,00
Rücklagenentnahmen	EUR 625.200,00
Rücklagenzuweisung	<u>EUR 2.960.100,00</u>
Nettoergebnis nach Rücklagenbeweg.	EUR -2.706.600,00

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Einzahlungen operative Gebarung	EUR 17.830.200,00
Auszahlungen operative Gebarung	EUR 16.577.900,00
Einzahlungen investive Gebarung	EUR 3.710.800,00
Auszahlungen investive Gebarung	EUR 13.684.200,00
Aufnahme Finanzschulden	EUR 10.209.500,00
Tilgung Finanzschulden	<u>EUR 3.485.400,00</u>
Geldfluss	EUR -1.997.000,00

2.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die im Rahmen der investiven Gebarung

aufgenommen werden, wird mit EUR 10.209.500,00 festgesetzt. Darlehen dürfen, soweit eine Genehmigung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., erforderlich ist, erst nach Einholung der Genehmigung aufgenommen werden und sind ausschließlich für Investitionszwecke zu verwenden. Der Gesamtbetrag der Zahlungsverpflichtungen aus Leasingverträgen beträgt im Haushaltsjahr EUR 4.100,00.

Die Aufnahme eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung bedarf gemäß § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., keiner Genehmigung, wenn der Wert 3 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung.

3 % der Summe der Erträge des
Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres sind EUR 548.886,00.

10 % der Summe der Erträge des
Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres sind EUR 1.829.620,00.

Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten Projekte notwendig ist.

3.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei verspätetem Einlangen der veranschlagten Einnahmen zur rechtzeitigen Leistung von veranschlagten Ausgaben des ordentlichen Haushaltes bei unabweisbarem Bedarf Kassenkredite bis zum Höchstbetrag von EUR 1.829.620,00 aufzunehmen.

4.

Die Ausgabenansätze des Voranschlags für Investitionen und Instandhaltungen bleiben bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2023 mit 20 % gesperrt. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten. Ausgaben dürfen, mit Ausnahme bei den oben angeführten Ansätzen, nur bis zu einer Höhe von 80 % der jeweiligen Voranschlagsstelle getätigt werden.

Eine Aufhebung der Ausgaben Sperre, im Einzelfall oder generell, kann nach der sich aus der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., ergebenden Zuständigkeit vom Stadtrat oder vom Gemeinderat vorgenommen werden.

Bei Haushaltsansätzen bis EUR 3.000,00 ist die Ausgaben Sperre nicht anzuwenden.

Die Ausgaben dürfen unter Beachtung des 1. Absatzes nur bis zu jener Höhe getätigt werden, die im Voranschlag vorgesehen sind. Die allfällige Erzielung nicht oder niedriger veranschlagter Einnahmen (z. B. Subventionen) bewirkt keine automatische Aufstockung des Ausgabenkredites und berechtigt die kreditführende Stelle nicht zu erhöhten Ausgaben.

Gemäß § 72a Abs. 9 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., dürfen Vorhaben,

die als Einzelnachweis im Investitionsnachweis auszuführen sind, erst dann begonnen werden, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Mittelaufbringung gesichert ist, sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 vorliegen oder das Vorhaben und dessen Folgekosten im mittelfristigen Finanzplan dargestellt ist.

5.

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem Voranschlag 2023 beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

6.

Gemäß § 16 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 i.d.d.g.F. sind auftretende Unterschiede zwischen Ergebnisvoranschlagswerten und den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen und zwischen den Finanzierungsvoranschlagswerten und den tatsächlichen Ein- und Auszahlungen nur dann zu erläutern, wenn der Unterschiedsbetrag bei der jeweiligen Voranschlagsstelle mehr als 50 % beträgt. Unterschiedsbeträge bis zu einer Summe von EUR 36.400,00 bleiben hierbei unberücksichtigt.

7.

Die zweckgebundenen Haushaltsrücklagen, die für die Erneuerung von Fahrzeugen, für Amtsausstattung (EDV) und für die Reparatur von Gemeindehäusern vorgesehen sind, werden gemäß den budgetierten Voranschlags-Werten zugeführt.

8.

Stellungnahmen zum Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 wurden nicht abgegeben.

9.

Die Kerndaten des Vorberichtes gemäß § 3 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung stellen sich wie folgt dar:

Entwicklung	Rechnungsabschluss			Voranschlag	
	2019	2020	2021	2022	2023
Volkszählung gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017	5530	5454	5363	5316	5316
Haushaltspotential (jährlich) vor Rücklagenbewegungen		€ 200.487,58	€ 1.135.414,48	-€ 231.300,00	-€ 1.211.200,00
Haushaltspotential (Endbestand kumuliert)		€ 246.226,98	€ 337.942,55	€ 0,00	€ 0,00
Nettoergebnis		€ 382.792,98	€ 381.802,53	-€ 296.300,00	-€ 371.700,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen		€ 257.249,50	€ 251.439,01	-€ 2.943.900,00	-€ 2.706.600,00
Rücklagen mit Zahlungsreserven	€ 2.259.800,00	€ 3.286.231,00	€ 3.416.594,99	€ 6.065.900,00	€ 5.447.300,00
Schuldenstand (Stand zum 31.12.)	€ 9.193.500,00	€ 8.999.041,00	€ 9.690.249,06	€ 12.665.500,00	€ 16.445.600,00
Haftungen	€ 4.185,87	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Finanzkraft für die Umlagenberechnung	€ 8.387.003,65	€ 8.492.476,31	€ 7.642.496,33	€ 8.406.011,71	€ 8.406.011,71

Entwicklung der wesentlichen Erträge					
Entwicklung	Rechnungsabschluss			Voranschlag	
	2019	2020	2021	2022	2023
Grundsteuer A (Land- u. Forstwirt.)	20.714,83	18.845,74	17.544,76	19.100,00	19.100,00
Grundsteuer B (Grundvermögen)	543.537,54	693.479,96	585.187,55	548.000,00	590.000,00
Kommunalsteuer	3.037.518,31	2.770.050,70	2.994.101,00	2.919.000,00	3.400.000,00
Lustbarkeitsabgabe	31.067,84	6.819,68	9.098,20	18.600,00	28.000,00
Hundeabgabe	10.357,32	10.677,32	10.615,78	11.000,00	13.000,00
Gebrauchsabgabe	104.388,90	104.645,89	105.229,47	105.000,00	110.000,00
Abstellplatzausgleichsabgabe	0,00	0,00	0,00	3.000,00	3.000,00
Aufschließungsabgabe	69.268,30	115.106,09	159.616,76	210.000,00	210.000,00
Verwaltungsabgaben	39.829,72	50.324,43	50.921,60	52.000,00	53.700,00
Kommissionsgebühren	14,50	0,00	0,00	200,00	200,00
Nächtigungstaxe	8.870,96	7.962,64	8.124,48	8.000,00	10.200,00
Interessentenbeitrag	106.138,90	111.096,79	110.740,53	108.300,00	108.300,00
Abgabenertragsanteile *, **)	4.704.804,35	4.241.601,58	4.871.661,62	4.865.000,00	5.502.000,00
Summe	8.676.511,47	8.130.610,82	8.922.841,75	8.867.200,00	10.047.500,00

Entwicklung der wesentliche Aufwendungen					
Entwicklung	Rechnungsabschluss			Voranschlag	
	2019	2020	2021	2022	2023
Schulgemeindeverbandsumlagen	652.550,00	622.642,00	666.700,00	663.500,00	804.800,00
Berufsschülerhaltungsbeitrag*	211.500,00	229.320,00	222.387,74	229.000,00	230.000,00
Wohnsitzgemeindebeitrag SHG*	32.936,00	59.730,57	78.869,43	78.000,00	70.000,00
Sozialhilfeumlage*, **)	962.661,84	947.630,13	1.003.294,43	1.028.000,00	1.085.000,00
Jugendwohlfahrtsumlage*	137.958,11	139.807,38	191.923,53	196.000,00	207.000,00
Beitrag an Land - Anteil Leasingrate*	207.604,49	205.895,86	205.895,86	206.000,00	35.000,00
sonstige Leasingverpflichtungen	4.080,00	3.960,00	3.960,00	4.100,00	4.100,00
NÖKAS (Zweckaufwand)*, **)	1.578.845,41	1.570.568,16	1.662.014,23	1.684.000,00	1.743.000,00
NÖGUS (Standortbeitrag)*	284.826,16	235.127,41	188.498,78	170.000,00	150.000,00
Summe	4.072.962,01	4.014.681,51	4.223.544,00	4.258.600,00	4.328.900,00

* Anmerkung: Berechnungen der Werte für VA 2023 entsprechend den Empfehlungen des Amtes der NÖ Lds.Reg.

Dienstpostenplan 2023

			SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST		SOLL	IST	SOLL	IST
108	Musiklehrer	1			ms2	ms2			Leiter Musikschule				
108	Musiklehrer	14			ms1	ms1							
108	Musiklehrer	5			ms2	ms2							
108	Musiklehrer	1			ms3	ms4							
108	Musiklehrer	3			ms4	ms4							
	Essen auf Rädern	4	Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag										
	Friedhof Puch	1	Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag										
	Bestattung	3	Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag										
	Sonstige	6	Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag										
		4	2 Ruhestandsbeamte, 1 Hinterbliebene (Beamte), 1 Hinterbliebene (Bgm)										

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 15 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 7 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Vorschlagsentwurf der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2023

SACHVERHALT:

StR. Mag. Thomas Lebersorger berichtet über den vorliegenden Vorschlagsentwurf der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2023.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 23.11.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Vorschlag 2023 der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ wird mit folgenden Schlusssummen genehmigt:

Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Erträge	EUR	63.100,00
Aufwendungen	EUR	88.000,00
Nettoergebnis vor Rücklagenbeweg.	EUR	-24.900,00
Rücklagenentnahmen	EUR	19.900,00
Rücklagenzuweisungen	EUR	7.400,00
Nettoergebnis nach Rücklagenbeweg.	EUR	-12.400,00

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Einzahlungen operative Gebarung	EUR	63.100,00
Auszahlungen operative Gebarung	EUR	88.000,00
Einzahlung investive Gebarung	EUR	0,00
Auszahlung investive Gebarung	EUR	0,00
Aufnahme Finanzschulden	EUR	0,00
Tilgung Finanzschulden	EUR	13.300,00
Geldfluss	EUR	-38.200,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Umschuldung und Darlehensausschreibung auf Grund Berichterstattung der Kommunal-Beratungs GmbH und Wagenhofer & Partner GmbH & Co KG

SACHVERHALT:

Die Kommunal-Beratungs GmbH und die Wagenhofer & Partner GmbH & Co KG, die gemäß Stadtratsbeschluss vom 18.6.2019 mit einem Darlehens-Check beauftragt wurde, hat in einem neuerlichen Bericht vom 11.7.2022 festgestellt, dass auf Grund der veränderten Zinslandschaft ab 2022 bei einigen BAWAG PSK Darlehen weitere Einsparungen möglich sind.

Konkret wurden neun Darlehen bei der BAWAG PSK mit einer offenen Restschuld von ca. EUR 2,5 Mio. angeführt, bei denen Einsparungsmöglichkeiten bis zu den Laufzeitenden in Höhe von gesamt ca. EUR 77.000,-- möglich wären.

Die erste Aufforderung der BAWAG PSK durch die Kommunal-Beratungs GmbH vom 13.7.2022, die Zinskonditionen der betroffenen Darlehen zu verbessern, blieb trotz Urgenz unbeantwortet.

In der Gemeinderatssitzung vom 19.10.2022 wurde der Beschluss gefasst, die Kommunal-Beratungs GmbH und die Wagenhofer & Partner GmbH & Co KG zu beauftragen, die BAWAG PSK aufzufordern, entweder ein Angebot mit einem verbesserten Aufschlag zu stellen, aber ohne eine Mindestverbesserung vorzugeben oder zumindest darüber zu informieren, dass man keine Zinssatzverbesserungen anbieten kann.

Die Frist für die Abgabe eines Verbesserungsangebotes soll mit 13. November 2022 vorgegeben werden. Falls von der BAWAG PSK kein Verbesserungsangebot abgegeben wird oder der angebotene Aufschlag auf den 6-Monats-EURIBOR über 0,399 % liegt, sollen die angeführten Darlehen aufgekündigt, rückgezahlt und neu ausgeschrieben werden.

Am 14.11.2022 leitete die Kommunal-Beratungs GmbH per mail das Verbesserungsangebot der BAWAG PSK vom 10.11.2022 weiter, in dem eine Reduktion des Aufschlages auf den 6-Monats-EURIBOR auf 0,60 % angeboten wird.

Angebot der BAWAG PSK laut mail:

Sehr geehrter Herr Mag. Wagenhofer,

mit Bezugnahme auf Ihre Anfrage zur Verbesserung des Aufschlags bei Krediten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya teilen wir Ihnen mit, dass wir Ihrer Anfrage auf Grund der sehr guten Geschäftsverbindung entsprechen können und bieten an, die Kredite

AT65 6000 0005 4001 5732 – derzeit 6-Monats-Euribor zzgl. 0,800 %
 AT93 6000 0005 4005 2379 – derzeit 6-Monats-Euribor zzgl. 0,950 %
 AT71 6000 0005 4005 2387 – derzeit 6-Monats-Euribor zzgl. 0,950 %
 AT64 6000 0005 4005 9012 – derzeit 6-Monats-Euribor zzgl. 0,750 %
 AT06 6000 0005 4005 8989 – derzeit 6-Monats-Euribor zzgl. 0,750 %
 AT87 6000 0005 4001 5724 – derzeit 6-Monats-Euribor zzgl. 0,800 %
 AT49 6000 0000 0110 5651 – derzeit 6-Monats-Euribor zzgl. 0,800 %
 AT34 6000 0000 0118 7789 – derzeit 6-Monats-Euribor zzgl. 0,800 %
 AT39 6000 0000 0110 5637 – derzeit 6-Monats-Euribor zzgl. 0,800 %

zu nachfolgenden Konditionen ab 02.01.2023 weiterzuführen:

Variable Verzinsung:

gebunden an den 6-Monats-Euribor + 0,60 %-Punkte Aufschlag, ohne Rundung

Die Zinsanpassung erfolgt halbjährlich auf Basis 6-Monats-Euribor 2 Bankarbeitstage vor nächstem Fälligkeitstermin.

Sollte der Referenzzinssatz niedriger als „Null“ sein, so wird zum Zwecke der Ermittlung des maßgeblichen Zinssatzes vereinbart, dass der Referenzzinssatz „Null“ beträgt.

Alle anderen vertraglichen Vereinbarungen bleiben unverändert aufrecht.

Mit der Bitte um Information, ob unser Angebot angenommen wird.

Beste Grüße

Reinhold Schlaffer

Gemäß Beschluss sind bei einem angebotenen Aufschlag über 0,399 % die betroffenen Darlehen neu auszuschreiben und umzuschulden

Die Kommunal-Beratungs GmbH und die Wagenhofer & Partner GmbH & Co KG haben folgende Darlehen der BAWAG PSK neu ausgeschrieben:

Interne Darlehensnummer	Vorhabensfinanzierung	Aufschlag auf 6-Monats-EURIBOR	Restschuld per Ende 2022
2049410	ABA BA 12	0,80%	573.979,96
2049320	ABA BA 27	0,95%	483.600,00
2049610	ABA BA 28	0,95%	111.600,00
2049790	ABA BA 29	0,75%	312.666,68
2049650	Leitungskataster	0,75%	224.400,00
2049430	ABA BA 15	0,80%	91.855,03
2049840	ABA BA 17	0,80%	349.299,59
2049870	ABA BA 14	0,80%	173.810,47
2049920	ABA BA 16	0,80%	105.232,71
Gesamtsumme			2.426.444,44

Die Neuausschreibung der angeführten Darlehen erfolgte in Höhe der derzeit bestehenden Restschuld und unter Einhaltung der gleichen Bedingungen der bestehenden Darlehen.

Folgender Bericht der Wagenhofer & Partner GmbH & Co KG betreffend der Darlehensangebote wurde an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übermittelt:

”

KOMMUNAL-CONSULT

Wagenhofer & Partner

Unternehmens-, Finanzierungs- und gewerbliche Vermögensberatung

An die
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Saalfelden, 28.11.2022

Darlehensangebote

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir übermitteln auftragsgemäß den Vergleich der Darlehensangebote für die beabsichtigten Umschuldungen der derzeit bei der BAWAG PSK geführten Darlehen und geben die Bieterempfehlungen gerne wie folgt bekannt:

Derzeit bei der BAWAG PSK geführte Darlehen

IBAN	Verwendung	Euribor Aufschlag derzeit	Restschuld
AT65 6000 0005 4001 5732	Abwasser BA 12	0,800 %	€ 545 Tsd.
AT93 6000 0005 4005 2379	Abwasser BA 27	0,950 %	€ 468 Tsd.
AT71 6000 0005 4005 2387	Abwasser BA 28	0,950 %	€ 108 Tsd.
AT64 6000 0005 4005 9012	Abwasser BA 29	0,750 %	€ 290 Tsd.
AT06 6000 0005 4005 8989	Leitungskataster	0,750 %	€ 217 Tsd.
AT87 6000 0005 4001 5724	Abwasser BA 15	0,800 %	€ 87 Tsd.
AT49 6000 0000 0110 5651	Abwasser BA 17	0,800 %	€ 327 Tsd.
AT34 6000 0000 0118 7789	Abwasser BA 14	0,800 %	€ 162 Tsd.
AT39 6000 0000 0110 5637	Abwasser BA 16	0,800 %	€ 98 Tsd.

Im Zuge der Verhandlungsführung mit der BAWAG PSK wurde eine Reduktion des EURIBOR Aufschlages in Höhe von 0,60 % angeboten.

Bei der am 28.11.2022 stattgefundenen Angebotsöffnung wurden die Offerte von nachstehend angeführten Kreditinstituten geöffnet.

- HYPO NOE
- HYPO Oberösterreich
- Austrian Anadi Bank

Der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya und Waldviertler Sparkasse wurden die Ausschreibungsunterlagen übermittelt und haben kein Angebot gelegt.

Ausschreibungsrelevante Zinsindikatoren samt Zinsniveau:

- Variable Verzinsung auf Basis 6-Monats-Euribor, aktueller Wert = 2,374 %

Angebotsspiegel für Darlehen A):

- Verwendungszweck: Abwasserbeseitigungsanlage BA 12
- Darlehenshöhe € 544.695,88
- Umschuldung des bei der BAWAG PSK geführten Darlehen IBAN AT65 6000 0005 4001 5732 per 1.3.2023
- Unveränderte Restlaufzeit bis 1.9.2031
- Rückzahlung in Form von halbjährlichen Pauschalraten jeweils am 1.3. und 1.9. jeden Jahres

Angebote für variable Verzinsung auf Basis 6-Monats-EURIBOR

Reihung	Aufschlag	Zinssatz	Bieter
1.	0,390 %	2,764 %	Austrian Anadi Bank
2.	0,410 %	2,784 %	HYPO NOE
3.	0,450 %	2,824 %	HYPO Oberösterreich

Angebotsspiegel für Darlehen B):

- Verwendungszweck: Abwasserbeseitigungsanlage BA 27
- Darlehenshöhe € 468.000,00
- Umschuldung des bei der BAWAG PSK geführten Darlehen IBAN AT93 6000 0005 4005 2379 per 1.3.2023
- Unveränderte Restlaufzeit bis 1.9.2038
- Rückzahlung in Form von halbjährlichen Kapitalraten in Höhe von € 15.600,00 jeweils am 1.3. und 1.9. jeden Jahres

Angebote für variable Verzinsung auf Basis 6-Monats-EURIBOR

Reihung	Aufschlag	Zinssatz	Bieter
1.	0,390 %	2,764 %	Austrian Anadi Bank
2.	0,410 %	2,784 %	HYPO NOE
3.	0,560 %	2,934 %	HYPO Oberösterreich

Angebotsspiegel für Darlehen C):

- Verwendungszweck: Abwasserbeseitigungsanlage BA 28
- Darlehenshöhe € 108.000,00
- Umschuldung des bei der BAWAG PSK geführten Darlehen IBAN AT71 6000 0005 4005 2387 per 1.3.2023
- Unveränderte Restlaufzeit bis 1.9.2038
- Rückzahlung in Form von halbjährlichen Kapitalraten in Höhe von € 3.600,00 jeweils am 1.3. und 1.9. jeden Jahres

Angebote für variable Verzinsung auf Basis 6-Monats-EURIBOR

Reihung	Aufschlag	Zinssatz	Bieter
1.	0,390 %	2,764 %	Austrian Anadi Bank
2.	0,410 %	2,784 %	HYPO NOE
3.	0,560 %	2,934 %	HYPO Oberösterreich

Angebotsspiegel für Darlehen D):

- Verwendungszweck: Abwasserbeseitigungsanlage BA 29
- Darlehenshöhe € 290.333,35

- Umschuldung des bei der BAWAG PSK geführten Darlehen IBAN AT64 6000 0005 4005 9012 per 1.3.2023
- Unveränderte Restlaufzeit bis 1.9.2029
- Rückzahlung in Form von halbjährlichen Kapitalraten in Höhe von € 22.333,33 jeweils am 1.3. und 1.9. jeden Jahres

Angebote für variable Verzinsung auf Basis 6-Monats-EURIBOR

Reihung	Aufschlag	Zinssatz	Bieter
1.	0,390 %	2,764 %	Austrian Anadi Bank
2.	0,410 %	2,784 %	HYPO NOE
3.	0,430 %	2,804 %	HYPO Oberösterreich

Angebotsspiegel für Darlehen E):

- Verwendungszweck: Abwasserbeseitigungsanlage - Leitungskataster
- Darlehenshöhe € 217.600,00
- Umschuldung des bei der BAWAG PSK geführten Darlehen IBAN AT06 6000 0005 4005 8989 per 1.3.2023
- Unveränderte Restlaufzeit bis 1.9.2029
- Rückzahlung in Form von halbjährlichen Kapitalraten in Höhe von € 6.800,00 jeweils am 1.3. und 1.9. jeden Jahres

Angebote für variable Verzinsung auf Basis 6-Monats-EURIBOR

Reihung	Aufschlag	Zinssatz	Bieter
1.	0,390 %	2,764 %	Austrian Anadi Bank
2.	0,410 %	2,784 %	HYPO NOE
3.	0,610 %	2,824 %	HYPO Oberösterreich

Angebotsspiegel für Darlehen F):

- Verwendungszweck: Abwasserbeseitigungsanlage BA 15
- Darlehenshöhe € 87.168,65
- Umschuldung des bei der BAWAG PSK geführten Darlehen IBAN AT49 6000 0000 4001 5724 per 1.3.2023
- Unveränderte Restlaufzeit bis 1.9.2031
- Rückzahlung in Form von halbjährlichen Pauschalraten jeweils am 1.3. und 1.9. jeden Jahres

Angebote für variable Verzinsung auf Basis 6-Monats-EURIBOR

Reihung	Aufschlag	Zinssatz	Bieter
1.	0,390 %	2,764 %	Austrian Anadi Bank
2.	0,410 %	2,784 %	HYPO NOE
3.	0,4570 %	2,984 %	HYPO Oberösterreich

Angebotsspiegel für Darlehen G):

- Verwendungszweck: Abwasserbeseitigungsanlage BA 17
- Darlehenshöhe € 327.468,37
- Umschuldung des bei der BAWAG PSK geführten Darlehen IBAN AT64 6000 0000 0110 5651 per 31.3.2023
- Unveränderte Restlaufzeit bis 30.9.2030
- Rückzahlung in Form von halbjährlichen Kapitalraten in Höhe von € 21.831,22 jeweils am 31.3. und 30.9. jeden Jahres

Angebote für variable Verzinsung auf Basis 6-Monats-EURIBOR

Reihung	Aufschlag	Zinssatz	Bieter
1.	0,390 %	2,764 %	Austrian Anadi Bank
2.	0,410 %	2,784 %	HYPO NOE
3.	0,430 %	2,804 %	HYPO Oberösterreich

Angebotsspiegel für Darlehen H):

- Verwendungszweck: Abwasserbeseitigungsanlage BA 14
- Darlehenshöhe € 162.947,32
- Umschuldung des bei der BAWAG PSK geführten Darlehen IBAN AT34 6000 0000 0118 7789 per 31.3.2023
- Unveränderte Restlaufzeit bis 30.9.2030
- Rückzahlung in Form von halbjährlichen Kapitalraten in Höhe von € 10.863,15 jeweils am 31.3. und 30.9. jeden Jahres

Angebote für variable Verzinsung auf Basis 6-Monats-EURIBOR

Reihung	Aufschlag	Zinssatz	Bieter
1.	0,390 %	2,764 %	Austrian Anadi Bank
2.	0,410 %	2,784 %	HYPO NOE
3.	0,470 %	2,844 %	HYPO Oberösterreich

Angebotsspiegel für Darlehen I):

- Verwendungszweck: Abwasserbeseitigungsanlage BA 16
- Darlehenshöhe € 98.655,67
- Umschuldung des bei der BAWAG PSK geführten Darlehen IBAN AT39 6000 0000 0110 5637 per 31.3.2023
- Unveränderte Restlaufzeit bis 30.9.2030
- Rückzahlung in Form von halbjährlichen Kapitalraten in Höhe von € 6.577,04 jeweils am 31.3. und 30.9. jeden Jahres

Angebote für variable Verzinsung auf Basis 6-Monats-EURIBOR

Reihung	Aufschlag	Zinssatz	Bieter
1.	0,390 %	2,764 %	Austrian Anadi Bank
2.	0,410 %	2,784 %	HYPO NOE
3.	0,490 %	2,864 %	HYPO Oberösterreich

Wichtige Erörterungen zu den Angeboten mit variabler Verzinsung:

- Sämtliche Angebote verstehen sich vorbehaltlich der Zustimmung der Bankgremien
- Die angebotenen EURIBOR Aufschläge basieren bei allen Angeboten auf einer Zinsverrechnung kal./360
- Die von der Austrian Anadi Bank angebotenen Konditionen gelten unter der Voraussetzung eines Zuschlages von mindestens 1,0 Mio.

Bieterempfehlung:

Auf Basis des aktuellen Zinsniveaus resultiert zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung per 22.11.2022 die kostengünstigste variable Verzinsung für die Darlehen A) bis I) auf Basis 6-Monats-Euribor zzgl. 0,39 % Aufschlag, welche von der

Austrian Anadi
Bank

angeboten wird. Das zweitgereichte Angebot stammt von der HYPO NOE, welche für die Darlehen A) bis I) einen Aufschlag auf den 6-M-Euribor in Höhe von 0,41 % anbietet.

Wir empfehlen in der nächsten Gemeinderatssitzung folgende Beschlüsse zu fassen:

Vergabe der Darlehen A) bis I) an die Austrian Anadi Bank, variable Verzinsung auf Basis 6-Monats- Euribor zzgl. 0,39 %.

vorzeitige und gänzliche Rückzahlung der derzeit bei der BAWAG PSK geführten Darlehen wie folgt zu beschließen

AT65 6000 0005 4001 5732	vorzeitige und gänzliche Rückzahlung zum 1.3.2023
AT93 6000 0005 4005 2379	vorzeitige und gänzliche Rückzahlung zum 1.3.2023
AT71 6000 0005 4005 2387	vorzeitige und gänzliche Rückzahlung zum 1.3.2023
AT64 6000 0005 4005 9012	vorzeitige und gänzliche Rückzahlung zum 1.3.2023
AT06 6000 0005 4005 8989	vorzeitige und gänzliche Rückzahlung zum 1.3.2023
AT87 6000 0005 4001 5724	vorzeitige und gänzliche Rückzahlung zum 1.3.2023
AT49 6000 0000 0110 5651	vorzeitige und gänzliche Rückzahlung zum 31.3.2023
AT34 6000 0000 0118 7789	vorzeitige und gänzliche Rückzahlung zum 31.3.2023
AT39 6000 0000 0110 5637	vorzeitige und gänzliche Rückzahlung zum 31.3.2023

Wir ersuchen höflich um Bekanntgabe der Vergabeentscheidungen. Die Errichtung der Darlehensverträge wird danach von uns umgehend bei der Bank veranlasst.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Mag.

Gerhard Wagenhofer
Kommunal-Consult Wagenhofer & Partner GmbH & CO KG

Wagenhofer & Partner GmbH & Co KG, A-5760 Saalfelden, Lofererstraße 50 b, Tel. 06582/74481, Fax -22, Mobil 0664/358 74 68
E-mail: g.wagenhofer@wpconsult.at, Geschäftsführer: Mag. Gerhard Wagenhofer, FN 233226f, HG Salzburg
Register Nr. 506, Gewereregister Nr. 113314 zur Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen berechtigt.

Es wird festgehalten, dass Herr Swancar von der Kommunal-BeratungsgmbH im Telefonat am 29.11.2022 mitgeteilt hat, dass es Gerüchte um den Verkauf der Austrian Anadi Bank gibt. Sollte sich dies realisieren, wäre damit eine Kündigung der Darlehensverträge durch den/die RechtsnachfolgerIn möglich.

Für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen wird ein Abschlag von 10 Basispunkten auf den angebotenen Aufschlag zum Zinssatz berücksichtigt. Dieser Ansatz soll auch für Bieter, die ihren Sitz im Bundesland Niederösterreich haben und kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen im Bundesland unterstützen, in der Form Anwendung finden, dass 5 Basispunkte berücksichtigt werden.

Weiters ist auch ein regionaler Bezug der Hypo NÖ AG, mit den Filialen in Zwettl und Horn, gegeben.

Unter dieser Berücksichtigung geht die Hypo NÖ AG als Bestbieter hervor (gebotener Aufschlag von 0,410 % abzüglich Abschlag von 5 Basispunkten [0,050 %] = 0,360 %).

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 23.11.2022 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2022 vorbereitet und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Kündigung folgender neun Darlehen bei der BAWAG PSK zum nächstmöglichen Termin:

Interne Darlehensnummer	Vorhabensfinanzierung	Aufschlag auf 6-Monats-EURIBOR	Restschuld per Ende 2022
2049410	ABA BA 12	0,80%	573.979,96
2049320	ABA BA 27	0,95%	483.600,00
2049610	ABA BA 28	0,95%	111.600,00
2049790	ABA BA 29	0,75%	312.666,68
2049650	Leitungskataster	0,75%	224.400,00
2049430	ABA BA 15	0,80%	91.855,03
2049840	ABA BA 17	0,80%	349.299,59
2049870	ABA BA 14	0,80%	173.810,47
2049920	ABA BA 16	0,80%	105.232,71
Gesamtsumme			2.426.444,44

und beschließt gleichzeitig die Neuaufnahme von neun Darlehen mit der gleichen Höhe bei der Hypo NÖ AG mit den in untenstehender Tabelle angeführten Aufschlägen auf den 6-Monats-EURIBOR. Dies erfolgt unter Berücksichtigung eines Abschlages von 5 Basispunkten auf den angebotenen Aufschlag zum Zinssatz, da der Bieter kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen im Bundesland Niederösterreich unterstützt.

Interne Darlehensnummer	Vorhabensfinanzierung	Aufschlag auf 6-Monats-EURIBOR	Restschuld per Ende 2022
-	ABA BA 12	0,410%	573.979,96
-	ABA BA 27	0,410%	483.600,00
-	ABA BA 28	0,410%	111.600,00
-	ABA BA 29	0,410%	312.666,68

-	Leitungskataster	0,410%	224.400,00
-	ABA BA 15	0,410%	91.855,03
-	ABA BA 17	0,410%	349.299,59
-	ABA BA 14	0,410%	173.810,47
	ABA BA 16	0,410%	105.232,71
Gesamtsumme			2.426.444,44

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

- a) Verkauf von Teilflächen der Grundstücke Nr. 1181 bzw. 1191/1, sowie Zuschreibung einer Teilfläche des Grundstücks 1209 ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, KG Waidhofen an der Thaya, Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.10.2022, Pkt. 6d der Tagesordnung

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.10.2022, Pkt. 6d der Tagesordnung wurde zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH, 3580 Horn, Thurnhofgasse 18, ein von Notar Mag. Michael Müllner, öffentlicher Notar in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, ausgearbeiteter Straßengrundabtretungs-, Kauf- und Servitutsvertrag, samt Sideletter abgeschlossen.

Durch die Fa. Kamptal, vertreten durch den Geschäftsführer Hr. Ing. Johannes Ott, Msc wurden erst mit e-mail vom 25.10.2022 zusätzliche Änderungswünsche im Vertrag bekannt gegeben, nämlich:

„Im Zuge der Prüfung sind doch einige Punkte aufgetaucht die noch abzustimmen sind.

- Unter Punkt III der Verzicht auf eine Rangordnung: Im Gegenteil, Kamptal wünscht eine Rangordnung
- Pkt. IV: Zur Klarstellung dass nur die Flächen 2+3 sehr schnell übergeben werden haben wir einen Verweis eingefügt, denn die Straßenabtretung in der Gutheil Schoeder Gasse (*Anm.: vermutl. Moritz Schadekgasse*) wird wohl erst passieren, wenn wir mit der Errichtung der Tiefgarage beginnen, oder?
- Unter Punkt VI: die Formulierungen mit dem Gehsteig auf 1181/2: Auf dieser neu angekauften Fläche werden ja die Parkplätze errichtet, somit kann ich darauf keinen Gehsteig errichten. Wir werden die angekaufte Parzelle 1181/2 ohnehin mit der großen Grundstücksparzelle 1209 vereinen. Ein Lageplan wäre wahrscheinlich als Vertragsbeilage sinnvoll
- Punkt VI die Begleichung der 100€ ist uns nicht klar wie das gehen soll.
- Pkt XI: Hr. Berger und ich sind leider nicht die Eigentümer der Kamptal, „nur“ die Geschäftsführer.“

Die Vertragsunterlagen wurden durch das Notariat Müllner überarbeitet und nochmals mit der Käuferin abgestimmt. Dabei wurde noch in Folge eines Gesprächs zwischen Hr. Bürgermeister Ramharter und dem Geschäftsführer Hr. Ing. Johannes Ott, Msc folgende Klarstellung im Sideletter mit aufgenommen:

„Ausdrücklich vereinbart wird, dass als Kosten der Errichtung der genannten Abbiegespur nur Kosten des Um- und Ausbaus der bestehenden Straße in eine Straße mit Abbiegespur, nicht jedoch Kosten von Einbauten oder der Verbesserung oder Erneuerung der Leitungsinfrastruktur anzusehen sind.“

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 23.11.2022 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgender Vertrag, ausgearbeitet von Notar Mag. Michael Müllner, öffentlicher Notar in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH, 3580 Horn, Thurnhofgasse 18, samt Sideletter abgeschlossen:

**„STRASSENGRUNDABTRETUNGSVERTRAG
KAUFVERTRAG
DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG**

welcher am heutigen Tage zwischen:

- a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im eigenen Namen und als Verwalterin des Öffentlichen Gutes in der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz, und
- b) der **Gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH, FN 34777v**, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Horn und der Geschäftsanschrift 3580 Horn, Thurnhofgasse 18, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob den Liegenschaften

- a) **EZ. 1712 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** mit dem einzigen Grundstück 1209 Baufl.(10)/Sonst(70) – Moritz Schadekgasse 32, ist das Eigentumsrecht für die Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH (FN 34777v), zur Gänze,
- b) **EZ. 1383 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit den Grundstücken 1181 Sonst(10) und 1482/6 Sonst(10) ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut), zur Gänze,
- c) **EZ. 479 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** mit dem einzigen Grundstück 1191/1 Sonst(40) ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze,
einverleibt.

Dem gegenständlichen Vertrag liegt die Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ. 3770/21 vom 02.03.2022, zugrunde.

II.

Im Zuge der Grundabteilung gemäß der obzitierten Vermessungsurkunde muss die mit "1" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1209 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya im Ausmaß laut Teilungsausweis von 166 m², als Straßengrund unentgeltlich an das öffentliche Gut der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya abgetreten werden.

In Erfüllung dieser Verpflichtung übergibt die Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH, FN 34777v, die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "1" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1209 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya im Ausmaß laut Teilungsausweis von 166 m² als Straßengrund unentgeltlich an das öffentliche Gut der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nimmt die Straßengrundabtretung vertraglich bindend an.

Die Vertragsparteien erklären, dass der Verkehrswert der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "1" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1209 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya € 0,00 betrage.

III.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut) verkauft und übergibt an die Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH, FN 34777v, und diese kauft und übernimmt in ihr alleiniges und unbeschränktes Eigentum von der vorgenannten Verkäuferin aus dem Gutsbestand der derselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 1383 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die in der obzitierten

Vermessungsurkunde mit "2" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1181 im Ausmaß laut Teilungsausweis von 260 m², samt allem tatsächlichem und rechtlichem Zubehör und allem, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 60,00/m² - sohin um insgesamt € 15.600,00 (Euro fünfzehntausendsechshundert).

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft und übergibt an die Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH, FN 34777v, und diese kauft und übernimmt in ihr alleiniges und unbeschränktes Eigentum von der vorgenannten Verkäuferin aus dem Gutsbestand der derselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 479 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "3" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1191/1 im Ausmaß laut Teilungsausweis von 32 m², samt allem tatsächlichem und rechtlichem Zubehör und allem, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 60,00/m² - sohin um insgesamt € 1.920,00 (Euro eintausendneunhundertzwanzig).

Die Verkäuferin erklärt, von der Option gemäß § 6 Abs. 2 UStG nicht Gebrauch zu machen, sodass der Kaufpreis umsatzsteuerfrei im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 9 lit. a UStG ist. Der Kaufpreis enthält daher weder Umsatzsteuer, noch wird eine solche auf den Kaufpreis aufgeschlagen. Die Käuferin nimmt dies genehmigend zur Kenntnis.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

Insoweit in der Zukunft seitens der Baubehörde oder anderen Stellen aus Anlass der Erklärung der Vertragsobjekte zum Bauplatz oder der erstmaligen Errichtung eines Gebäudes auf denselben hinsichtlich der Vertragsobjekte Aufschließungsabgaben, Anliegerleistungen oder Anschlussgebühren mit Rechtskraftwirkung fällig gestellt werden sollten, sind diese Belastungen von der Käuferin zu vertreten und verpflichtet sich dieselbe, die Verkäuferin diesbezüglich zu allen Fälligkeitsterminen vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Alle Veranlassungen und Aufwendungen zur Sicherung der Wasser- und Stromversorgung der Vertragsobjekte sowie zur Abwasserbeseitigung von denselben hat die Käuferin allein zu vertreten und übernimmt die Verkäuferin diesbezüglich keine wie immer geartete Garantie.

Zur Berichtigung des Kaufpreises verpflichtet sich die Käuferin für sich und ihre Rechtsnachfolger zur ungeteilten Hand, die vorgenannten Kaufpreise von insgesamt € 17.520,00 (Euro siebzehntausendfünfhundertzwanzig) binnen 14 (vierzehn) Tagen ab allseitiger, grundbuchstauglicher Vertragsunterfertigung an die Verkäuferin auf das von derselben bekannt zu gebende Konto bei einem inländischen Kreditinstitut zinsen- und sicherstellungsfrei zur Überweisung zu bringen.

Im Falle eines Zahlungsverzuges sind für den obigen Kaufpreis für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 4 % Verzugszinsen pro Jahr zu bezahlen.

Der vorgenannte Kaufpreis unterliegt im Falle eines Zahlungsverzuges nach Vereinbarung der Vertragsparteien einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2020 der Bundesanstalt Statistik Österreich in Wien und ist daher dieser Betrag jeweils erhöht oder vermindert an die Verkäuferin zur Auszahlung zu bringen, je nach dem sich die Indexzahl am Zahlungstag gegenüber dem heutigen Tage verändert hat. Schwankungen im Wertmesser bis ausschließlich 5 % bleiben bei Anwendung der Wertsicherung außer Betracht.

Weiters ist die Verkäuferin berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges vor vollständiger Kaufpreiszahlung unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes zu Händen des Vertragsrichters vom Kaufvertrag zurückzutreten, wobei die Rücktrittserklärung mit Zugang an den Vertragsrichter als abgegeben gilt. Den mit dem erfolgten Rücktritt entstehenden Aufwand hat die Käuferin aus Eigenem zu tragen, dies unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung aller Vertragsparteien.

Die Verkäuferin bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragsteuer belehrt worden zu sein und erklärt, dass der letzte entgeltliche Erwerb der Vertragsobjekte vor dem 01.04.2002 und keine Umwidmung derselben nach dem 31.12.1987 erfolgt sei, die eine Baulandbebauung erstmals ermöglicht habe sowie, dass der gegenständliche Vertrag eine private Grundstücksveräußerung darstelle, und bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, unverzüglich eine Vorauszahlung auf die von ihr für die gegenständliche Grundstücksveräußerung zu entrichtende Immobilienertragsteuer von € 613,00 (3,5 % vom Gesamtkaufpreis von € 17.520,00) an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Wien 1/23, IBAN: AT62 0100 0000 0550 4099, BIC: BUNDATWW, zu leisten und im kommenden Jahr die gegenständliche Grundstücksveräußerung in ihre Körperschaftsteuererklärung aufzunehmen. Der Verkäuferin ist bekannt, dass ihr das Finanzamt im Fall der verspäteten Leistung der Vorauszahlung Verzugszinsen vorschreiben wird.

IV.

Die Übergabe und Übernahme der mit "2" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1181 sowie der mit "3" bezeichneten Trennfläche des Grundstücks 1191/1 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya in den physischen Besitz und Genuss der Gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH S hat binnen 14 (vierzehn) vierzehn Tagen ab vollständiger Kaufpreiszahlung mit allen Rechten, mit denen die Veräußerer die Vertragsobjekte bis zu diesem Stichtag besessen und benützt haben und zu besitzen und benützen berechtigt waren, zu erfolgen.

Die Übergabe und Übernahme der mit "1" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1209 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya in den physischen Besitz und Genuss der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat mit Beantragung der Baubewilligung für den ersten Teil der auf Grundstück 1209 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya zu errichtenden Tiefgarage mit allen Rechten, mit denen die Veräußerer die Vertragsobjekte bis zu diesem Stichtag besessen und benützt haben und zu besitzen und benützen berechtigt waren, zu erfolgen.

Den Erwerbern gebühren daher ab der tatsächlichen Übergabe an die Früchte und Nutzungen der Vertragsobjekte, wogegen die Erwerber auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die die Vertragsobjekte treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen haben.

V.

Die Veräußerer haften nicht für ein bestimmtes Ausmaß der Vertragsobjekte, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen.

VI.

Die Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH

- verpflichtet sich hiermit für sich, ihre Erben und Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstücks 1181/2 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 1712 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, gegenüber der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Verwalterin des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, auf eigene Kosten entsprechend den Vorgaben der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya laut der diesem Vertrag beigehefteten Skizze (Beilage ./1)
 - auf Grundstück 1209 einen Gehsteig erstmalig zu errichten und
 - die bestehende Straßenbeleuchtung samt allen dazugehörigen Leitungen und Lichtpunkten auf Grundstück 1209 zu versetzen,
 während der in der Folge anfallende, mit dem Betrieb und der Erhaltung verbundene Aufwand von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu tragen ist;
- räumt hiermit für sich, ihre Erben und Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstücks 1181/2 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 1712 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Verwalterin des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya das Recht
 - des Gehsteigs, der Straßenbeleuchtung und des Leitungsrechtes auf Grundstück 1209 sowie
 - des Gehens auf dem Gehsteig auf Grundstück 1209

für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (öffentliches Gut) ein.

Die jeweiligen Eigentümer des dienenden Gutes trifft keinerlei Erhaltungs-, Sorgfalts- oder Sicherungspflicht, dies unbeschadet der Pflicht der Eigentümerin zum Winterdienst gemäß § 93 StVO.

Die Berechtigte hat jederzeit die Möglichkeit, den Zustand des genannten Gehsteigs und der genannten Straßenbeleuchtung samt dazugehörigen Leitungen und Lichtpunkten auf eigene Kosten zu verbessern. Die Berechtigte hat die jeweiligen Eigentümer des dienenden Gutes hinsichtlich jeglicher Haftungen aus der Ausübung der Dienstbarkeit schad- und klaglos zu halten. Überhaupt hat die Ausübung der Dienstbarkeit nach dem Grundsatz der möglichsten Schonung zu erfolgen.

Insoweit bei der Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung des genannten Gehsteigs und der genannten Straßenbeleuchtung samt dazugehörigen Leitungen und Lichtpunkten Flurschäden am dienenden Grundstück entstehen sollten, sind diese Flurschäden von der Berechtigten auf eigene Kosten unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten zu beseitigen. Sollte die Herstellung des früheren Zustandes nicht möglich sein, ist der entstandene Schaden in barem zu ersetzen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Verwalterin des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nimmt diese Rechte vertraglich bindend an und vereinbaren die Vertragsparteien deren grundbücherliche Sicherstellung.

Die obgenannte Reallast sowie die obgenannten Dienstbarkeiten werden ein für alle Mal mit insgesamt € 100,00 (Euro einhundert) bewertet, welcher Betrag bei der Bemessung des obgenannten Kaufpreises berücksichtigt wurde und im obgenannte Kaufpreis enthalten ist.

Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen der wahre Wert der vertraglich eingeräumten Rechte bekannt ist, und anerkennen Leistung und Gegenleistung beiderseits nach den derzeit gegebenen Verhältnissen als angemessen. Zwischen den Vertragsparteien herrscht Einigkeit darüber, dass deshalb das Rechtsmittel des § 934 ABGB nicht Anwendung zu finden hat.

VII.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Vertrages sowie der obzitierten Vermessungsurkunde im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die nachstehenden Eintragungen vorgenommen werden können:

- a) ob der Liegenschaft EZ. 1712 (Eigentümerin: Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH, FN 34777v, zur Gänze):
- a. die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „1“ bezeichneten Trennfläche des Grundstücks 1209 und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 1383, dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 1482/6,
 - b. die Einverleibung
 - i. der Reallast des Gehsteigs, der Straßenbeleuchtung und des Leitungsrechtes auf Grundstück 1181/2 sowie
 - ii. der Dienstbarkeit des Gehens auf dem Gehsteig auf Grundstück 1181/2für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (öffentliches Gut) gemäß Punkt VI. dieses Vertrages,
- b) ob der Liegenschaft EZ. 1383 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut), zur Gänze):
die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „2“ bezeichneten Trennfläche des Grundstücks 1181 und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 1712, dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 1209,
- c) ob der Liegenschaft EZ. 479 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze):
die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „3“ bezeichneten Trennfläche des Grundstücks 1191/1 und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 1712, dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 1209,

VIII.

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages bedarf

- a) der Genehmigung der Grundabteilung durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Baubehörde,
- b) der rechtskräftigen Bescheinigung der Vermessungsurkunde durch das zuständige Vermessungsamt.

IX.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären an Eidesstatt, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

Die endesgefertigte Repräsentanz der Gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH bestätigt an Eides Statt, dass sich der Sitz in der politischen Gemeinde Horn und deren Vermögen überwiegend in inländischem Besitz befindet.

X.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und der obzitierten Vermessungsurkunde verbundenen Kosten, die Grunderwerbsteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr gehen, unbeschadet der hierfür auch die weiteren Vertragsparteien nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat.

Die Immobilienertragsteuer, die Kosten für deren Berechnung und die Erstellung der diesbezüglichen Abgabenerklärung auf elektronischem Wege gehen, unbeschadet der hierfür auch die weiteren Vertragsparteien nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

XI.

Die Vertragsparteien erklären, dass weder sie selbst bzw. ihre vertretungsbefugten Organe, noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklärt die Käuferin, das Vertragsobjekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu kaufen, und erklärt die Verkäuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des Vertragsobjektes zu sein.

Herr Johannes Ott, geb. 21.07.1964, und Herr Wolfgang Berger, geb. 16.08.1972, erklären, als Geschäftsführer der Käuferin als deren wirtschaftliche Eigentümer zu gelten, da der oberste Rechtsträger der Käuferin eine Genossenschaft darstelle, deren Genossenschaftsanteile im Streubesitz stünden.

XII.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates,

welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

XIII.

Dieser Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, das nach Verbücherung der Verkäuferin gehört. Für die Käuferin ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

und

„SIDELETTER ZUM STRASSENGRUNDABTRETUNGSVERTRAG KAUFVERTRAG DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG VOM HEUTIGEN TAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

- a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im eigenen Namen und als Verwalterin des Öffentlichen Gutes in der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz, und
- b) der **Gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft „KAMPTAL“ GmbH, FN 34777v**, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Horn und der Geschäftsanschrift 3580 Horn, Thurnhofgasse 18, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

Die Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft „KAMPTAL“ GmbH, FN 34777v, verpflichtet sich hiermit gegenüber der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, dieser einen Interessentenbeitrag in Höhe der Kosten der zu errichtenden Abbiegespur auf Grundstück 1482/6 im selben

Grundbuch zum Grundstück 1209 zu zahlen, dies binnen eines Monats ab Bekanntgabe der belegten Kosten durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Ausdrücklich vereinbart wird, dass als Kosten der Errichtung der genannten Abbiegespur nur Kosten des Um- und Ausbaus der bestehenden Straße in eine Straße mit Abbiegespur, nicht jedoch Kosten von Einbauten oder der Verbesserung oder Erneuerung der Leitungsinfrastruktur anzusehen sind.

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden die gesetzlichen Verzugsfolgen ausdrücklich vereinbart.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nimmt die Einräumung dieses Forderungsrechtes rechtsverbindlich an.“

und

Es wird die Zustimmung zu Bauverfahren insbesondere auch zu infrastrukturellen Baumaßnahmen, nach allseitiger Unterfertigung des Vertrages und vor Herstellung der Grundbuchsordnung gegeben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

b) Projekt ABA und WVA Matzles - Nachtrag zum Dienstbarkeitsbestellungsvertrag für die Leitungsverlegung vom 25.05.2021, Transportleitungen

SACHVERHALT:

Am 05.05.2021, Tagesordnungspunkt 23 wurde die Eintragung von Dienstbarkeiten für die Leitungsverlegung des Projekts ABA und WVA Matzles (Transportleitung von Waidhofen an der Thaya bis zur Ortschaft Matzles) durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya genehmigt.

Im Jahr 2022 wurde die Transportleitung fertiggestellt. In der Ausführung der Transportleitung musste jedoch aus technischen Gründen bei drei Liegenschaften von der ursprünglichen Planung abgerückt werden:

Auf dem Grundstück Nr. 115, KG Matzles wurde ein zusätzliches Auslaufbauwerk für eine DN400 Regenwasserableitung errichtet.

Auf dem Grundstück Nr. 275/1, KG Altwaidhofen wurde die Transportleitung samt einer ca. 3 m langen Entlüftungsleitung verlegt.

Auf dem Grundstück Nr. 257, KG Altwaidhofen wurde eine zusätzliche ca. 4 m lange Entlüftungsleitung verlegt.

Nach Rücksprache mit Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, ist es aufgrund der genannten Änderungen notwendig einen Nachtrag zum bestehenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag zu erstellen. Ein entsprechender Vertrag wurde von Herrn Notar Mag. Michael Müllner ausgearbeitet und an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übermittelt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 23.11.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender Nachtrag zum Dienstbarkeitsbestellungsvertrag vom 25.05.2021, ausgearbeitet von Herrn Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

**„NACHTRAG ZUM DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG
VOM 25.05.2021**

welcher am heutigen Tage zwischen:

- a) den in der Spalte 1 der beigehefteten Liste (Beilage ./1) genannten Personen

einerseits, und

- b) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Mit Dienstbarkeitsbestellungsvertrag vom 25.05.2021 haben unter anderem die in der Spalte 1 der beigehefteten Liste (Beilage ./1) genannten Personen für sich, ihre Erben und Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz der in der Spalte 5 der genannten Liste genannten Grundstücke der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie deren Rechtsnachfolgern und von diesen beauftragten Dritten die Dienstbarkeit eingeräumt, entsprechend den diesem Vertrag beigehefteten Plänen (Beilagenkonvolut ./2)

- eine unterirdische Wasserleitung sowie einen unterirdischen Schmutzwasserkanal samt Schmutzwasserkanalschächten zu errichten, zu betreiben, zu überprüfen, zu warten, instand zu halten, zu erneuern und umzubauen,
- alles, was diese Arbeiten sowie den Bestand oder Betrieb der Wasserleitung und des Schmutzwasserkanals samt Schmutzwasserkanalschächten hindern oder gefährden kann, zu beseitigen,
- über die dienenden Grundstücke Baustoffe und Baugeräte an- und abzuliefern und
- hiezu die dienenden Grundstücke jederzeit zu betreten und - soweit notwendig oder wenigstens zweckmäßig - auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

II.

Hiermit wird der Dienstbarkeitsbestellungsvertrag vom 25.05.2021 derart geändert, dass

- die in der Spalte 1 der beigehefteten Liste (Beilage ./1) genannten Personen hiemit für sich, ihre Erben und Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz der in der Spalte 6 dieser Liste (Beilage ./1) genannten Grundstücke der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie deren Rechtsnachfolgern und von diesen beauftragten Dritten die Dienstbarkeit einräumen, entsprechend den diesem Vertrag beigehefteten Plänen (Beilagenkonvolut ./2)
 - eine unterirdische Wasserleitung samt Entlüftungsleitungen, einen unterirdischen Schmutzwasserkanal samt Schmutzwasserkanalschächten sowie eine

Regenwasserableitung samt Auslaufbauwerk zu errichten, zu betreiben, zu überprüfen, zu warten, instand zu halten, zu erneuern und umzubauen,

- alles, was diese Arbeiten sowie den Bestand oder Betrieb der Wasserleitung samt Entlüftungsleitungen, des Schmutzwasserkanals samt Schmutzwasserkanalschächten sowie der Regenwasserableitung samt Auslaufbauwerk hindern oder gefährden kann, zu beseitigen,
- über die dienenden Grundstücke Baustoffe und Baugeräte an- und abzuliefern und
- hiezu die dienenden Grundstücke jederzeit zu betreten und - soweit notwendig oder wenigstens zweckmäßig - auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren;
- auf Grund des gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrages ob den in der Spalte 4 der beigehefteten Liste (Beilage ./1) genannten Liegenschaften in den in der Spalte 3 dieser Liste genannten Katastralgemeinden die Dienstbarkeit der Wasserleitung samt Entlüftungsleitungen, des Schmutzwasserkanals samt Schmutzwasserkanalschächten sowie der Regenwasserableitung samt Auslaufbauwerk ob den in der Spalte 6 der beigehefteten Liste (Beilage ./1) genannten Grundstücken für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einverleibt werden kann.

Alle übrigen Bestimmungen des Dienstbarkeitsbestellungsvertrages vom 25.05.2021 bleiben vollinhaltlich aufrecht.

III.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Nachtrags zum Dienstbarkeitsvertrag verbundenen Kosten und Abgaben hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat, zu bezahlen, dies unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung aller Vertragsparteien.

IV.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

V.

Dieser Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehört.

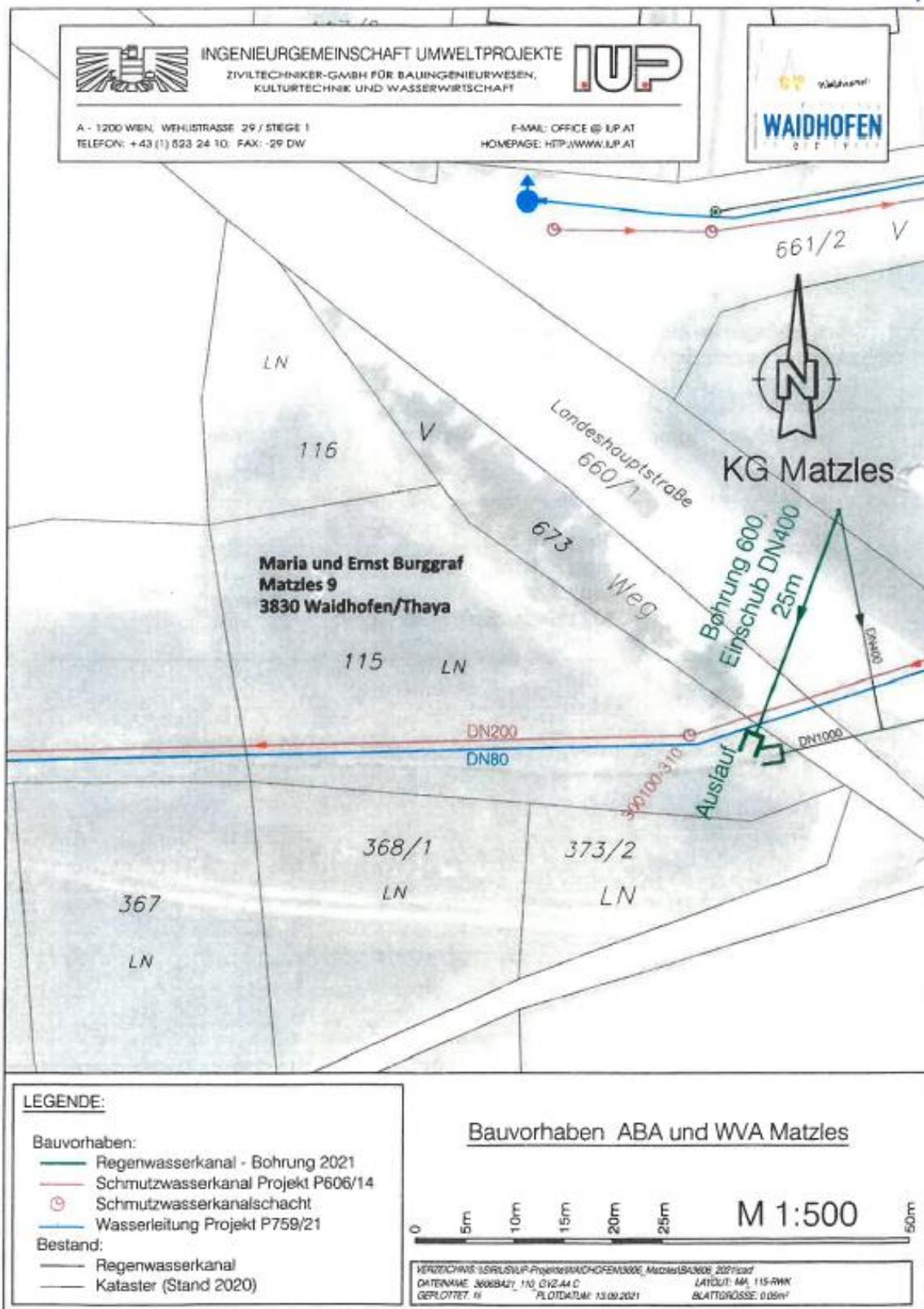
Für die übrigen Vertragsparteien ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

Beilage /1

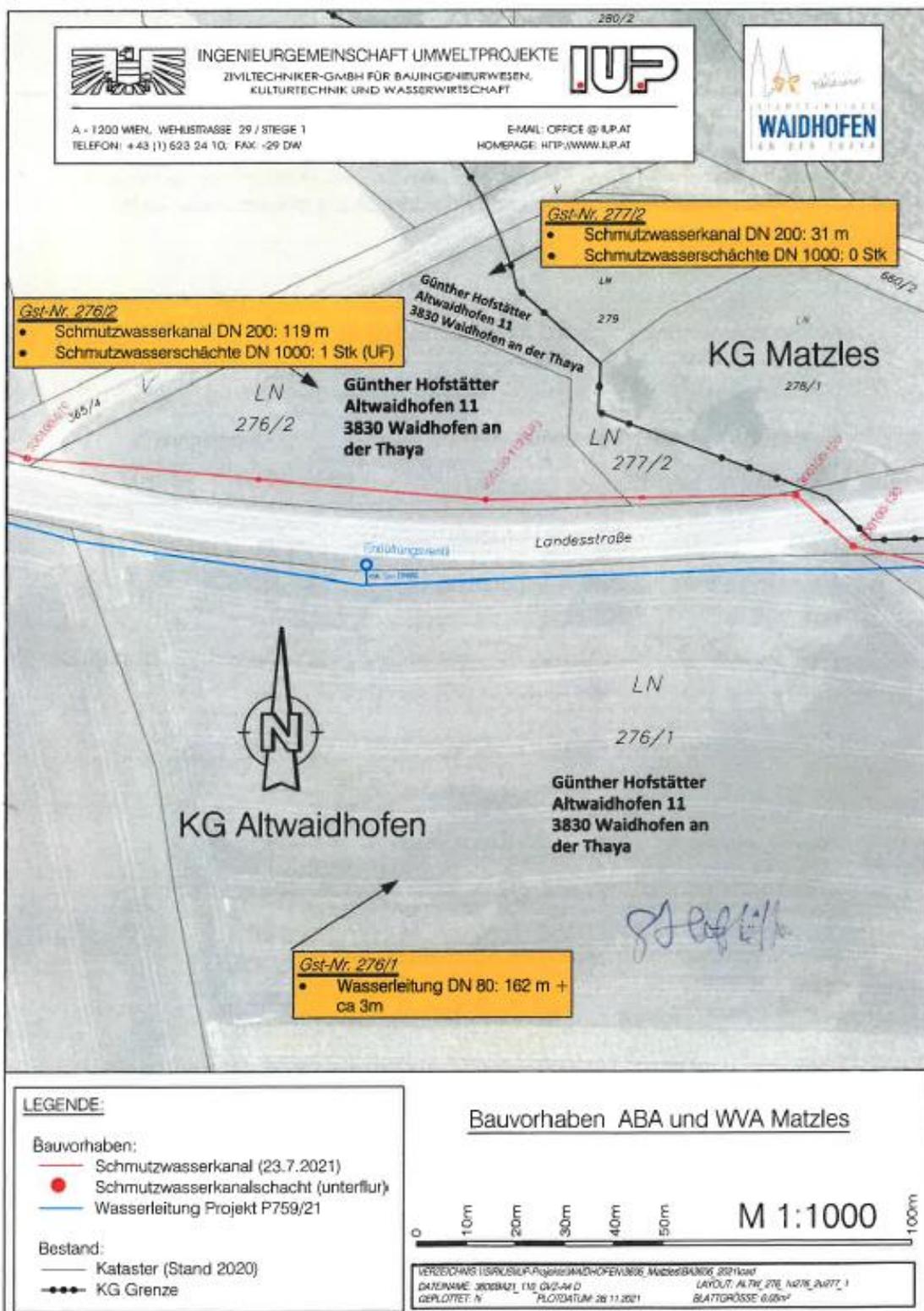
1	2	3	4	5	6
Eigentümer	Adresse	KG	EZ	Grst. alt	Grst. neu
Burggraf Ernst, geb. 10.01.1953 Burggraf Maria, geb. 22.02.1960 Hofstätter Günther, geb. 08.08.1973	3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 36 3830 Waidhofen an der Thaya, Altwaidhofen 11	21157 Matzles 21101 Altwaidhofen	9 10	115 220 276/1 277/1	276/1 276/2 277/1 277/2
Wais Hans Peter, geb. 10.04.1963 Wais Brigitta, geb. 07.07.1961	3830 Waidhofen an der Thaya, Altwaidhofen 8		7	257	

Stand nach Errichtung

0/2



Stand nach Errichtung



Stand nach Errichtung

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

c) Projekt ABA und WVA Matzles - Eintragung Dienstbarkeiten für die Leitungsverlegung, Ortsnetz, (GSt.Nr. 59, 72/1, 73/1, 76 und 77/2 KG Matzles)

SACHVERHALT:

Die Leitungsverlegung für die Transportleitung wurde bereits abgeschlossen, die Arbeiten am Ortsnetz wurden bereits begonnen und werden noch dieses Jahr fertiggestellt.

Für die Errichtung des Ortsnetzes (Leitungen für die Abwasserbeseitigung- und Wasserversorgungsanlage, sowie eines Leerrohrs für zukünftige Glasfaserverlegung) ist es nun auch notwendig in der Ortschaft Fremdgrund in Anspruch zu nehmen. Die Zustimmung für die Durchführung und Einräumung des Dienstbarkeit-Leitungsservituts durch die Eigentümer wurde bereits schriftlich erteilt.

Zur Sicherstellung dieser Dienstbarkeiten ist ein weiterer Dienstbarkeitsbestellungsvertrag („analog“ zum bereits erstellten, Transportleitungen) zu erstellen.

Das Notariat Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, hat einen diesbezüglichen Dienstbarkeitsbestellungsvertrag ausgearbeitet.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 23.11.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender Nachtrag zum Dienstbarkeitsbestellungsvertrag vom 19.09.2022, ausgearbeitet von Herrn Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

„DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) den in der Spalte 1 der beigehefteten Liste (Beilage ./1) genannten Personen einerseits, und

b) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz, andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Im Grundbuch ist ob den in der Spalte 4 der beigehefteten Liste (Beilage ./1) genannten Liegenschaften in den in der Spalte 3 dieser Liste genannten Katastralgemeinden mit den in der Spalte 5 dieser Liste genannten Grundstücken das Eigentumsrecht für die in der Spalte 1 dieser Liste genannten Personen einverleibt.

II.

Die in der Spalte 1 der beigehefteten Liste (Beilage ./1) genannten Personen räumen hiemit für sich, ihre Erben und Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz der in der Spalte 5 der beigehefteten Liste (Beilage ./1) genannten Grundstücke der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie deren Rechtsnachfolgern und von diesen beauftragten Dritten die Dienstbarkeit ein, entsprechend den diesem Vertrag beigehefteten Plänen (Beilagenkonvolut ./2)

- eine unterirdische Wasserleitung, einen unterirdischen Schmutzwasserkanal samt Schmutzwasserkanalschächten, einen unterirdischen Regenwasserkanal samt Regenwasserkanalschächten sowie eine unterirdische Leerverrohrung und in derselben künftig Leitungen aller Art, jeweils samt Hausanschlussleitungen und Hauskontrollschächten zu errichten, zu betreiben, zu überprüfen, zu warten, instand zu halten, zu erneuern und umzubauen,
- alles, was diese Arbeiten sowie den Bestand oder Betrieb dieser Wasserleitung, dieses Schmutzwasserkanals samt Schmutzwasserkanalschächten, dieses Regenwasserkanals samt Regenwasserkanalschächten sowie dieser Leerverrohrung und der in

- derselben künftig verlegten Leitungen aller Art, jeweils samt Hausanschlussleitungen und Hauskontrollschächten, hindern oder gefährden kann, zu beseitigen,
- über die dienenden Grundstücke Baustoffe und Baugeräte an- und abzuliefern und
 - hiezu die dienenden Grundstücke jederzeit zu betreten und - soweit notwendig oder wenigstens zweckmäßig - auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

Die jeweiligen Eigentümer der dienenden Grundstücke trifft hinsichtlich dieser Wasserleitung, dieses Schmutzwasserkanals samt Schmutzwasserkanalschächten, dieses Regenwasserkanals samt Regenwasserkanalschächten sowie dieser Leerverrohrung und der in derselben künftig verlegten Leitungen aller Art, jeweils samt Hausanschlussleitungen und Hauskontrollschächten, keinerlei Erhaltungs-, Sorgfalts- oder Sicherungspflicht.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat die jeweiligen Eigentümer der dienenden Grundstücke hinsichtlich jeglicher Haftungen aus der Ausübung der Dienstbarkeit schad- und klaglos zu halten.

Überhaupt hat die Ausübung der Dienstbarkeit nach dem Grundsatz der möglichsten Schonung zu erfolgen und haben die Eigentümer der dienenden Grundstücke den Bestand und Betrieb dieser Wasserleitung, dieses Schmutzwasserkanals samt Schmutzwasserkanalschächten, dieses Regenwasserkanals samt Regenwasserkanalschächten sowie dieser Leerverrohrung und der in derselben künftig verlegten Leitungen aller Art, jeweils samt Hausanschlussleitungen und Hauskontrollschächten, samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im vorgenannten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Wasserleitung und des Schmutzwasserkanals samt Schmutzwasserkanalschächten zur Folge haben könnte.

Die Eigentümer der dienenden Grundstücke haben die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya von beabsichtigten Arbeiten, durch welche diese Wasserleitung, dieses Schmutzwasserkanals samt Schmutzwasserkanalschächten, dieses Regenwasserkanals samt Regenwasserkanalschächten sowie dieser Leerverrohrung und die in derselben künftig verlegten Leitungen aller Art, jeweils samt Hausanschlussleitungen und Hauskontrollschächten, nehmen könnten, so rechtzeitig zu verständigen, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eine Schutzaufsicht stellen kann.

Weiters verpflichtet sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, alle Schäden, die den Eigentümern der dienenden Grundstücke durch den Betrieb oder durch Wartungs-, Instandhaltungs-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an dieser Wasserleitung, diesem Schmutzwasserkanal samt Schmutzwasserkanalschächten, diesem Regenwasserkanal samt Regenwasserkanalschächten sowie dieser Leerverrohrung und den in derselben künftig verlegten Leitungen aller Art, jeweils samt Hausanschlussleitungen und Hauskontrollschächten, oder

durch allfällige Mängel derselben entstehen, unverzüglich zu beseitigen, sofern dies aber nicht möglich ist, zu ersetzen.

Die Einräumung dieser Dienstbarkeit erfolgt ohne zeitliche Beschränkung.

Vereinbart wird die grundbücherliche Sicherstellung dieser Dienstbarkeit.

III.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrages ob den in der Spalte 4 der beigehefteten Liste (Beilage ./1) genannten Liegenschaften in den in der Spalte 3 dieser Liste genannten Katastralgemeinden die Dienstbarkeit der Wasserleitung, des Schmutzwasserkanals samt Schmutzwasserkanalschächten, des Regenwasserkanals samt Regenwasserkanalschächten sowie der Leerverrohrung und der künftigen Verlegung von Leitungen aller Art in derselben, jeweils samt Hausanschlussleitungen und Hauskontrollschächten, ob den in der Spalte 5 der beigehefteten Liste (Beilage ./1) genannten Grundstücken für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einverleibt werden kann.

IV.

Die in der Spalte 1 der beigehefteten Liste (Beilage ./1) genannten Personen erklären an Eides Statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären an Eides Statt, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

V.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Dienstbarkeitsvertrags verbundenen Kosten und Abgaben hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat, zu bezahlen, dies unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung aller Vertragsparteien.

VI.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern –

sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

VII.

Dieser Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehört. Für die übrigen Vertragsparteien ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

d) Einräumung eines Leitungsservituts auf Grundstück Nr. 1340/12, EZ 1408, KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Die SH-Nahwärme GmbH, 3800 Göpfritz an der Wild, Nordrandweg 36 errichtet derzeit im Betriebsgebiet OST (GST 1340/15, KG Waidhofen an der Thaya) ein Hackgut-Heizwerk. Die Anlage soll zukünftig das Postverteilerzentrum sowie den ÖAMTC-Stützpunkt versorgen.

Am 07.11.2022 wurde beim Bauamt durch Hr. Karl Schmalzbauer von der SH Nahwärme GmbH mündlich vorgebracht, dass es sowohl für die Stadtgemeinde hinsichtlich der noch zu verlegenden Hausanschlussleitungen, als auch für die SH-Nahwärme im Hinblick auf die Wärme-Versorgungsleitung für ÖAMTC am günstigsten wäre, dass Privatgrundstück der Stadtgemeinde Nr. 1340/12 zu queren.

Auf dem Grundstück ist derzeit eine Drucksteigerungsanlage für die Wasserversorgungsanlage situiert.

Durch das Planungsbüro Franz Hofstätter wurde mit e-mail vom 08.11.2022 eine Skizze mit Vorschlag der Leitungsquerung übermittelt. Das Anliegen der SH-Nahwärme wurde in Abstimmung mit dem Büro Ingenieurgesellschaft Umweltprojekte ZT-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 1200 Wien, Wehlistraße 28/1 (kurz IUP) geprüft und es wurde unter Berücksichtigung eines weiteren Ausbaus der Infrastruktur auf Gst. Nr. 1340/12 eine alternative Leitungsführung vorgeschlagen, welche in weiterer Folge von der SH Nahwärme GmbH akzeptiert wurde.

Erfolgt die Leitungsführung nicht über das Grundstück der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya spricht aus technischer Sicht nichts dagegen, dass die Hausanschlussleitungen um das gesamte Grundstück geführt werden. Durch die abgekürzte Leitungsführung würde sich die Stadtgemeinde ca. 20 m bei den Anschlussleitungen für ABA und WVA ersparen. Derzeit bestehen auf Gst. Nr. 1340/12 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine Anschlussleitungen, diese könnten nun kostengünstig mitverlegt werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 23.11.2022 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2022 vorbereitet und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.G.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, ausgearbeitet von Herrn Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

„DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

einerseits, und

b) der **SH Nahwärme GmbH, FN 576951h**, dem Sitz in der politischen Gemeinde Göpfritz an der Wild und der Geschäftsanschrift 3800 Göpfritz an der Wild, Nordrandweg 36, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob den Liegenschaften

a) **EZ. 1408 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit dem Grundstück 1340/12 Bauf.(10)/Sonst(50) – Unbenannt GNR 1340/12 ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze,

a) **EZ. 2489 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** mit dem einzigen Grundstück 1340/15 Landw(10) ist das Eigentumsrecht für die SH Nahwärme GmbH (FN 576951h) zur Gänze, einverleibt.

II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstücks 1340/12 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, der SH Nahwärme GmbH, FN 576951h, sowie deren Rechtsnachfolgern im Eigentum und Besitz des Grundstücks 1340/15 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya das Recht ein, über das Grundstück 1340/12 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya unterirdisch eine Fernwärmeleitung, einen Schmutz- und Regenwasserkanal sowie eine Trinkwasserleitung gemäß dem angeschlossenen Lageplan zu verlegen, zu errichten, zu betreiben, zu warten, zu erhalten, zu sanieren bzw. zu erneuern und zu benützen und zu diesem Zweck das dienende Grundstück zu betreten und zu befahren, dies insbesondere auch mit Kraftfahrzeugen und Baumaschinen.

Die Eigentümerin des dienenden Gutes trifft keinerlei Erhaltungs-, Sorgfalts- oder Sicherungspflicht.

Die Berechtigte hat die Eigentümerin des dienenden Gutes hinsichtlich jeglicher Haftungen aus der Ausübung der Dienstbarkeiten schad- und klaglos zu halten. Überhaupt hat die Ausübung der Dienstbarkeiten nach dem Grundsatz der möglichsten Schonung zu erfolgen und hat die Eigentümerin des dienenden Grundstücks den Bestand und Betrieb der unterirdischen Leitungen und des unterirdischen Kanals samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im vorgenannten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der unterirdischen Leitungen und des unterirdischen Kanals zur Folge haben könnte.

Weiters verpflichtet sich die Berechtigte, alle Schäden, die der Eigentümerin des dienenden Grundstücks durch den Betrieb der unterirdischen Leitungen und des unterirdischen Kanals oder durch Wartungs-, Erhaltungs-, Sanierungs- oder Erneuerungsarbeiten und allfällige Mängel daran entstehen, unverzüglich zu beseitigen bzw. sofern dies nicht möglich ist, zu ersetzen.

Die Einräumung der obigen Rechte erfolgt ohne zeitliche Beschränkung.

Die obgenannten Dienstbarkeiten werden ein für alle Mal mit insgesamt € 100,-- (Euro einhundert) bewertet und quittiert die Verpflichtete hierüber mit Vertragsunterfertigung.

Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen der wahre Wert der vertraglich eingeräumten Rechte bekannt ist und anerkennen Leistung und Gegenleistung beiderseits nach den derzeit gegebenen Verhältnissen als angemessen. Zwischen den Vertragsparteien herrscht Einigkeit darüber, dass deshalb das Rechtsmittel des § 934 ABGB nicht Anwendung zu finden hat.

Die SH Nahwärme GmbH bestellt die obigen Rechte als Dienstbarkeit und stimmt der grundbücherlichen Sicherstellung derselben ausdrücklich zu.

III.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrages im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die nachstehenden grundbücherlichen Eintragungen vorgenommen werden können:

- a) ob der Liegenschaft EZ. 1408 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze):
die Einverleibung der Dienstbarkeit der Fernwärmeleitung, des Schmutz- und Regenwasserkanals und der Trinkwasserleitung ob dem Grundstück 1340/12 für das Grundstück 1340/15 gemäß Punkt „II.“ dieses Vertrages,
- b) ob der Liegenschaft EZ. 2489 (Eigentümerin: SH Nahwärme GmbH (FN 576951h), zur Gänze):
die Ersichtlichmachung der Dienstbarkeit der Fernwärmeleitung, des Schmutz- und Regenwasserkanals und der Trinkwasserleitung ob dem Grundstück 1340/12 für das Grundstück 1340/15 gemäß Punkt „II.“ dieses Vertrages.

IV.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären an Eidesstatt, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

Die endesgefertigte Repräsentanz der SH Nahwärme GmbH, FN 576951h, bestätigt an Eides Statt, dass sich der Sitz in der politischen Gemeinde Göpfritz an der Wild und

deren Gesellschaftskapital bzw. Anteil am Vermögen (wie Aktien, Stammeinlagen und ähnliche Rechte) in inländischem Besitz befindet.

V.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Dienstbarkeitsvertrags verbundenen Kosten und Abgaben hat die SH Nahwärme GmbH, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat, zur Gänze zu bezahlen, dies unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung aller Vertragsparteien.

VI.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbeschränkt zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

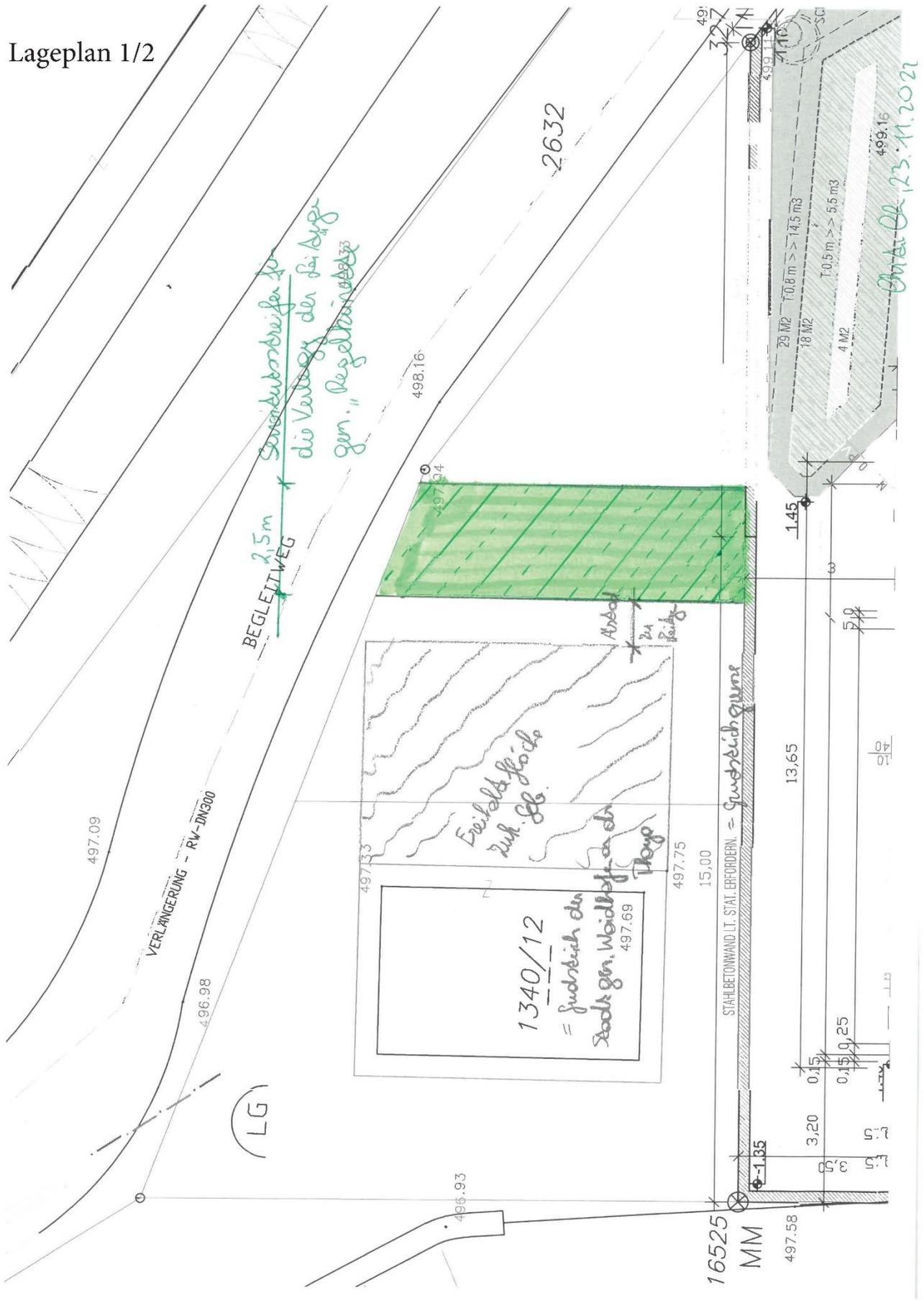
- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

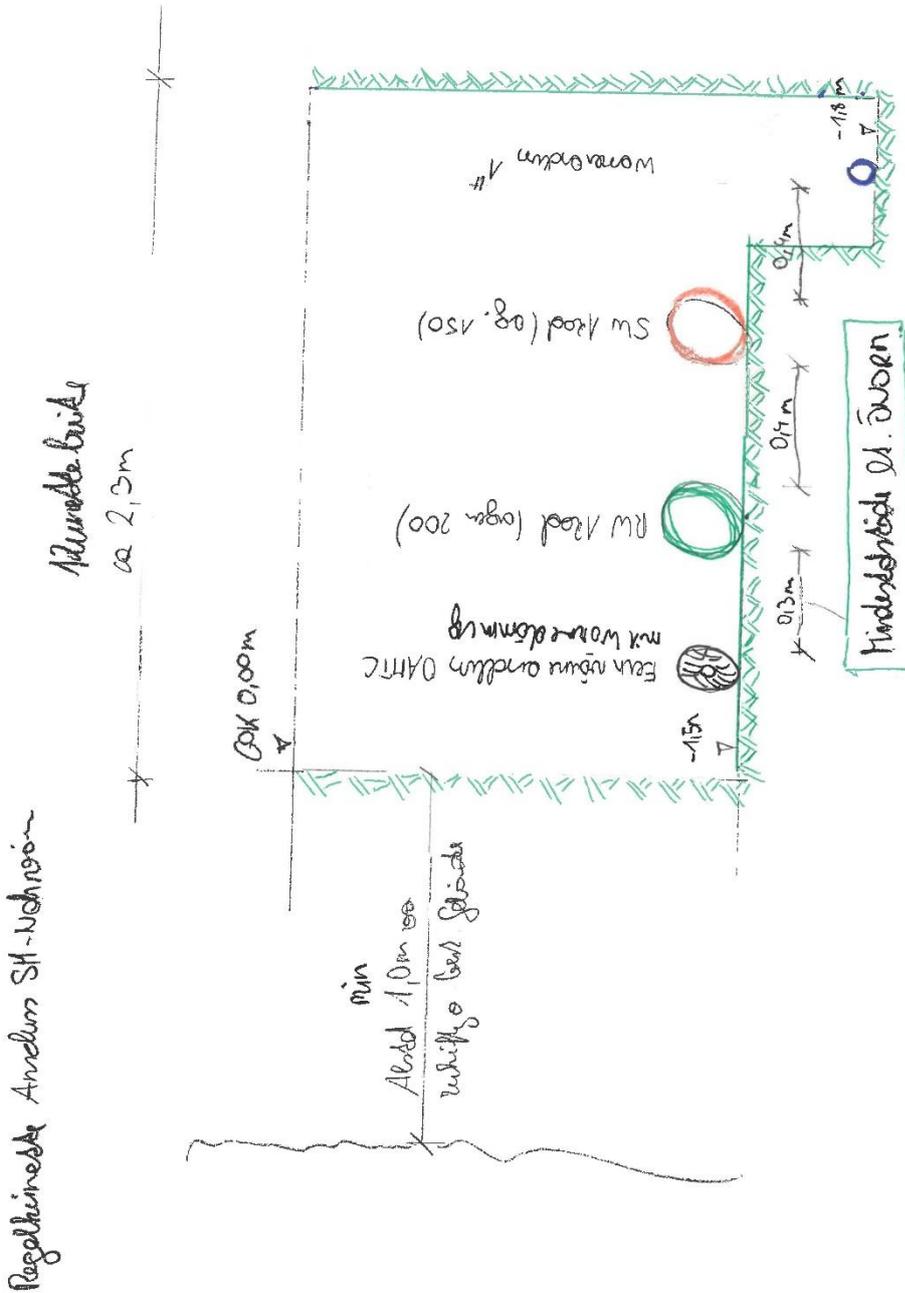
VII.

Dieser Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung der SH Nahwärme GmbH gehört. Für Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist eine einfache Abschrift bestimmt.

Lageplan 1/2



Lageplan 2/2



Oliver Christen, 23.11.2022

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

e) Verkauf der Liegenschaft Hamernikgasse 9 / Bahnhofstraße 12, Grundstück Nr. 268, EZ 239, KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 10.11.2022 langte folgendes Kaufansuchen bei der Stadtgemeinde ein:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Bezugnehmend auf unsere bisher geführten Gespräche beabsichtigt die Reissmüller Baugesellschaft m.b.H. oder ein von ihr namhaft gemachter Dritter, die im Betreff angeführte Liegenschaft (siehe auch beiliegenden Planausschnitt) zu einem Preis von

€ 165.000.--

(Euro einhundertfünfundsechzigtausend) zu erwerben.

Dies unter folgenden Bedingungen beziehungsweise Voraussetzungen:

1. Sie verzichten auf eine Optierung zur Umsatzsteuer gem. § 6 (2) Umsatzsteuergesetz 1994 in der gültigen Fassung.
2. Die Vertragserrichtung erfolgt durch einen Notar bzw. Rechtsanwalt unserer Wahl.
3. Die Kosten der Vertragserrichtung gehen zu Lasten der Kaufanbotstellerin.
4. Die Übergabe erfolgt inklusive des Bestandsobjektes jedoch altlastenfrei sowie frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten.
5. Die Übergabe erfolgt bis längstens 6 Monate nach Kaufvertragsunterfertigung.
6. Sollte es wider Erwarten innerhalb einer noch zu vereinbarenden Frist für unser Bauprojekt zu keiner positiven Baubewilligung kommen, ist der durchgeführte Kauf rückabzuwickeln und der Kaufpreis in voller Höhe an den Käufer rückzuerstatten.
7. Es wird vereinbart, dass nach Fertigstellung des Bauprojektes eine Einheit mit ca. 120 m² als Arztpraxis mietfrei für 4 Jahre (Nettomiete, jedoch ohne Betriebskosten) der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. Die Detailabstimmungen werden erst im Zuge der Planung vorgenommen. Diese Praxiseinheit wird belagsfertig mit den für das Projekt vorgesehenen Ausstattungen laut Bau- und Ausstattungsbeschreibung hergestellt.
8. Mit diesem Anbot bleiben wir Ihnen bis längstens 08.12.2022 im Wort.

Zum Zeichen des Einverständnisses ersuchen wir Sie uns die Zweitschrift, gegengezeichnet durch die Eigentümer, bis längstens 10.12.2022 zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

REISSMÜLLER

Baugesellschaft m.b.H“

Es liegt ein Bewertungsgutachten des Gebietsbauamt Krems vom 18.02.2021, AZ KR-D-546/19 – 2020 vor, wonach der Verkehrswert der Liegenschaft bei gerundet EUR 264.200,00 liegt.

Laut Mitteilung des Bundesdenkmalamtes vom 04.04.2022 steht das Gebäude nicht unter Denkmalschutz.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Durch die Käuferin wurden Änderungswünsche zum Vertragsentwurf angemeldet. In einem Telefonat zwischen Hr. Bürgermeister Ramharter und Hr. GF Ing. Richard Grün, sowie in einer nochmaligen Begehung des Objekts am 13.12.2022 und einer Besprechung im Rathaus, wurden folgende Änderungen im Vertrag definiert:

- Ein Hinweis, dass das Objekt nicht denkmalgeschützt ist, wurde aufgenommen
- Zurücktreteten vom Vertrag nur unter der Voraussetzung, dass Bewilligungen für Bauprojekt müssen bis 30.06.2024 beantragt werden
- Der Kaufpreis wurde einvernehmlich mit EUR 257.064,00 festgelegt.
- Vertragsobjekt frei von Kontaminationen ist und dass auch keine behördlich angeordnete Verdachtsflächenerhebung durchgeführt wurde
- Kostenlose Nutzungsüberlassung einer barrierefreien Ordination oder Büroräumlichkeiten (Kanzlei und Geschäftslokal entfällt)
- das Nutzungsrecht wurde statt ab 01.01.2027 auf ab 01.01.2028 abgeändert

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 23.11.2022 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgender Kaufvertrag, ausgearbeitet von Notar Mag. Michael Müllner, öffentlicher Notar in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Zentrumsnah Immobilien Errichtungs GmbH, mit dem Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 45, betreffend der Liegenschaft EZ. 239 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, abgeschlossen:

„KAUFVERTRAG ÜBEREINKOMMEN

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Verkäuferin einerseits, sowie

b) die **Zentrumsnah Immobilien Errichtungs GmbH, FN 397975h**, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya und der Geschäftsanschrift A-3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 45, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Käuferin andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **EZ. 239 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** mit dem Grundstück 268 Baufl. (10)/Bauf. (20) – Bahnhofstraße 12/Hamernikgasse 9 - im unverbürgten Ausmaß laut Katasterstand von 1039 m², ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze einverleibt.

II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft und übergibt an die Zentrumsnah Immobilien Errichtungs GmbH, FN 397975h, und diese kauft und übernimmt in ihr alleiniges und unbeschränktes Eigentum von der vorgenannten Verkäuferin die derselben zur Gänze gehörige Liegenschaft EZ. 239 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, insbesondere mit dem auf dem Grundstück 268 Baufl. (10)/ Baufl. (20) – Bahnhofstraße 12/Hamernikgasse 9 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya befindlichen Haus Bahnhofstraße 12/Hamernikgasse 9, samt den darin befindlichen wertlosen Einrichtungs- und Hausratsgegenständen sowie sonstigen Fahrnissen um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 257.064,00 (Euro zweihundertsiebenundfünfzigtausendvierundsechzig).

Die Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass die Käuferin beabsichtigt, auf dem Vertragsobjekt eine Wohnungseigentumsanlage zu errichten, die aus Eigentumswohnungen, Ordinationen, Büroräumlichkeiten und Geschäftslokalen bestehen soll - dies durch Bebauung mit einem oder mehreren Gebäuden in der Bauklasse III und soferne auf dem Baugrundstück eine Geschosßflächenzahl (GFZ) von max. 3,00 eingehalten wird - welches Motiv zum Vertragsinhalt erhoben wird. Ausdrücklich vereinbart wird, dass die Käuferin berechtigt ist, im

Falle der rechtskräftigen Versagung der für die Realisierung des genannten Bauprojektes erforderlichen behördlichen Bewilligungen berechtigt ist, durch einseitige Erklärung an die Verkäuferin vom Vertrag zurückzutreten und dessen Rückabwicklung zu verlangen, wofür jedoch Voraussetzung ist, dass die Käuferin diese Bewilligungen unverzüglich beantragt hat.

Als rechtliches Zubehör werden von der Verkäuferin an die Käuferin auch alle Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten betreffend das Vertragsobjekt, soweit solche bestehen, mitveräußert und abgetreten.

Die Verkäuferin erklärt, von der Option gemäß § 6 Abs. 2 UStG nicht Gebrauch zu machen, sodass der Kaufpreis umsatzsteuerfrei im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 9 lit. a UStG ist. Der Kaufpreis enthält daher weder Umsatzsteuer, noch wird eine solche auf den Kaufpreis aufgeschlagen. Die Käuferin nimmt dies genehmigend zur Kenntnis.

Die Verkäuferin erklärt, dass

- a) das Vertragsobjekt eine Zufahrt vom öffentlichen Gut hat,
- b) die Wasserversorgung des Vertragsobjektes durch die öffentliche Wasserleitung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erfolgt; die diesbezüglichen Anschlussgebühren sind bereits bezahlt,
- c) die Abwasser- und Fäkalienbeseitigung vom Vertragsobjekt durch den öffentlichen Kanal der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erfolgt; die diesbezüglichen Anschlussgebühren sind bereits bezahlt,
- d) die Stromversorgung des Vertragsobjektes (Licht- und Kraftstrom) durch einen Anschluss an das Versorgungsnetz der Netz Niederösterreich GmbH - welcher uneingeschränkt zugunsten des Vertragsobjektes zur Verfügung bleibt - erfolgt; die diesbezüglichen Anschlussgebühren für den derzeitigen Anschlusswert sind bereits bezahlt - insofern in der Zukunft eine höhere Leistungsbereithaltung gewünscht wird, sind die Anschluss-, Leitungs- und Transformatorenverstärkungsgebühren von der Käuferin selbst zu berichtigen,
- e) gemäß § 69 VersVG mit Veräußerung die Versicherungen des Hauses automatisch auf die Käuferin übergehen. Die Käuferin ist gemäß § 70 VersVG berechtigt, die Versicherungsverträge innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses über die Verbücherung ihres Eigentumsrechtes aufzukündigen - erfolgt keine Aufkündigung, so ist gemäß § 71 VersVG die Veräußerung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen,
- f) der Käuferin bereits vor Unterfertigung dieses Vertrages ein Energieausweis nach dem Energieausweis-Vorlagegesetz (EAVG) über die Gesamtenergieeffizienz des gegenständlichen Gebäudes ausgefolgt wurde, was die Käuferin hiemit bestätigt,
- g) das Vertragsobjekt nicht vermietet und nicht verpachtet ist,
- h) das Vertragsobjekt in seinem derzeitigen Zustand rechtskräftig baubehördlich bewilligt und benützungsbewilligt ist und hierfür keine Aufträge und Auflagen seitens der Bau- und Feuerpolizei bestehen und keine das Vertragsobjekt betreffenden Versicherungsprämien,

Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben aushaften, das Vertragsobjekt nicht streitverfangen ist und keine Verwaltungsverfahren anhängig sind,

- i) das Vertragsobjekt frei von ortsunüblichen Kontaminationen ist und dass auch keine behördlich angeordnete Verdachtsflächenerhebung durchgeführt wurde,
- j) das Vertragsobjekt von der Käuferin eingehend besichtigt wurde, was die Käuferin hiermit bestätigt.

III.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes seitens der Verkäuferin in den physischen Besitz und Genuss der Käuferin hat binnen sechs Monaten ab allseitiger Vertragsunterfertigung, nicht jedoch vor vollständiger Barkaufpreiszahlung, mit allen Rechten, mit denen die Verkäuferin das Vertragsobjekt bis zu diesem Stichtag besessen und benützt hat und zu besitzen und benützen berechtigt war, zu erfolgen.

Der Käuferin gebühren daher ab der tatsächlichen Übergabe an die Früchte und Nutzungen des Vertragsobjektes, wogegen die Käuferin auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die das Vertragsobjekt treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen hat.

IV.

Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß des Vertragsobjektes, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen, dies mit den folgenden Ausnahmen.

Insoweit in der Zukunft seitens der Baubehörde oder anderen Stellen aus Anlass einer Bauführung auf dem Vertragsobjekt hinsichtlich desselben Aufschließungsabgaben (Aufschließungsergänzungsabgaben), Anliegerleistungen oder Anschlussgebühren mit Rechtskraftwirkung fällig gestellt werden sollten, sind diese Belastungen von der Käuferin zu vertreten und verpflichtet sich dieselbe, die Verkäuferin diesbezüglich zu allen Fälligkeitsterminen vollkommen klag- und schadlos zu halten.

V.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

Die Verkäuferin bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragsteuer belehrt worden zu sein. Sie erklärt, dass die letzte überwiegend entgeltliche

Veräußerung des Kaufobjektes vor dem 01.04.2002 und die Umwidmung desselben in Bauland vor dem 01.01.1988 erfolgt sei, dass der gegenständliche Vertrag eine private Grundstücksveräußerung darstelle und bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, unverzüglich eine Vorauszahlung auf die von ihr für die gegenständliche Grundstücksveräußerung zu entrichtende Immobilienertragsteuer von € 8.997,00 (Euro achttausendneuhundertsiebenundneunzig) – das sind 3,5 % vom Kaufpreis - an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Wien 1/23, BIC: BUNDATWW, IBAN: AT62 0100 0000 0550 4099, unter Angabe IE ***/2022 zu ihrer Steuer-Nummer 09 530/2931, zu leisten und im kommenden Jahr über die gegenständliche Grundstücksveräußerung eine Einkommensteuererklärung vorzunehmen.

Der Verkäuferin ist bekannt, dass ihr das Finanzamt im Fall der verspäteten Leistung der Vorauszahlung Verzugszinsen vorschreiben wird.

VI.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Kaufvertrages ob der Liegenschaft EZ. 239 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze) das Eigentumsrecht für die Zentrumsnah Immobilien Errichtungs GmbH, FN 397975h, zur Gänze einverleibt werden kann.

VII.

Zur Berichtigung des im Punkt „II.“ dieses Vertrages genannten Kaufpreises von € 265.000,-- (Euro zweihundertfünfundsechzigtausend) verpflichtet sich die Käuferin für sich und ihre Rechtsnachfolger,

a) einen Barkaufpreis von € 165.000,00

(Euro einhundertfünfundsechzigtausend) spätestens binnen sechs Monaten ab allseitiger Vertragsunterfertigung an die Verkäuferin auf das von derselben bekannt zu gebende Konto bei einem inländischen Kreditinstitut zinsen- und sicherstellungsfrei sowie ohne Festsetzung einer Wertsicherung zur Überweisung zu bringen,

b) den Kaufpreisrestbetrag von € 92.064,00

(Euro zweiundneunzigtausendvierundsechzig) durch kostenlose Nutzungsüberlassung eines belagsfertig mit den für das auf dem Vertragsobjekt beabsichtigten Bauprojekt vorgesehenen Ausstattungen laut Bau- und Ausstattungsbeschreibung als Ordination, Kanzlei, Büroräumlichkeit oder Geschäftslokal nutzbaren Wohnungseigentumsobjektes mit einer Nutzfläche von ca. 120 m² sowie zwei PKW-Abstellplätzen an die Verkäuferin für die Dauer von 4 Jahren ab Fertigstellung des auf dem Vertragsobjektes obgenannten Bauprojektes aufzubringen, wobei ausdrücklich vereinbart wird, dass die laufenden Betriebskosten dieser Wohnungseigentumsobjekte während des Bestandes dieses Nutzungsrechtes von der Verkäuferin zu tragen sind. Sollte dieses Nutzungsrecht nicht ab 01.01.2027 (ersten Jänner zweitausendsiebenundzwanzig) ausgeübt werden können, hat die Käuferin an die Verkäuferin den Kaufpreisrestbetrag von € 92.064,00 am 31.01.2027 (einunddreißigsten Jänner zweitausendsiebenundzwanzig) an die Verkäuferin auf das von derselben bekannt zu gebende Konto bei einem inländischen Kreditinstitut zinsen- und sicherstellungsfrei sowie ohne Festsetzung einer Wertsicherung zur Überweisung zu bringen.....

Damit ist der gesamte Kaufpreis von € 257.064,00
(Euro zweihundertsiebenundfünfzigtausendvierundsechzig) verrechnet und ausgewiesen.

Im Falle eines Zahlungsverzuges sind für den obigen Kaufpreis und alle Teilbeträge für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 4 % Verzugszinsen pro Jahr zu bezahlen.

Der vorgenannte Kaufpreis und alle Teilbeträge unterliegen im Falle eines Zahlungsverzuges nach Vereinbarung der Vertragsparteien einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2020 der Statistik Austria und sind daher diese Beträge jeweils erhöht oder vermindert an die Verkäuferin zur Auszahlung zu bringen, je nach dem sich die Indexzahl am Zahlungstag gegenüber dem heutigen Tage verändert hat. Schwankungen im Wertmesser bis ausschließlich 5 % bleiben bei Anwendung der Wertsicherung außer Betracht.

Weiters ist die Verkäuferin berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes zu Händen des Vertragsrichters vom Kaufvertrag zurückzutreten, wobei die Rücktrittserklärung mit Zugang an den Vertragsrichter als abgegeben gilt. Den mit dem erfolgten Rücktritt entstehenden Aufwand hat die Käuferin aus Eigenem zu tragen, dies unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung aller Vertragsparteien.

Die Käuferin ist sich ihres Risikos einer Doppelveräußerung oder Belastung des Vertragsobjektes durch die Verkäuferin bewusst, wünscht jedoch aus Kostengründen weder eine Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung, noch eine Vormerkung des Eigentumsrechtes, noch eine treuhändige Abwicklung der Kaufpreiszahlung.

VIII.

Die Vertragsparteien erklären an Eides Statt, dass die Genehmigung des gegenständlichen Vertrages durch die zuständige Grundverkehrsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Z. 7 NÖ GVG (Paragraf fünf Absatz eins Ziffer sieben Niederösterreichisches Grundverkehrsgesetz) nicht erforderlich ist.

GEGENANTRAG DES StR MAG. THOMAS LEBERSORGER

Es wird nachstehender, ergänzter Vertrag, ausgearbeitet von Notar Mag. Michael Müllner, öffentlicher Notar in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Zentrumsnah Immobilien Errichtungs GmbH, mit dem Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 45, abgeschlossen

„KAUFVERTRAG ÜBEREINKOMMEN

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Verkäuferin einerseits, sowie

b) die **Zentrumsnah Immobilien Errichtungs GmbH, FN 397975h**, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya und der Geschäftsanschrift A-3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 45, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Käuferin andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **EZ. 239 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** mit dem Grundstück 268 Baufl. (10)/Bauf. (20) – Bahnhofstraße 12/Hamernikgasse 9 - im unverbürgten Ausmaß laut Katasterstand von 1039 m², ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze einverleibt.

Festgestellt wird, dass dem auf dem obgenannten Grundstück errichteten Gebäude laut Mitteilung des Bundesdenkmalamtes vom 04.04.2022 keine Denkmalqualität im Sinne des Denkmalschutzgesetzes zukommt.

II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft und übergibt an die Zentrumsnah Immobilien Errichtungs GmbH, FN 397975h, und diese kauft und übernimmt in ihr alleiniges und unbeschränktes Eigentum von der vorgenannten Verkäuferin die derselben zur Gänze gehörige Liegenschaft EZ. 239 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, insbesondere mit dem auf dem Grundstück 268 Baufl. (10)/ Baufl. (20) – Bahnhofstraße 12/Hamernikgasse 9 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya befindlichen Haus Bahnhofstraße 12/Hamernikgasse 9, samt den darin befindlichen wertlosen Einrichtungs- und Hausratsgegenständen sowie sonstigen Fahrnissen um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 257.064,00 (Euro zweihundertsiebenundfünfzigtausendvierundsechzig).

Die Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass die Käuferin beabsichtigt, auf dem Vertragsobjekt eine Wohnungseigentumsanlage zu errichten, die aus Eigentumswohnungen, Ordinationen, Büroräumlichkeiten und Geschäftslokalen bestehen soll - dies durch Bebauung mit einem oder mehreren Gebäuden in der Bauklasse III und sofern auf dem Baugrundstück eine Geschoßflächenzahl (GFZ) von max. 3,00 eingehalten wird - welches Motiv zum Vertragsinhalt erhoben wird. Ausdrücklich vereinbart wird, dass die Käuferin berechtigt ist, im Falle der rechtskräftigen Versagung der für die Realisierung des genannten Bauprojektes erforderlichen behördlichen Bewilligungen berechtigt ist, durch einseitige Erklärung an die Verkäuferin vom Vertrag zurückzutreten und dessen Rückabwicklung zu verlangen, wofür jedoch Voraussetzung ist, dass die Käuferin diese Bewilligungen bis 30.06.2024 (dreißigsten Juni zweitausendvierundzwanzig) beantragt hat.

Als rechtliches Zubehör werden von der Verkäuferin an die Käuferin auch alle Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten betreffend das Vertragsobjekt, soweit solche bestehen, mitveräußert und abgetreten.

Die Verkäuferin erklärt, von der Option gemäß § 6 Abs. 2 UStG nicht Gebrauch zu machen, sodass der Kaufpreis umsatzsteuerfrei im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 9 lit. a UStG ist. Der Kaufpreis enthält daher weder Umsatzsteuer, noch wird eine solche auf den Kaufpreis aufgeschlagen. Die Käuferin nimmt dies genehmigend zur Kenntnis.

Die Verkäuferin erklärt, dass

- a) das Vertragsobjekt eine Zufahrt vom öffentlichen Gut hat,
- b) die Wasserversorgung des Vertragsobjektes durch die öffentliche Wasserleitung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erfolgt; die diesbezüglichen Anschlussgebühren sind bereits bezahlt,
- c) die Abwasser- und Fäkalienbeseitigung vom Vertragsobjekt durch den öffentlichen Kanal der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erfolgt; die diesbezüglichen Anschlussgebühren sind bereits bezahlt,
- d) die Stromversorgung des Vertragsobjektes (Licht- und Kraftstrom) durch einen Anschluss an das Versorgungsnetz der Netz Niederösterreich GmbH - welcher uneingeschränkt zugunsten des Vertragsobjektes zur Verfügung bleibt - erfolgt; die diesbezüglichen Anschlussgebühren für den derzeitigen Anschlusswert sind bereits bezahlt - insofern in der Zukunft eine höhere Leistungsbereithaltung gewünscht wird, sind die Anschluss-, Leitungs- und Transformatorenverstärkungsgebühren von der Käuferin selbst zu berichtigen,
- e) gemäß § 69 VersVG mit Veräußerung die Versicherungen des Hauses automatisch auf die Käuferin übergehen. Die Käuferin ist gemäß § 70 VersVG berechtigt, die Versicherungsverträge innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses über die Verbücherung ihres Eigentumsrechtes aufzukündigen - erfolgt keine Aufkündigung, so ist gemäß § 71 VersVG die Veräußerung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen,
- f) der Käuferin bereits vor Unterfertigung dieses Vertrages ein Energieausweis nach dem Energieausweis-Vorlagegesetz (EAVG) über die Gesamtenergieeffizienz des gegenständlichen Gebäudes ausgefolgt wurde, was die Käuferin hiemit bestätigt,
- g) das Vertragsobjekt nicht vermietet und nicht verpachtet ist,
- h) das Vertragsobjekt in seinem derzeitigen Zustand rechtskräftig baubehördlich bewilligt und benützungsbewilligt ist und hierfür keine Aufträge und Auflagen seitens der Bau- und Feuerpolizei bestehen und keine das Vertragsobjekt betreffenden Versicherungsprämien, Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben aushaften, das Vertragsobjekt nicht streitverfangen ist und keine Verwaltungsverfahren anhängig sind,
- i) das Vertragsobjekt frei von Kontaminationen ist und dass auch keine behördlich angeordnete Verdachtsflächenerhebung durchgeführt wurde,
- j) das Vertragsobjekt von der Käuferin eingehend besichtigt wurde, was die Käuferin hiermit bestätigt.

III.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes seitens der Verkäuferin in den physischen Besitz und Genuss der Käuferin hat binnen sechs Monaten ab allseitiger Vertragsunterfertigung, nicht jedoch vor vollständigem Erlag des in Punkt VII. dieses Vertrages genannten Gesamtbetrages von € 176.954,24 mit allen Rechten, mit denen die Verkäuferin das Vertragsobjekt bis zu diesem Stichtag besessen und benützt hat und zu besitzen und benützen berechtigt war, zu erfolgen.

Der Käuferin gebühren daher ab der tatsächlichen Übergabe an die Früchte und Nutzungen des Vertragsobjektes, wogegen die Käuferin auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die das Vertragsobjekt treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen hat.

IV.

Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß des Vertragsobjektes, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen, dies mit den folgenden Ausnahmen.

Insoweit in der Zukunft seitens der Baubehörde oder anderen Stellen aus Anlass einer Bauführung auf dem Vertragsobjekt hinsichtlich desselben Aufschließungsabgaben (Aufschließungsergänzungsabgaben), Anliegerleistungen oder Anschlussgebühren mit Rechtskraftwirkung fällig gestellt werden sollten, sind diese Belastungen von der Käuferin zu vertreten und verpflichtet sich dieselbe, die Verkäuferin diesbezüglich zu allen Fälligkeitsterminen vollkommen klag- und schadlos zu halten.

V.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

Die Verkäuferin bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragsteuer belehrt worden zu sein. Sie erklärt, dass die letzte überwiegend entgeltliche Veräußerung des Kaufobjektes vor dem 01.04.2002 und die Umwidmung desselben in Bauland vor dem 01.01.1988 erfolgt sei, dass der gegenständliche Vertrag eine private Grundstücksveräußerung darstelle und bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, unverzüglich eine Vorauszahlung auf die von ihr für die gegenständliche Grundstücksveräußerung zu entrichtende Immobilienertragsteuer von €

8.997,00 (Euro achttausendneunhundertsevenundneunzig) – das sind 3,5 % vom Kaufpreis - an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Wien 1/23, BIC: BUNDATWW, IBAN: AT62 0100 0000 0550 4099, unter Angabe IE 06/2023 zu ihrer Steuer-Nummer 09 530/2931, zu leisten und im kommenden Jahr über die gegenständliche Grundstücksveräußerung eine Einkommensteuererklärung vorzunehmen.

Der Verkäuferin ist bekannt, dass ihr das Finanzamt im Fall der verspäteten Leistung der Vorauszahlung Verzugszinsen vorschreiben wird.

VI.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Kaufvertrages ob der Liegenschaft EZ. 239 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze) das Eigentumsrecht für die Zentrumsnah Immobilien Errichtungs GmbH, FN 397975h, zur Gänze einverleibt werden kann.

VII.

Zur Berichtigung des im Punkt „II.“ dieses Vertrages genannten Kaufpreises von € 257.064,00 (zweihundertsiebenundfünfzigtausendvierundsechzig) verpflichtet sich die Käuferin für sich und ihre Rechtsnachfolger,

a) einen Teilkaufpreis von..... € 92.064,00

(Euro zweiundneunzigtausendvierundsechzig) durch kostenlose Nutzungsüberlassung eines barrierefreien und barrierefrei erreichbaren, belagsfertig - jedoch nicht versehen mit Bodenbelägen - als Ordination oder Büroräumlichkeit nutzbaren Wohnungseigentumsobjektes mit einer Nutzfläche von ca. 120 m² sowie zwei PKW-Abstellplätzen an die Verkäuferin für die Dauer von 4 Jahren ab Fertigstellung des auf dem Vertragsobjektes obgenannten Bauprojektes aufzubringen, wobei ausdrücklich vereinbart wird, dass die laufenden Betriebskosten dieser Wohnungseigentumsobjekte während des Bestandes dieses Nutzungsrechtes von der Verkäuferin zu tragen sind. Sollte die Verkäuferin dieses Wohnungseigentumsobjekt im Rahmen ihres Nutzungsrechtes vermieten, tritt die Käuferin mit Ablauf dieses Nutzungsrechtes in den von der Verkäuferin abgeschlossenen Mietvertrag ein und verpflichtet sich hiermit, die Verkäuferin hieraus vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Sollte dieses Nutzungsrecht nicht ab 01.01.2028 (ersten Jänner zweitausendachtundzwanzig) ausgeübt werden können, hat die Käuferin an die Verkäuferin den Kaufpreisrestbetrag von € 92.064,00 am 31.01.2028 (einunddreißigsten Jänner zweitausendachtundzwanzig) auf das von derselben bekannt zu gebende Konto bei einem inländischen Kreditinstitut zinsen- und sicherstellungsfrei sowie ohne Festsetzung einer Wertsicherung zur Überweisung zu bringen.

b) spätestens binnen sechs Monaten ab allseitiger Vertragsunterfertigung

- ..einen Barkaufpreis von €
165.000,00
- ..die von der Käuferin für den gegenständlichen Grundstückserwerb zu entrichtende Grunderwerbsteuer von €
8.997,24
- ..die von der Käuferin für die Vormerkung und Rechtfertigung ihres Eigentumsrechtes im Grundbuch zu entrichtenden Eintragungsgebühren von insgesamt € 2.907,00
- ..die von der Käuferin zu tragenden Bankspesen des Treuhandkontos von €
50,00

sohin einen Gesamtbetrag von € 176.954,24 (Euro einhundertsechundsiebzigtausendneunhundertvierundfünfzig Euro-Cent vierundzwanzig) beim Urkundenverfasser auf dessen Notarenanderkonto bei der Notartreuhandbank AG, IBAN: AT62 3150 0007 0123 5225 BIC: NTBAATWW, lautend auf "KV Stadtgemeinde WT - Zentrumsnah", zu erlegen, oder im Zuge einer Bankentreuhandschaft abrufbereit zur Verfügung zu stellen, dies mit der unwiderruflichen Widmung, daraus

- ..die von der Käuferin zu tragenden Bankspesen des Treuhandkontos von € 50,00 zu entrichten,
- ..die von der Käuferin für den gegenständlichen Erwerb zu entrichtende Grunderwerbsteuer von € 8.997,24 über deren bescheidmäßige Vorschreibung abzuführen,
- ..die von der Käuferin für die Vormerkung und Rechtfertigung ihres Eigentumsrechtes im Grundbuch zu entrichtenden Eintragungsgebühren von insgesamt € 2.907,00 nach deren Vorschreibung abzuführen sowie unmittelbar nach Vormerkung des Eigentumsrechtes der Käuferin bei lastenfreiem Grundbuchstand
 - die von der Verkäuferin zu leistende Vorauszahlung auf die Immobilienertragsteuer an das zuständige Finanzamt zu überweisen,

- die von der Verkäuferin zu tragenden Kosten der Berechnung der Immobilienertragsteuer, der Erstattung der Abgabenerklärung und der Abführung derselben zu entnehmen, und
- den sodann verbleibenden Restbetrag samt zwischenzeitig abgereiften Anderkontozinsen, abzüglich Kontoführungsspesen an die Verkäuferin auf das Konto IBAN: AT bei der zur Überweisung zu bringen.

Im Falle eines Zahlungsverzuges sind für den obigen Kaufpreis und alle Teilbeträge für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 4 % Verzugszinsen pro Jahr zu bezahlen.

Der vorgenannte Kaufpreis und alle Teilbeträge unterliegen im Falle eines Zahlungsverzuges nach Vereinbarung der Vertragsparteien einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2020 der Statistik Austria und sind daher diese Beträge jeweils erhöht oder vermindert an die Verkäuferin zur Auszahlung zu bringen, je nach dem sich die Indexzahl am Zahlungstag gegenüber dem heutigen Tage verändert hat. Schwankungen im Wertmesser bis ausschließlich 5 % bleiben bei Anwendung der Wertsicherung außer Betracht.

Weiters ist die Verkäuferin berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes zu Händen des Vertragsrichters vom Kaufvertrag zurückzutreten, wobei die Rücktrittserklärung mit Zugang an den Vertragsrichter als abgegeben gilt. Den mit dem erfolgten Rücktritt entstehenden Aufwand hat die Käuferin aus Eigenem zu tragen, dies unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung aller Vertragsparteien.

VIII.

Die Vertragsparteien erklären an Eides Statt, dass die Genehmigung des gegenständlichen Vertrages durch die zuständige Grundverkehrsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Z. 7 NÖ GVG (Paragraf fünf Absatz eins Ziffer sieben Niederösterreichisches Grundverkehrsgesetz) nicht erforderlich ist.

IX.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestätigen, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

X.

Herr Ing. Richard Grün erklärt an Eides Statt, österreichischer Staatsbürger zu sein.

Die endesgefertigte Repräsentanz der Zentrumsnah Immobilien Errichtungs GmbH bestätigt an Eides Statt, dass sich der Sitz in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya und deren Gesellschaftskapital bzw. Anteil am Vermögen (wie Aktien, Stammeinlagen und ähnliche Rechte) überwiegend in inländischem Besitz befindet.

XI.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten und Abgaben gehen, unbeschadet der hierfür auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Käuferin, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat.

Die Immobilienertragsteuer, die Kosten für deren Berechnung und die Erstellung der diesbezüglichen Abgabenerklärung auf elektronischem Wege gehen, unbeschadet der hierfür auch die Käuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu alleinigen Lasten der Verkäuferin.

XII.

Die Vertragsparteien erklären, dass weder sie selbst bzw. ihre vertretungsbefugten Organe, noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklärt

- a) die Verkäuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des Vertragsobjektes zu sein.
- b) die Käuferin, das Vertragsobjekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu kaufen,
- c) Herr Ing. Richard Grün, dass die Sedlak Privatstiftung wirtschaftliche Alleineigentümerin der Käuferin sei.

XIII.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

XIV.

Dieser Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung der Käuferin gehört. Für die Verkäuferin ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

und

Es wird nachstehende Treuhandvereinbarung, ausgearbeitet von Notar Mag. Michael Müllner, öffentlicher Notar in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Zentrumsnah Immobilien Errichtungs GmbH, mit dem Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 45, abgeschlossen

„TREUHANDVEREINBARUNG

welche am heutigen Tag zwischen:

- a) die **Zentrumsnah Immobilien Errichtungs GmbH, FN 397975h**, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya und der Geschäftsanschrift A-3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 45, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

b) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Treugeber einerseits sowie

c) Herrn Mag. Michael Müllner, öffentlicher Notar in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,

als Treuhänder andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die obengenannten Treugeber bestellen hiermit den öffentlichen Notar Mag. Michael Müllner einseitig unwiderruflich zum Treuhänder und letzterer übernimmt die Treuhandschaft aufgrund des Kaufvertrages zwischen den Treugebern vom heutigen Tage.

Der Treuhänder, welcher hiermit einseitig unwiderruflich mit der grundbücherlichen Durchführung des obgenannten Kaufvertrages beauftragt wird, darf diese erst nach vollständigem Erlag sämtlicher laut Kaufvertrag bei ihm zu erlegenden Beträge vornehmen, ohne dass diese Tatsache dem Grundbuchsgericht nachgewiesen werden muss. Bis dahin können von ihm keine der Verbücherung dienenden Originalurkunden herausverlangt werden.

II.

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Die Treugeber stimmen zu, dass der Notar die beteiligten Kredit- und Finanzinstitute von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) bei Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung entbindet.
3. Eine Auflösung dieses Treuhandverhältnisses ist an die Zustimmung des Notars gebunden.
4. Die Treugeber verzichten hiermit auf einen Rücktritt vom Treuhandauftrag und von dem dieser Treuhandschaft zugrunde liegenden Rechtsfall, ferner auf Widerruf oder Aufhebung der Treuhandschaft, sobald der Notar bereits mit der Erfüllung der Treuhandschaft begonnen hat, bis zur Beendigung der Treuhandschaft. Beginn der Erfüllung der Treuhandenschaft ist die erste Verfügungshandlung des Notars über das Treuhandgut oder Teile desselben.

5. Die Treugeber entbinden den Notar - soweit er nach den Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer für notarielle Treuhandschaften vom 20.12.1994 Auskunfts- und Mitteilungspflichten zu erfüllen hat - von der Verschwiegenheitspflicht (§ 37 NO).
6. Die Treugeber erteilen ihr Einverständnis, dass bei Beendigung der Amtstätigkeit des Notars diese Treuhandschaft durch den Substituten, sodann durch den Kanzleinachfolger, in Ermangelung eines solchen durch den von der zuständigen Notariatskammer zu bestimmenden Notar, fortgesetzt und beendet wird.
7. Die Treugeber erteilen ferner ihr Einverständnis, dass diese Treuhandschaft im Treuhandregister des österreichischen Notariates, das mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, registriert wird und Mitteilungen aus diesem Register an den jeweils die Treuhandschaft durchführenden Notar (Substituten) und an die zuständige Notariatskammer erfolgen können.
8. Berichte des Notars an die Treugeber können an die eingangs angeführten Adressen zugesandt werden, es sei denn, die Parteien hätten eine andere Anschrift nachweislich bekannt gegeben.

III.

Die Parteien wurden vom öffentlichen Notar Mag. Michael Müllner aufgeklärt, dass die Abwicklung dieser Treuhandschaft gemäß den Bestimmungen der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 8.6.1999 über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften idF 18.10.2012 (THR 1999) die Verwendung personenbezogener Daten betreffend ihre Person erfordert.

In Kenntnis der Sachlage erteilen die Parteien ausdrücklich die Zustimmung, dass der öffentliche Notar Mag. Michael Müllner und die Notartreuhandbank AG Informationen zu dem in dieser Treuhandschaft anzulegenden Treuhandkonto bei der Notartreuhandbank AG (nämlich Notar, Kontonummer, Bezeichnung, Währung und Kontosaldo) sowie Namen (Firma), Postanschriften, Email-Adressen, Funktionen bei der Treuhandschaft (Käufer, Verkäufer/Zahlungsempfänger, Finanzierer), Referenzen (zB Aktenzeichen) und ihre Kontonummern zu den in Punkt 38a.5.3, 38a.5.4 und 38a.5.5 THR 1999 genannten Zwecken (Information über Kontobewegungen und Zahlungsempfänger) verwenden und diese Daten sowie allfällige Änderungen dazu allen an dieser Treuhandschaft beteiligten Parteien (Käufer, Verkäufer/Zahlungsempfänger, Finanzierer) mitteilen.

Die Treugeber bestätigen mit Unterfertigung dieses Treuhandauftrages, dass sie über die Zugehörigkeit der Notartreuhandbank AG als anerkanntes Kreditinstitut im Sinne § 109a Abs. 5 NO zu einem Einlagensicherungssystem im Sinne § 37a BWG sowie über die Möglichkeit, nähere Informationen zur Einlagensicherungseinrichtung auf der Website der

Notartreuhandbank AG www.notartreuhandbank.at (Überschrift „Gesetzliche Einlagensicherung“) zu erhalten, informiert wurden.

IV.

Die Parteien wurden vom Notar über den Versicherungsschutz dieser Treuhandschaft belehrt.

V.

Die Treugeber ermächtigen den Treuhänder sowie die Notartreuhandbank AG, sämtliche Daten betreffend den Treuhandauftrag und das gegenständliche Anderkonto, einschließlich der Identität der Treugeber (insbesondere auch Name, Geburtsdatum und/ oder Firmenbuchnummer, Adresse, etc.) und sonstiger beteiligter Personen, das Treuhandgut, die Kontodaten (insbesondere auch Kontonummer, Kontostand etc.) und den Treuhandauftrag (insbesondere auch Modalitäten des Treuhandauftrages, Treuhandbedingungen etc.) im Sinne des Bankwesengesetzes gegenüber der Notartreuhandbank AG, der Notar Treuhand Informationssystem GmbH, den gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtungen, der Österreichischen Notariatskammer und den Gesellschaftern der Notartreuhandbank AG, sowie sonstigen mit der Abwicklung oder Durchführung des gegenständlichen Treuhandauftrages betrauten Personen bekannt zu geben und entbinden den Treuhänder sowie die Notartreuhandbank AG hierzu ausdrücklich vom Bankgeheimnis (§ 38 Abs 2 Z 5 BWG).

VI.

Die Treugeber nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass der Treuhänder und die Notartreuhandbank AG jederzeit berechtigt sind, sämtliche im vorstehenden Punkt genannten Daten, sowie überhaupt sämtliche Daten betreffend den Treuhandauftrag, die Treugeber und das gegenständliche Anderkonto zum Zwecke der Abwicklung und Erfüllung des Treuhandauftrages automationsunterstützt jederzeit an Dritte zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihres Auftrages, zur Wahrung der Interessen der beteiligten Personen (insbesondere der Treugeber) oder zur Wahrung berechtigter öffentlicher Interessen erforderlich oder zweckdienlich ist. Solche Dritte sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Notar Treuhand Informationssystem GmbH, die gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtungen, die Österreichische Notariatskammer und die Gesellschafter der Notartreuhandbank AG.

VII.

Die Treugeber ermächtigen den Treuhänder und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH insbesondere auch in einem Einlagensicherungsfall im Sinne des ESAEG der Notartreuhandbank AG (NTB) zur Geltendmachung und Abwicklung allfälliger Ansprüche und

Entschädigungszahlungen gegenüber und/oder mit der für ihre Einlage zuständigen gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung und zur Geltendmachung und Abwicklung allfälliger sonstiger Ansprüche und Entschädigungszahlungen gemäß dem besonderen Einlagensicherungssystem der Notartreuhandbank AG. Zu diesem Zweck stimmen die Treugeber zu, dem Treuhänder sämtliche für die Abwicklung erforderlichen Informationen bereitzustellen und alle erforderlichen und zweckmäßigen Handlungen zu setzen sowie Dokumente in der dafür notwendigen Form zu unterfertigen. Weiters stimmen die Treugeber zu diesem Zwecke zu, dass die Notartreuhandbank AG und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH sämtliche Daten zum gegenständlichen Treuhandauftrag, den Treugebern und dem Anderkonto, insbesondere auch die in den vorstehenden Punkten genannten Daten automationsunterstützt an die zuständige gesetzliche Einlagensicherungseinrichtung sowie an die Gesellschafterbanken der Notartreuhandbank AG, übermitteln. Die Treugeber ermächtigen die Notartreuhandbank AG und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH zu diesem Zwecke sämtliche Daten zum gegenständlichen Treuhandauftrag, den Treugebern und dem Anderkonto, insbesondere auch die in den vorstehenden Punkten genannten Daten der zuständigen gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung und den Gesellschaftern der Notartreuhandbank AG, im Sinne des Bankwesengesetzes bekannt zu geben und entbinden die Notartreuhandbank AG und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH in diesem Sinne vom Bankgeheimnis (§ 38 Abs 2 Z 5 BWG).

VIII.

Die Treugeber erklären, dass weder sie selbst noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Herr Ing. Richard Grün erklärt an Eides Statt, österreichischer Staatsbürger zu sein.

Die endesgefertigte Repräsentanz der Zentrumsnah Immobilien Errichtungs GmbH bestätigt an Eides Statt, dass sich der Sitz in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya und deren Gesellschaftskapital bzw. Anteil am Vermögen (wie Aktien, Stammeinlagen und ähnliche Rechte) überwiegend in inländischem Besitz befindet.

Weiters erklärt

- d) die Verkäuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des Vertragsobjektes zu sein.
- e) die Käuferin, das Vertragsobjekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu kaufen,
- f) Herr Ing. Richard Grün, dass die Sedlak Privatstiftung wirtschaftliche Alleineigentümerin der Käuferin sei.

IX.

Die Treugeber erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

X.

Änderungen und Ergänzungen dieser Treuhandvereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.“

und

Es wird die Zustimmung zu Bauverfahren insbesondere auch zu infrastrukturellen Baumaßnahmen, nach allseitiger Unterfertigung des Vertrages und vor Herstellung der Grundbuchordnung gegeben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES STR MAG. THOMAS LEBERSORGER:

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Gegen den Antrag stimmen alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.

SOMIT WIRD DER ANTRAG DES STADTRATES ABGELEHNT UND DER GEGENANTRAG DES STR MAG. THOMAS LEBERSORGER ANGENOMMEN.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

f) Kündigung des Mietverhältnisses zu Grundstück Nr. 1005/6, EZ 2111, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Am 20.10.2021 wurde im Gemeinderat, Tagesordnungspunkt 2a, der Mietvertrag zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Vermieter und der **L. Neumüller Gesellschaft m.b.H. & Co. KG., FN 5721 p**, mit Sitz in 3525 Sallingberg, Lerchenweg 7, hinsichtlich der Liegenschaft EZ 2111, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Grundstück 1005/6 abgeschlossen.

Mit e-mail vom 22.11.2022 wurde durch Hr. Bürgermeister Ramharter mitgeteilt, dass Hr. Rubik Gerald, 3830 Großgerharts, Dimlingstraße 10 das vor genannte Grundstück ankaufen möchte. Das gegenständliche Mietverhältnis ist daher ehest möglich zu beenden.

Im Mietvertrag mit der Fa. Neumüller ist unter Punkt III. wie folgt geregelt:

„Der Beginn des Mietverhältnisses wird mit 01.01.2022 (erstem Jänner zweitausendzweiundzwanzig) vereinbart und wird dieses Mietverhältnis auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Es kann beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Quartalsende eines jeden Jahres mit Kündigung zur Auflösung gebracht werden.

Trotz des oben abgegebenen Kündigungsverzichts ist jedoch die Vermieterin dann berechtigt, die vorzeitige Aufhebung des Mietverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung und bei einer Räumungsfrist von vier Wochen aus den Gründen des § 1118 ABGB zu erklären, insoweit nicht zwingend gesetzliche Kündigungsbeschränkungen bestehen.“

Der § 1118 ABGB lautet:

„Der Bestandgeber kann seinerseits die frühere Aufhebung des Vertrages fordern, wenn der Bestandnehmer der Sache einen erheblichen nachtheiligen Gebrauch davon macht; wenn er nach geschehener Einmahnung mit der Bezahlung des Zinses dergestalt säumig ist, daß er mit Ablauf des Termins den rückständigen Bestandszins nicht vollständig entrichtet hat; oder, wenn ein vermietetes Gebäude neu aufgeführt werden muß. Eine nützlichere Bauführung ist der Miether zu seinem Nachtheile zuzulassen nicht schuldig, wohl aber nothwendige Ausbesserungen.

Nachdem der Fall des § 1118 ABGB nicht gegeben ist, bleibt es bei der vertraglich geregelten Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende eines jeden Jahres, das ist somit der 31.03.2023.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 23.11.2022 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Mietvertrag zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Vermieter und der **L. Neumüller Gesellschaft m.b.H. & Co. KG., FN 5721 p**, mit Sitz in 3525 Sallingberg, Lerchenweg 7, hinsichtlich der Liegenschaft EZ 2111, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Grundstück 1005/6 mit Quartalsende zum 31.12.2022 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten (Ende des Mietverhältnisses somit der 31.03.2023), gekündigt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

- g) Verkauf von Teilflächen der Grundstücke Nr. 1006/1, EZ 1393 und 1005/10, EZ 1383 KG 21194 Waidhofen an der Thaya sowie Einräumung eines Wegerechts zu Gunsten des Grundstücks Nr. 1005/1, EZ 825, KG Waidhofen an der Thaya**

SACHVERHALT:

Im Finanzausschuss am 17.08.2022 wurde bereits über das Kaufgesuch der sauber+stark GmbH aus 3830 Waidhofen an der Thaya, Am Stadtteich 7 wie folgt berichtet:

Die sauber+stark GmbH aus 3830 Waidhofen an der Thaya, Am Stadtteich 7 stellt den Antrag auf Erwerb von ca. 9.500 m² Baugrund betreffend oben angeführtes Grundstück.

Das Grundstück soll mit dem Nachbargrundstück der sauber+stark GmbH (1009/1) vereinigt werden. Hierfür ist es zudem erforderlich, dass der eingetragene Weg zwischen beiden Grundstücken auf die Ostseite des Grundstücks 1006/1 verlegt wird.

Der mit Hrn. BGM Ramharter vereinbarte Kaufpreis beträgt Euro 25,00 pro m².

Der im Kaufgesuch genannte Weg zwischen dem bestehenden Betriebsgst. Nr. 1009/1 und der Teilfläche von Gst. Nr. 1005/10 ist im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und im Fall eines Verkaufs von diesem abzuschreiben.

Die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke Nr. 1005/1 und 1009/1, hinter dem Betriebsreal sauber+stark GmbH und dem zum Verkauf stehenden Trennstück des Gst. Nr. 1006/1 im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, stehen im Eigentum von Herrn und Frau Martin und Maria Manz.

Beim Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1006/1 und des „Weges“ Teilfläche des Grundstücks Nr. 1005/10, an die Firma sauber + stark GmbH, ist es daher sinnvoll, einen neuen Weg im Osten des verbleibenden Grundstücksteils Gst. Nr. 1006/1 herauszutrennen, um eine eigene Parzelle zu erhalten, welche im Falle eines Verkaufes der Restfläche Gst. Nr. 1006/1, im Eigentum der Stadtgemeinde bleibt und als Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Grundstücken dient. Diese Fläche soll im Privateigentum der Stadtgemeinde verbleiben und betreffend der im Eigentum von Herrn und Frau Martin und Maria Manz befindlichen angrenzenden Grundstücke eine Dienstbarkeit eingeräumt werden.

Mittlerweile liegt das Vermessungsergebnis in Form einer Vermessungsurkunde vom 19.09.2022, erstellt durch die Dr. Döller Vermessung ZT GmbH vor. Diese weist die Kauffläche mit gesamt 9.994 m² aus.

Bezüglich der erforderlichen Wegverlegung und Wegherstellung wurde in weiteren Gesprächen zwischen Bgm. Ramharter und der Kaufinteressentin vereinbart, dass die Kosten und

Durchführung der Wegverlegung durch diese getragen werden und hat es auch ein Abstimmungsgespräch mit Hr. Martin Manz, Eigentümer des nordseitigen Grundstücks bzgl. Zeitpunkt, Ausgestaltung und Ausführung des neuen Wegs gegeben.

Sämtliche Informationen zur Erstellung des Kauf- und Servitutsvertrags wurden an das Notariat Müllner übermittelt und ist ein Vertragsentwurf gerade in Ausarbeitung.

Die Firma sauber+stark GmbH plant nach positivem Abschluss des Ankaufs der gegenständlichen Flächen, auch ein größeres Photovoltaikprojekt. Am 25.11.2022 kam es zu einer Vorsprache durch einen Vertreter der Netz Niederösterreich GmbH, bei AL DI (FH) Michael Androsch am Bauamt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Dabei wurde mitgeteilt, dass auf der Kauffläche zeitnah ein Traf zu errichten ist, wobei zu diesem Zeitpunkt vermutlich noch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im Grundbuch als Eigentümer aufscheinen wird, wodurch die Zustimmung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in Behördenverfahren erforderlich sein kann.

Mit 28.11.2022 wurde ein Vertragsentwurf durch das Notariat Müllner an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und an die sauber+stark GmbH zur Freigabe übermittelt, welche jedoch seitens der Käuferin noch nicht vorliegt.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Mit e-mail-Nachricht vom 01.12.2022 wurde durch Hr. Gottfried Stark, Geschäftsführer der Sauber+Stark GmbH noch darum ersucht, folgende Passage in den Vertrag mit aufzunehmen:

„Die Verkäuferin haftet ausdrücklich dafür, dass das Vertragsobjekt frei von gefährlichen Abfällen, Problemstoffen und überwachungsbedürftigen Sonderabfällen, insbesondere frei von Mineralöl oder chemisch verseuchtem Erdreich, und überhaupt frei von kontaminierten Stoffen ist.“

Seitens des Bauamtsleiters DI Androsch wird festgehalten, dass über Kontaminationen am Standort nichts bekannt ist und besteht auch kein Verdacht, dass solche vorliegen, da die Fläche bisher stets landwirtschaftlich genutzt wurde.

Herr Martin Manz hat sich telefonisch bei Herrn Stadtamtsdirektor Mag. Polt gemeldet und ersucht um eine Änderung der Regelung betreffend der Erhaltungsmaßnahmen durch den Dienstbarkeitsberechtigten. Herr und Frau Manz konnten bisher zu Ihren Grundstücken über einen öffentlichen Weg der Stadtgemeinde zufahren, sie hatten daher keine Erhaltungsmaßnahmen zu setzen. Mit der nunmehrigen Schaffung eines Privatweges der Stadtgemeinde und Einräumung der Dienstbarkeit für eine Zufahrtsmöglichkeit zu ihren Liegenschaften wäre mit der Übertragung der Erhaltungspflicht durch die Dienstbarkeitsberechtigten eine rechtliche Schlechterstellung verbunden. Es soll der Punkt VI wie folgt abgehandelt werden, sodass dieser lautet.

„...Die Eigentümerin des dienenden Gutes ist verpflichtet, den vorgenannten Servitutsweg zu erhalten, doch ist sie ausdrücklich nicht zu dessen Räumung und Streuung bei Schneefall oder Glätte verpflichtet. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die jeweiligen Berechtigten verpflichtet sind, Schäden am Weg, die sie schuldhaft verursachen, auf eigene Kosten selbst zu beseitigen...“

Seitens Notariat Müllner wurde der Vertragsentwurf dahingehend ergänzt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 23.11.2022 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgender Vertrag und folgende Treuhandvereinbarung, ausgearbeitet von Notar Mag. Michael Müllner, öffentlicher Notar in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der sauber+stark GmbH, mit dem Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Am Stadtteich 7, abgeschlossen:

„KAUFVERTRAG DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

- a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im eigenen Namen und als Verwalterin des Öffentlichen Gutes in der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,
- b) der **sauber+stark GmbH, FN 423134g**, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya und der Geschäftsanschrift 3830 Waidhofen an der Thaya, Am Stadtteich 7, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,
- c) Herrn **Martin MANZ**, geb. 02.11.1963, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Jasnitz 2, und
- d) Frau **Maria MANZ**, geb. 13.01.1960, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Jasnitz 2,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob den Liegenschaften

- a) **EZ. 1383 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit dem Grundstück 1005/10 Sonst(10)/Sonst(30) im grenzkatastralen Ausmaß von 8.920 m², ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut), zur Gänze einverleibt,
- b) **EZ. 1393 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit dem Grundstück 1006/1 Landw(10) im grenzkatastralen Ausmaß von 17.637 m², ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze einverleibt,
- c) **EZ. 825 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit dem Grundstück 1005/1 Landw(10) im unverbürgten Ausmaß laut Katasterstand von 41.667 m² ist das Eigentumsrecht für Martin MANZ, geb. 1963-11-02, und Maria MANZ, geb. 1960-01-13, je zur Hälfte einverleibt.

Dem gegenständlichen Vertrag liegt die Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ. 3999/22, zugrunde.

II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut), verkauft und übergibt an die sauber+stark GmbH, FN 423134g, und diese kauft und übernimmt in ihr alleiniges und unbeschränktes Eigentum von der vorgenannten Verkäuferin die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "1" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1005/10 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya im Ausmaß laut Teilungsausweis von 513 m², mit allen Rechten und Pflichten, so wie die Verkäuferin diese besessen und benützt hat oder doch zumindest zu besitzen und benützen berechtigt war, samt allem tatsächlichem und rechtlichem Zubehör und allem, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 12.825,00 (Euro zwölftausendachthundertfünfundzwanzig).

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, verkauft und übergibt an die sauber+stark GmbH, FN 423134g, und diese kauft und übernimmt in ihr alleiniges und unbeschränktes Eigentum von der vorgenannten Verkäuferin die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "2" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1006/1 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya im Ausmaß laut Teilungsausweis von 9.481 m², mit allen Rechten und Pflichten, so wie die Verkäuferin diese besessen und benützt hat oder doch zumindest zu besitzen und benützen berechtigt war, samt allem tatsächlichem und rechtlichem Zubehör und allem, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 237.025,00 (Euro zweihundertsiebenunddreißigtausendfünfundzwanzig).

Die Verkäuferin erklärt, von der Option gemäß § 6 Abs. 2 UStG nicht Gebrauch zu machen, sodass der Kaufpreis umsatzsteuerfrei im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 9 lit. a UStG ist. Der Kaufpreis enthält daher weder Umsatzsteuer, noch wird eine solche auf den Kaufpreis aufgeschlagen. Die Käuferin nimmt dies genehmigend zur Kenntnis.

III.

Die Übergabe und Übernahme der Vertragsobjekte seitens der Verkäuferin in den physischen Besitz und Genuss der Käuferin hat binnen vierzehn Tagen ab allseitiger Vertragsunterfertigung - nicht jedoch vor vollständigem Erlag des in Punkt „VIII.“ dieses Vertrages genannten Gesamtbetrages beim Urkundenverfasser als Treuhänder - mit allen Rechten, mit denen die Verkäuferin die Vertragsobjekte bis zu diesem Stichtag besessen und benützt hat und zu besitzen und benützen berechtigt war, zu erfolgen.

Der Käuferin gebühren daher ab der tatsächlichen Übergabe an die Früchte und Nutzungen der Vertragsobjekte, wogegen die Käuferin auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die die Vertragsobjekte treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen hat.

IV.

Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß der Vertragsobjekte, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen.

Insoweit in der Zukunft seitens der Baubehörde oder anderen Stellen aus Anlass der Erklärung der Vertragsobjekte zum Bauplatz oder der erstmaligen Errichtung eines Gebäudes auf denselben hinsichtlich der Vertragsobjekte Aufschließungsabgaben, Anliegerleistungen oder Anschlussgebühren mit Rechtskraftwirkung fällig gestellt werden sollten, sind diese Belastungen von der Käuferin zu vertreten und verpflichtet sich dieselbe, die Verkäuferin diesbezüglich zu allen Fälligkeitsterminen vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Alle Veranlassungen und Aufwendungen zur Sicherung der Wasser- und Stromversorgung der Vertragsobjekte sowie zur Abwasserbeseitigung von denselben hat die Käuferin allein zu vertreten und übernimmt die Verkäuferin diesbezüglich keine wie immer geartete Garantie.

V.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

Die Verkäuferin bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragssteuer belehrt worden zu sein und erklärt, dass dieser Grundstücksverkauf vom bestehenden „Betrieb gewerblicher Art Grundstückshandel“ umfasst sei, die erforderliche Steuererklärung von ihr fristgerecht abgegeben und die zu entrichtende Immobilienertragsteuer im Rahmen des „BgA Grundstückshandel“ an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Wien 1/23 (FA09) abgeführt werde.

VI.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstücks 1006/1, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 1393 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, Herrn Martin MANZ, geb. 02.11.1963, und Frau Maria MANZ, geb. 13.01.1960, sowie deren Erben und Rechtsnachfolgern im Eigentum und Besitz des Grundstücks 1005/1, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 825 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, das Recht ein, gemäß der obzierten Vermessungsurkunde über das Grundstück 1006/1 zu gehen und zu fahren, dies insbesondere auch mit Kraftfahrzeugen sowie landwirtschaftlichen Erntemaschinen, wobei die Käuferin verpflichtet ist, hierfür auf eigene Kosten einen Weg mit einer Breite von sechs Metern und einer Fahrbahnbreite von vier Metern zu errichten, wobei links und rechts ein Grünstreifen bleibt, dreißig Zentimeter Mutterboden abgetragen werden und ein Vlies unter der Aufschüttung eingelegt wird. Die Aufschüttung erfolgt in einer Höhe von ca. dreißig Zentimetern mit Recyclingmaterial U-A der ÖNORM B3140. Eine passende Einfahrt (Trompete) ist in Abstimmung mit Herrn Martin MANZ und Frau Maria MANZ in derselben Ausführung herzustellen.

Die Eigentümerin des dienenden Gutes trifft keinerlei Erhaltungs-, Sorgfalts- oder Sicherungspflicht.

Sollte sich der Zustand des dienenden Gutes derart verändern, dass es für die Berechtigten unnützlich würde, so haben diese die Möglichkeit, den jetzigen Zustand auf eigene Kosten herzustellen oder zu verbessern. Die Berechtigten haben die Eigentümerin des dienenden Gutes hinsichtlich jeglicher Haftungen aus der Ausübung der Dienstbarkeit schad- und klaglos zu halten. Überhaupt hat die Ausübung der Dienstbarkeit nach dem Grundsatz der möglichsten Schonung zu erfolgen.

Die Einräumung des obigen Rechtes erfolgt ohne zeitliche Einschränkung.

Die obgenannte Dienstbarkeit wird ein für alle Mal mit € 100,00 (Euro einhundert) bewertet und quittiert die Verpflichtete hierüber mit Vertragsunterfertigung.

Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen der wahre Wert des vertraglich eingeräumten Rechtes bekannt ist und anerkennen Leistung und Gegenleistung beiderseits nach den derzeit gegebenen Verhältnissen als angemessen. Zwischen den Vertragsparteien herrscht Einigkeit darüber, dass deshalb das Rechtsmittel des § 934 ABGB nicht Anwendung zu finden hat.

Herr Martin MANZ und Frau Maria MANZ nehmen das Recht vertraglich bindend an und vereinbaren die Vertragsparteien deren grundbücherliche Sicherstellung.

VII.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Vertrages sowie der obzitierten Vermessungsurkunde im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die nachstehenden Eintragungen vorgenommen werden können:

- a) ob der Liegenschaft EZ. 1383 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut), zur Gänze):
die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „1“ bezeichneten Trennfläche des Grundstücks 1005/10 und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 2436, dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 1009/6,
- b) ob der Liegenschaft EZ. 1393 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze):
 - aa) die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „2“ bezeichneten Trennfläche des Grundstücks 1006/1 und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 2436, dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 1009/6,
 - bb) die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens- und Fahrens über das Grundstück 1006/1 für das Grundstück 1005/1 gemäß dem Lageplan und Punkt „VI.“ dieses Vertrages,
- c) ob der Liegenschaft EZ. 825 (Eigentümer: Martin MANZ, geb. 1963-11-02, und Maria MANZ, geb. 1960-01-13, je zur Hälfte):
die Ersichtlichmachung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über das Grundstück 1006/1 für das Grundstück 1005/1 gemäß dem Lageplan und Punkt „VI.“ dieses Vertrages.

VIII.

Zur Berichtigung der Kaufpreise verpflichtet sich die Käuferin für sich und ihre Rechtsnachfolger zur ungeteilten Hand, binnen einem Monat ab allseitiger Vertragsunterfertigung

- die im Punkt "II." dieses Vertrages genannten Kaufpreise von insgesamt € 249.850,00 (Euro zweihundertneunundvierzigtausendachthundertfünfzig),
- die von der Käuferin für den gegenständlichen Grundstückserwerb zu entrichtende Grunderwerbsteuer von € 8.744,76 (Euro achttausendsiebenhundertvierundvierzig Euro-Cent sechsundsiebzig),
- die von der Käuferin für die Einverleibung ihres Eigentumsrechtes ins Grundbuch zu entrichtende Eintragungsgebühr von € 2.750,00 (Euro zweitausendsiebenhundertfünfzig), sowie
- die von der Käuferin zu tragenden Kosten der Kontoführung von € 50,00 (Euro fünfzig), sohin einen Gesamtbetrag von € 261.394,76 (Euro zweihunderteinundsechzigtausenddreihundertvierundneunzig Euro-Cent sechsundsiebzig) beim Urkundenverfasser auf dessen Notarenanderkonto bei der Notartreuhandbank AG, IBAN: AT82 3150 0999 0123 5217, BIC: NTBAATWW, lautend auf "KV Stadtgemeinde WT/sauber+stark", zu erlegen, oder im Zuge einer Bankentreuhandschaft abrufbereit zur Verfügung zu stellen, dies mit der unwiderruflichen Widmung, daraus
 - a) die von der Käuferin zu tragende Gebühr für die Kontoführung von € 50,00 (Euro fünfzig) zu entrichten,
 - b) die von der Käuferin für den gegenständlichen Erwerb zu entrichtende Grunderwerbsteuer von € 8.744,76 (Euro achttausendsiebenhundertvierundvierzig Euro-Cent sechsundsiebzig) über deren bescheidmäßige Vorschreibung abzuführen,
 - c) die von der Käuferin für die Einverleibung ihres Eigentumsrechtes ins Grundbuch zu entrichtende Eintragungsgebühr von insgesamt € 2.750,00 (Euro zweitausendsiebenhundertfünfzig) nach deren Vorschreibung abzuführen, sowie
 - d) den Kaufpreis von insgesamt € 249.850,00 (Euro zweihundertneunundvierzigtausendachthundertfünfzig) unmittelbar nach lastenfreier Zuschreibung der vertragsgegenständlichen Trennflächen zu der der Käuferin bereits zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 2436 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, samt zwischenzeitig abgereiften Anderkontozinsen, abzüglich Kontoführungsspesen an die Verkäuferin auf ein von derselben bekannt zu gebendes Konto zur Überweisung zu bringen.

Im Falle eines Zahlungsverzuges sind für den obigen Kaufpreis für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 4 % Verzugszinsen pro Jahr zu bezahlen.

Der vorgenannte Kaufpreis unterliegt im Falle eines Zahlungsverzuges nach Vereinbarung der Vertragsparteien einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2020 der Bundesanstalt Statistik Austria und ist daher dieser Betrag jeweils erhöht oder vermindert an die Verkäuferin zur Auszahlung zu bringen, je nach dem sich die Indexzahl am Zahlungstag gegenüber dem heutigen Tage verändert hat. Schwankungen im Wertmesser bis ausschließlich 5 % bleiben bei Anwendung der Wertsicherung außer Betracht.

Weiters ist die Verkäuferin berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges vor vollständigem Erlag des Kaufpreises, der Grunderwerbsteuer, der gerichtlichen Eintragungsgebühr und der Kontoführungsspesen beim Vertragserrichter als Treuhänder unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes zu Händen des Vertragserrichters vom Kaufvertrag zurückzutreten, wobei die Rücktrittserklärung mit Zugang an den Vertragserrichter als abgegeben gilt. Den mit dem erfolgten Rücktritt entstehenden Aufwand hat die Käuferin aus Eigenem zu tragen, dies unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung aller Vertragsparteien.

Die Käuferin ist sich ihres Risikos einer Doppelveräußerung oder Belastung des Vertragsobjektes durch die Verkäuferin nach erfolgter Kaufpreiszahlung bewusst, wünscht jedoch aus Kostengründen weder eine Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung, noch eine Vormerkung des Eigentumsrechtes.

IX.

Zur Rechtswirksamkeit dieses Vertrages sind

- a) die bescheidmäßige Genehmigung der Grundabteilung durch die Baubehörde, sowie
- b) die rechtskräftige Bescheinigung der Vermessungsurkunde durch das Vermessungsamt Gmünd, erforderlich.

X.

Herr Martin MANZ und Frau Maria MANZ erklären an Eides Statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären an Eidesstatt, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

Die endesgefertigte Repräsentanz der sauber+stark GmbH, FN 423134g, bestätigt an Eides Statt, dass sich der Sitz in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya und deren Vermögen überwiegend in inländischem Besitz befindet.

XI.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und der obzitierten Vermessungsurkunde verbundenen Kosten, die Grunderwerbsteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr gehen, unbeschadet der hierfür auch die weiteren Vertragsparteien nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Käuferin, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat.

Eine allfällige Immobilienertragsteuer sowie die Kosten für die Erstellung der diesbezüglichen Abgabenerklärung auf elektronischem Wege gehen, unbeschadet der hierfür auch die weiteren Vertragsparteien nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Verkäuferin.

XII.

Die Vertragsparteien erklären, dass weder sie selbst bzw. ihre vertretungsbefugten Organe, noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklärt die Käuferin, das Vertragsobjekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu kaufen, und erklärt die Verkäuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des Vertragsobjektes zu sein.

XIII.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

XIV.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, das nach Verbücherung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehört. Für die weiteren Vertragsparteien sind einfache Abschriften bestimmt.“

und

„TREUHANDVEREINBARUNG

welche am heutigen Tag zwischen:

- a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im eigenen Namen und als Verwalterin des Öffentlichen Gutes in der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,
- b) der **sauber+stark GmbH, FN 423134g**, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya und der Geschäftsanschrift 3830 Waidhofen an der Thaya, Am Stadteich 7, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Treugeber einerseits sowie

- c) Herrn Mag. Michael Müllner, öffentlicher Notar in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,

als Treuhänder andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die obengenannten Treugeber bestellen hiermit den öffentlichen Notar Mag. Michael Müllner einseitig unwiderruflich zum Treuhänder und letzterer übernimmt die Treuhanderschaft aufgrund des Kaufvertrages zwischen den Treugebern vom heutigen Tage.

Der Treuhänder, welcher hiermit einseitig unwiderruflich mit der grundbücherlichen Durchführung des obgenannten Kaufvertrages beauftragt wird, darf diese erst nach vollständigem Erlag sämtlicher laut Kaufvertrag bei ihm zu erlegenden Beträge vornehmen, ohne dass diese Tatsache dem Grundbuchsgericht nachgewiesen werden muss. Bis dahin können von ihm keine der Verbücherung dienenden Originalurkunden herausverlangt werden.

II.

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Die Treugeber stimmen zu, dass der Notar die beteiligten Kredit- und Finanzinstitute von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) bei Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung entbindet.
3. Eine Auflösung dieses Treuhandverhältnisses ist an die Zustimmung des Notars gebunden.
4. Die Treugeber verzichten hiermit auf einen Rücktritt vom Treuhandauftrag und von dem dieser Treuhanderschaft zugrunde liegenden Rechtsfall, ferner auf Widerruf oder Aufhebung der Treuhanderschaft, sobald der Notar bereits mit der Erfüllung der Treuhanderschaft begonnen hat, bis zur Beendigung der Treuhanderschaft. Beginn der Erfüllung der Treuhanderschaft ist die erste Verfügungshandlung des Notars über das Treuhandgut oder Teile desselben.
5. Die Treugeber entbinden den Notar - soweit er nach den Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer für notarielle Treuhandschaften vom 20.12.1994 Auskunfts- und Mitteilungspflichten zu erfüllen hat - von der Verschwiegenheitspflicht (§ 37 NO).
6. Die Treugeber erteilen ihr Einverständnis, dass bei Beendigung der Amtstätigkeit des Notars diese Treuhanderschaft durch den Substituten, sodann durch den Kanzleinachfolger, in Ermangelung eines solchen durch den von der zuständigen Notariatskammer zu bestimmenden Notar, fortgesetzt und beendet wird.
7. Die Treugeber erteilen ferner ihr Einverständnis, dass diese Treuhanderschaft im Treuhandregister des österreichischen Notariates, das mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, registriert wird und Mitteilungen aus diesem Register an den jeweils die Treuhanderschaft durchführenden Notar (Substituten) und an die zuständige Notariatskammer erfolgen können.

8. Berichte des Notars an die Treugeber können an die eingangs angeführten Adressen zugesandt werden, es sei denn, die Parteien hätten eine andere Anschrift nachweislich bekannt gegeben.

III.

Die Parteien wurden vom öffentlichen Notar Mag. Michael Müllner aufgeklärt, dass die Abwicklung dieser Treuhandtschaft gemäß den Bestimmungen der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 8.6.1999 über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandtschaften idF 18.10.2012 (THR 1999) die Verwendung personenbezogener Daten betreffend ihre Person erfordert.

In Kenntnis der Sachlage erteilen die Parteien ausdrücklich die Zustimmung, dass der öffentliche Notar Mag. Michael Müllner und die Notartreuhandbank AG Informationen zu dem in dieser Treuhandtschaft anzulegenden Treuhandkonto bei der Notartreuhandbank AG (nämlich Notar, Kontonummer, Bezeichnung, Währung und Kontosaldo) sowie Namen (Firma), Postanschriften, Email-Adressen, Funktionen bei der Treuhandtschaft (Käufer, Verkäufer/Zahlungsempfänger, Finanzierer), Referenzen (zB Aktenzeichen) und ihre Kontonummern zu den in Punkt 38a.5.3, 38a.5.4 und 38a.5.5 THR 1999 genannten Zwecken (Information über Kontobewegungen und Zahlungsempfänger) verwenden und diese Daten sowie allfällige Änderungen dazu allen an dieser Treuhandschaft beteiligten Parteien (Käufer, Verkäufer/Zahlungsempfänger, Finanzierer) mitteilen.

Die Treugeber bestätigen mit Unterfertigung dieses Treuhandauftrages, dass sie über die Zugehörigkeit der Notartreuhandbank AG als anerkanntes Kreditinstitut im Sinne § 109a Abs. 5 NO zu einem Einlagensicherungssystem im Sinne § 37a BWG sowie über die Möglichkeit, nähere Informationen zur Einlagensicherungseinrichtung auf der Website der Notartreuhandbank AG www.notartreuhandbank.at (Überschrift „Gesetzliche Einlagensicherung“) zu erhalten, informiert wurden.

IV.

Die Parteien wurden vom Notar über den Versicherungsschutz dieser Treuhandschaft belehrt.

V.

Die Treugeber ermächtigen den Treuhänder sowie die Notartreuhandbank AG, sämtliche Daten betreffend den Treuhandauftrag und das gegenständliche Anderkonto, einschließlich der Identität der Treugeber (insbesondere auch Name, Geburtsdatum und/ oder

Firmenbuchnummer, Adresse, etc.) und sonstiger beteiligter Personen, das Treuhandgut, die Kontodaten (insbesondere auch Kontonummer, Kontostand etc.) und den Treuhandauftrag (insbesondere auch Modalitäten des Treuhandauftrages, Treuhandbedingungen etc.) im Sinne des Bankwesengesetzes gegenüber der Notartreuhandbank AG, der Notar Treuhand Informationssystem GmbH, den gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtungen, der Österreichischen Notariatskammer und den Gesellschaftern der Notartreuhandbank AG, sowie sonstigen mit der Abwicklung oder Durchführung des gegenständlichen Treuhandauftrages beauftragten Personen bekannt zu geben und entbinden den Treuhänder sowie die Notartreuhandbank AG hierzu ausdrücklich vom Bankgeheimnis (§ 38 Abs 2 Z 5 BWG).

VI.

Die Treugeber nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass der Treuhänder und die Notartreuhandbank AG jederzeit berechtigt sind, sämtliche im vorstehenden Punkt genannten Daten, sowie überhaupt sämtliche Daten betreffend den Treuhandauftrag, die Treugeber und das gegenständliche Anderkonto zum Zwecke der Abwicklung und Erfüllung des Treuhandauftrages automationsunterstützt jederzeit an Dritte zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihres Auftrages, zur Wahrung der Interessen der beteiligten Personen (insbesondere der Treugeber) oder zur Wahrung berechtigter öffentlicher Interessen erforderlich oder zweckdienlich ist. Solche Dritte sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Notar Treuhand Informationssystem GmbH, die gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtungen, die Österreichische Notariatskammer und die Gesellschafter der Notartreuhandbank AG.

VII.

Die Treugeber ermächtigen den Treuhänder und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH insbesondere auch in einem Einlagensicherungsfall im Sinne des ESAEG der Notartreuhandbank AG (NTB) zur Geltendmachung und Abwicklung allfälliger Ansprüche und Entschädigungszahlungen gegenüber und/oder mit der für ihre Einlage zuständigen gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung und zur Geltendmachung und Abwicklung allfälliger sonstiger Ansprüche und Entschädigungszahlungen gemäß dem besonderen Einlagensicherungssystem der Notartreuhandbank AG. Zu diesem Zweck stimmen die Treugeber zu, dem Treuhänder sämtliche für die Abwicklung erforderlichen Informationen bereitzustellen und alle erforderlichen und zweckmäßigen Handlungen zu setzen sowie Dokumente in der dafür notwendigen Form zu unterfertigen. Weiters stimmen die Treugeber zu diesem Zwecke zu, dass die Notartreuhandbank AG und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH sämtliche Daten zum gegenständlichen Treuhandauftrag, den Treugebern und dem Anderkonto, insbesondere auch die in den vorstehenden Punkten genannten Daten automationsunterstützt an die zuständige gesetzliche Einlagensicherungseinrichtung sowie an die Gesellschafterbanken der Notartreuhandbank AG, übermitteln. Die Treugeber ermächtigen die

Notartreuhandbank AG und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH zu diesem Zwecke sämtliche Daten zum gegenständlichen Treuhandauftrag, den Treugebern und dem Anderkonto, insbesondere auch die in den vorstehenden Punkten genannten Daten der zuständigen gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung und den Gesellschaftern der Notartreuhandbank AG, im Sinne des Bankwesengesetzes bekannt zu geben und entbinden die Notartreuhandbank AG und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH in diesem Sinne vom Bankgeheimnis (§ 38 Abs 2 Z 5 BWG).

VIII.

Die Treugeber erklären, dass weder sie selbst noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklärt die Käuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des Treuhandgutes zu sein und erklärt die Verkäuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des kaufvertragsgegenständlichen Objektes zu sein.

IX.

Die Treugeber erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

X.

Änderungen und Ergänzungen dieser Treuhandvereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.“

GEGENANTRAG DES StR MAG. THOMAS LEBERSORGER

Es wird nachstehender, ergänzter Vertrag und folgende Treuhandvereinbarung, ausgearbeitet von Notar Mag. Michael Müllner, öffentlicher Notar in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der sauber+stark GmbH, mit dem Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Am Stadtteich 7, abgeschlossen

**„KAUFVERTRAG
DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG**

welcher am heutigen Tage zwischen:

- a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im eigenen Namen und als Verwalterin des Öffentlichen Gutes in der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,
- b) der **sauber+stark GmbH, FN 423134g**, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya und der Geschäftsanschrift 3830 Waidhofen an der Thaya, Am Stadtteich 7, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,
- c) Herrn **Martin MANZ**, geb. 02.11.1963, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Jasnitz 2, und
- d) Frau **Maria MANZ**, geb. 13.01.1960, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Jasnitz 2,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob den Liegenschaften

- d) **EZ. 1383 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit dem Grundstück 1005/10 Sonst(10)/Sonst(30) im grenzkatastralen Ausmaß von 8.920 m², ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut), zur Gänze einverleibt,
- e) **EZ. 1393 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit dem Grundstück 1006/1 Landw(10) im grenzkatastralen Ausmaß von 17.637 m², ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze einverleibt,
- f) **EZ. 825 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit dem Grundstück 1005/1 Landw(10) im unverbürgten Ausmaß laut Katasterstand von 41.667 m² ist das Eigentumsrecht für Martin MANZ, geb. 1963-11-02, und Maria MANZ, geb. 1960-01-13, je zur Hälfte einverleibt.

Dem gegenständlichen Vertrag liegt die Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ. 3999/22, zugrunde.

II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut), verkauft und übergibt an die sauber+stark GmbH, FN 423134g, und diese kauft und übernimmt in ihr alleiniges und unbeschränktes Eigentum von der vorgenannten Verkäuferin die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "1" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1005/10 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya im Ausmaß laut Teilungsausweis von 513 m², mit allen Rechten und Pflichten, so wie die Verkäuferin diese besessen und benützt hat oder doch zumindest zu besitzen und benützen berechtigt war, samt allem tatsächlichem und rechtlichem Zubehör und allem, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 12.825,00 (Euro zwölftausendachthundertfünfundzwanzig).

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, verkauft und übergibt an die sauber+stark GmbH, FN 423134g, und diese kauft und übernimmt in ihr alleiniges und unbeschränktes Eigentum von der vorgenannten Verkäuferin die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "2" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1006/1 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya im Ausmaß laut Teilungsausweis von 9.481 m², mit allen Rechten und Pflichten, so wie die Verkäuferin diese besessen und benützt hat oder doch zumindest zu besitzen und benützen berechtigt war, samt allem tatsächlichem und rechtlichem Zubehör und allem, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 237.025,00 (Euro zweihundertsiebenunddreißigtausendfünfundzwanzig).

Die Verkäuferin erklärt, von der Option gemäß § 6 Abs. 2 UStG nicht Gebrauch zu machen, sodass der Kaufpreis umsatzsteuerfrei im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 9 lit. a UStG ist. Der Kaufpreis enthält daher weder Umsatzsteuer, noch wird eine solche auf den Kaufpreis aufgeschlagen. Die Käuferin nimmt dies genehmigend zur Kenntnis.

III.

Die Übergabe und Übernahme der Vertragsobjekte seitens der Verkäuferin in den physischen Besitz und Genuss der Käuferin hat binnen vierzehn Tagen ab allseitiger Vertragsunterfertigung - nicht jedoch vor vollständigem Erlag des in Punkt „VIII.“ dieses Vertrages genannten Gesamtbetrages beim Urkundenverfasser als Treuhänder - mit allen Rechten, mit denen die Verkäuferin die Vertragsobjekte bis zu diesem Stichtag besessen und benützt hat und zu besitzen und benützen berechtigt war, zu erfolgen.

Der Käuferin gebühren daher ab der tatsächlichen Übergabe an die Früchte und Nutzungen der Vertragsobjekte, wogegen die Käuferin auch von da an die Gefahr und den Zufall des

Besitzes zu tragen sowie die die Vertragsobjekte treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen hat.

IV.

Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß der Vertragsobjekte, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen.

Die Verkäuferin haftet ausdrücklich dafür, dass das Vertragsobjekt frei von gefährlichen Abfällen, Problemstoffen und überwachungsbedürftigen Sonderabfällen, insbesondere frei von Mineralöl oder chemisch verseuchtem Erdreich, und überhaupt frei von kontaminierten Stoffen ist.

Insoweit in der Zukunft seitens der Baubehörde oder anderen Stellen aus Anlass der Erklärung der Vertragsobjekte zum Bauplatz oder der erstmaligen Errichtung eines Gebäudes auf denselben hinsichtlich der Vertragsobjekte Aufschließungsabgaben, Anliegerleistungen oder Anschlussgebühren mit Rechtskraftwirkung fällig gestellt werden sollten, sind diese Belastungen von der Käuferin zu vertreten und verpflichtet sich dieselbe, die Verkäuferin diesbezüglich zu allen Fälligkeitsterminen vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Alle Veranlassungen und Aufwendungen zur Sicherung der Wasser- und Stromversorgung der Vertragsobjekte sowie zur Abwasserbeseitigung von denselben hat die Käuferin allein zu vertreten und übernimmt die Verkäuferin diesbezüglich keine wie immer geartete Garantie.

V.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

Die Verkäuferin bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragsteuer belehrt worden zu sein und erklärt, dass dieser Grundstücksverkauf vom bestehenden „Betrieb gewerblicher Art Grundstückshandel“ umfasst sei, die erforderliche Steuererklärung von ihr fristgerecht abgegeben und die zu entrichtende Immobilienertragsteuer im Rahmen des „BgA Grundstückshandel“ an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Wien 1/23 (FA09) abgeführt werde.

VI.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstücks 1006/1, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 1393 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, Herrn Martin MANZ, geb. 02.11.1963, und Frau Maria MANZ, geb. 13.01.1960, sowie deren Erben und Rechtsnachfolgern im Eigentum und Besitz des Grundstücks 1005/1, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ.

825 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, das Recht ein, gemäß der obzitierten Vermessungsurkunde über das Grundstück 1006/1 zu gehen und zu fahren, dies insbesondere auch mit Kraftfahrzeugen sowie landwirtschaftlichen Erntemaschinen, wobei die Käuferin verpflichtet ist, hierfür auf eigene Kosten einen Weg mit einer Breite von sechs Metern und einer Fahrbahnbreite von vier Metern zu errichten, wobei links und rechts ein Grünstreifen bleibt, dreißig Zentimeter Mutterboden abgetragen werden und ein Vlies unter der Aufschüttung ein-gelegt wird. Die Aufschüttung erfolgt in einer Höhe von ca. dreißig Zentimetern mit Recyclingmaterial U-A der ÖNORM B3140. Eine passende Einfahrt (Trompete) ist in Abstimmung mit Herrn Martin MANZ und Frau Maria MANZ in derselben Ausführung herzustellen.

Die Eigentümerin des dienenden Gutes ist verpflichtet, den vorgenannten Servitutsweg zu erhalten, doch ist sie ausdrücklich nicht zu dessen Räumung und Streuung bei Schneefall oder Glätte verpflichtet. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die jeweiligen Berechtigten verpflichtet sind, Schäden am Weg, die sie schuldhaft verursachen, auf eigene Kosten selbst zu beseitigen.

Die Einräumung des obigen Rechtes erfolgt ohne zeitliche Einschränkung.

Die obgenannte Dienstbarkeit wird ein für alle Mal mit € 100,00 (Euro einhundert) bewertet und quittiert die Verpflichtete hierüber mit Vertragsunterfertigung.

Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen der wahre Wert des vertraglich eingeräumten Rechtes bekannt ist und anerkennen Leistung und Gegenleistung beiderseits nach den derzeit gegebenen Verhältnissen als angemessen. Zwischen den Vertragsparteien herrscht Einigkeit darüber, dass deshalb das Rechtsmittel des § 934 ABGB nicht Anwendung zu finden hat.

Herr Martin MANZ und Frau Maria MANZ nehmen das Recht vertraglich bindend an und vereinbaren die Vertragsparteien deren grundbücherliche Sicherstellung.

VII.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Vertrages sowie der obzitierten Vermessungsurkunde im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die nachstehenden Eintragungen vorgenommen werden können:

- d) ob der Liegenschaft EZ. 1383 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut), zur Gänze):
 - die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „1“ bezeichneten Trennfläche des Grundstücks 1005/10 und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 2436, dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 1009/6,
- e) ob der Liegenschaft EZ. 1393 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze):
 - aa) die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „2“ bezeichneten Trennfläche des Grundstücks 1006/1 und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 2436, dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 1009/6,

- bb) die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens- und Fahrens über das Grundstück 1006/1 für das Grundstück 1005/1 gemäß dem Lageplan und Punkt „VI.“ dieses Vertrages,
- f) ob der Liegenschaft EZ. 825 (Eigentümer: Martin MANZ, geb. 1963-11-02, und Maria MANZ, geb. 1960-01-13, je zur Hälfte):
die Ersichtlichmachung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über das Grundstück 1006/1 für das Grundstück 1005/1 gemäß dem Lageplan und Punkt „VI.“ dieses Vertrages.

VIII.

Zur Berichtigung der Kaufpreise verpflichtet sich die Käuferin für sich und ihre Rechtsnachfolger zur ungeteilten Hand, binnen einem Monat ab allseitiger Vertragsunterfertigung

- die im Punkt "II." dieses Vertrages genannten Kaufpreise von insgesamt € 249.850,00 (Euro zweihundertneunundvierzigtausendachthundertfünfzig),
- die von der Käuferin für den gegenständlichen Grundstückserwerb zu entrichtende Grunderwerbsteuer von € 8.744,76 (Euro achtausendsiebenhundertvierundvierzig Euro-Cent sechsundsiebzig),
- die von der Käuferin für die Einverleibung ihres Eigentumsrechtes ins Grundbuch zu entrichtende Eintragungsgebühr von € 2.750,00 (Euro zweitausendsiebenhundertfünfzig), sowie
- die von der Käuferin zu tragenden Kosten der Kontoführung von € 50,00 (Euro fünfzig), sohin einen Gesamtbetrag von € 261.394,76 (Euro zweihunderteinundsechzigtausenddreihundertvierundneunzig Euro-Cent sechsundsiebzig) beim Urkundenverfasser auf dessen Notarenanderkonto bei der Notartreuhandbank AG, IBAN: AT82 3150 0999 0123 5217, BIC: NTBAATWW, lautend auf "KV Stadtgemeinde WT/sauber+stark", zu erlegen, oder im Zuge einer Bankentreuhandschaft abrufbereit zur Verfügung zu stellen, dies mit der unwiderruflichen Widmung, daraus
 - a) die von der Käuferin zu tragende Gebühr für die Kontoführung von € 50,00 (Euro fünfzig) zu entrichten,
 - b) die von der Käuferin für den gegenständlichen Erwerb zu entrichtende Grunderwerbsteuer von € 8.744,76 (Euro achtausendsiebenhundertvierundvierzig Euro-Cent sechsundsiebzig) über deren bescheidmäßige Vorschreibung abzuführen,
 - c) die von der Käuferin für die Einverleibung ihres Eigentumsrechtes ins Grundbuch zu entrichtende Eintragungsgebühr von insgesamt € 2.750,00 (Euro zweitausendsiebenhundertfünfzig) nach deren Vorschreibung abzuführen, sowie
 - e) den Kaufpreis von insgesamt € 249.850,00 (Euro zweihundertneunundvierzigtausendachthundertfünfzig) unmittelbar nach lastenfrier Zuschreibung der vertragsgegenständlichen Trennflächen zu der der Käuferin bereits zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 2436 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, samt zwischenzeitig abgereiften Anderkontozinsen, abzüglich Kontoführungsspesen an die Verkäuferin auf ein von derselben bekannt zu gebendes Konto zur Überweisung zu bringen.

Im Falle eines Zahlungsverzuges sind für den obigen Kaufpreis für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 4 % Verzugszinsen pro Jahr zu bezahlen.

Der vorgenannte Kaufpreis unterliegt im Falle eines Zahlungsverzuges nach Vereinbarung der Vertragsparteien einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2020 der Bundesanstalt Statistik Austria und ist daher dieser Betrag jeweils erhöht oder vermindert an die Verkäuferin zur Auszahlung zu bringen, je nach dem sich die Indexzahl am Zahlungstag gegenüber dem heutigen Tage verändert hat. Schwankungen im Wertmesser bis ausschließlich 5 % bleiben bei Anwendung der Wertsicherung außer Betracht.

Weiters ist die Verkäuferin berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges vor vollständigem Erlag des Kaufpreises, der Grunderwerbsteuer, der gerichtlichen Eintragungsgebühr und der Kontoführungsspesen beim Vertragserrichter als Treuhänder unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes zu Händen des Vertragserrichters vom Kaufvertrag zurückzutreten, wobei die Rücktrittserklärung mit Zugang an den Vertragserrichter als abgegeben gilt. Den mit dem erfolgten Rücktritt entstehenden Aufwand hat die Käuferin aus Eigenem zu tragen, dies unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung aller Vertragsparteien.

Die Käuferin ist sich ihres Risikos einer Doppelveräußerung oder Belastung des Vertragsobjektes durch die Verkäuferin nach erfolgter Kaufpreiszahlung bewusst, wünscht jedoch aus Kostengründen weder eine Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung, noch eine Vormerkung des Eigentumsrechtes.

IX.

Zur Rechtswirksamkeit dieses Vertrages sind

- c) die bescheidmäßige Genehmigung der Grundabteilung durch die Baubehörde, sowie
- d) die rechtskräftige Bescheinigung der Vermessungsurkunde durch das Vermessungsamt Gmünd,
erforderlich.

X.

Herr Martin MANZ und Frau Maria MANZ erklären an Eides Statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären an Eidesstatt, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

Die endesgefertigte Repräsentanz der sauber+stark GmbH, FN 423134g, bestätigt an Eides Statt, dass sich der Sitz in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya und deren Vermögen überwiegend in inländischem Besitz befindet.

XI.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und der obzitierten Vermessungsurkunde verbundenen Kosten, die Grunderwerbsteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr gehen, unbeschadet der hierfür auch die weiteren Vertragsparteien nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Käuferin, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat.

Eine allfällige Immobilienertragsteuer sowie die Kosten für die Erstellung der diesbezüglichen Abgabenerklärung auf elektronischem Wege gehen, unbeschadet der hierfür auch die weiteren Vertragsparteien nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Verkäuferin.

XII.

Die Vertragsparteien erklären, dass weder sie selbst bzw. ihre vertretungsbefugten Organe, noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklärt die Käuferin, das Vertragsobjekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu kaufen, und erklärt die Verkäuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des Vertragsobjektes zu sein.

XIII.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

XIV.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, das nach Verbücherung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehört. Für die weiteren Vertragsparteien sind einfache Abschriften bestimmt.“

und

„TREUHANDVEREINBARUNG

welche am heutigen Tag zwischen:

- a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im eigenen Namen und als Verwalterin des Öffentlichen Gutes in der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,
- b) der **sauber+stark GmbH, FN 423134g**, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya und der Geschäftsanschrift 3830 Waidhofen an der Thaya, Am Stadteich 7, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Treugeber einerseits sowie

- c) Herrn Mag. Michael Müllner, öffentlicher Notar in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,

als Treuhänder andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die obengenannten Treugeber bestellen hiermit den öffentlichen Notar Mag. Michael Müllner einseitig unwiderruflich zum Treuhänder und letzterer übernimmt die Treuhandschaft aufgrund des Kaufvertrages zwischen den Treugebern vom heutigen Tage.

Der Treuhänder, welcher hiermit einseitig unwiderruflich mit der grundbücherlichen Durchführung des obgenannten Kaufvertrages beauftragt wird, darf diese erst nach vollständigem Erlag sämtlicher laut Kaufvertrag bei ihm zu erlegenden Beträge vornehmen, ohne dass diese Tatsache dem Grundbuchsgericht nachgewiesen werden muss. Bis dahin können von ihm keine der Verbücherung dienenden Originalurkunden herausverlangt werden.

II.

9. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
10. Die Treugeber stimmen zu, dass der Notar die beteiligten Kredit- und Finanzinstitute von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) bei Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung entbindet.
11. Eine Auflösung dieses Treuhandverhältnisses ist an die Zustimmung des Notars gebunden.
12. Die Treugeber verzichten hiermit auf einen Rücktritt vom Treuhandauftrag und von dem dieser Treuhandschaft zugrunde liegenden Rechtsfall, ferner auf Widerruf oder Aufhebung der Treuhandschaft, sobald der Notar bereits mit der Erfüllung der Treuhandschaft begonnen hat, bis zur Beendigung der Treuhandschaft. Beginn der Erfüllung der Treuhandschaft ist die erste Verfügungshandlung des Notars über das Treuhandgut oder Teile desselben.
13. Die Treugeber entbinden den Notar - soweit er nach den Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer für notarielle Treuhandschaften vom 20.12.1994 Auskunfts- und Mitteilungspflichten zu erfüllen hat - von der Verschwiegenheitspflicht (§ 37 NO).
14. Die Treugeber erteilen ihr Einverständnis, dass bei Beendigung der Amtstätigkeit des Notars diese Treuhandschaft durch den Substituten, sodann durch den Kanzleinachfolger, in Ermangelung eines solchen durch den von der zuständigen Notariatskammer zu bestimmenden Notar, fortgesetzt und beendet wird.
15. Die Treugeber erteilen ferner ihr Einverständnis, dass diese Treuhandschaft im Treuhandregister des österreichischen Notariates, das mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, registriert wird und Mitteilungen aus diesem Register an den jeweils die Treuhandschaft durchführenden Notar (Substituten) und an die zuständige Notariatskammer erfolgen können.
16. Berichte des Notars an die Treugeber können an die eingangs angeführten Adressen zugesandt werden, es sei denn, die Parteien hätten eine andere Anschrift nachweislich bekannt gegeben.

III.

Die Parteien wurden vom öffentlichen Notar Mag. Michael Müllner aufgeklärt, dass die Abwicklung dieser Treuhandschaft gemäß den Bestimmungen der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 8.6.1999 über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften idF 18.10.2012 (THR 1999) die Verwendung personenbezogener Daten betreffend ihre Person erfordert.

In Kenntnis der Sachlage erteilen die Parteien ausdrücklich die Zustimmung, dass der öffentliche Notar Mag. Michael Müllner und die Notartreuhandbank AG Informationen zu dem in

dieser Treuhanderschaft anzulegenden Treuhandkonto bei der Notartreuhandbank AG (nämlich Notar, Kontonummer, Bezeichnung, Währung und Kontosaldo) sowie Namen (Firma), Postanschriften, Email-Adressen, Funktionen bei der Treuhanderschaft (Käufer, Verkäufer/Zahlungsempfänger, Finanzierer), Referenzen (zB Aktenzeichen) und ihre Kontonummern zu den in Punkt 38a.5.3, 38a.5.4 und 38a.5.5 THR 1999 genannten Zwecken (Information über Kontobewegungen und Zahlungsempfänger) verwenden und diese Daten sowie allfällige Änderungen dazu allen an dieser Treuhanderschaft beteiligten Parteien (Käufer, Verkäufer/Zahlungsempfänger, Finanzierer) mitteilen.

Die Treugeber bestätigen mit Unterfertigung dieses Treuhandauftrages, dass sie über die Zugehörigkeit der Notartreuhandbank AG als anerkanntes Kreditinstitut im Sinne § 109a Abs. 5 NO zu einem Einlagensicherungssystem im Sinne § 37a BWG sowie über die Möglichkeit, nähere Informationen zur Einlagensicherungseinrichtung auf der Website der Notartreuhandbank AG www.notartreuhandbank.at (Überschrift „Gesetzliche Einlagensicherung“) zu erhalten, informiert wurden.

IV.

Die Parteien wurden vom Notar über den Versicherungsschutz dieser Treuhanderschaft belehrt.

V.

Die Treugeber ermächtigen den Treuhänder sowie die Notartreuhandbank AG, sämtliche Daten betreffend den Treuhandauftrag und das gegenständliche Anderkonto, einschließlich der Identität der Treugeber (insbesondere auch Name, Geburtsdatum und/ oder Firmenbuchnummer, Adresse, etc.) und sonstiger beteiligter Personen, das Treuhandgut, die Kontodaten (insbesondere auch Kontonummer, Kontostand etc.) und den Treuhandauftrag (insbesondere auch Modalitäten des Treuhandauftrages, Treuhandbedingungen etc.) im Sinne des Bankwesengesetzes gegenüber der Notartreuhandbank AG, der Notar Treuhand Informationssystem GmbH, den gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtungen, der Österreichischen Notariatskammer und den Gesellschaftern der Notartreuhandbank AG, sowie sonstigen mit der Abwicklung oder Durchführung des gegenständlichen Treuhandauftrages betrauten Personen bekannt zu geben und entbinden den Treuhänder sowie die Notartreuhandbank AG hierzu ausdrücklich vom Bankgeheimnis (§ 38 Abs 2 Z 5 BWG).

VI.

Die Treugeber nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass der Treuhänder und die Notartreuhandbank AG jederzeit berechtigt sind, sämtliche im vorstehenden Punkt genannten Daten,

sowie überhaupt sämtliche Daten betreffend den Treuhandauftrag, die Treugeber und das gegenständliche Anderkonto zum Zwecke der Abwicklung und Erfüllung des Treuhandauftrages automationsunterstützt jederzeit an Dritte zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihres Auftrages, zur Wahrung der Interessen der beteiligten Personen (insbesondere der Treugeber) oder zur Wahrung berechtigter öffentlicher Interessen erforderlich oder zweckdienlich ist. Solche Dritte sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Notar Treuhand Informationssystem GmbH, die gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtungen, die Österreichische Notariatskammer und die Gesellschafter der Notartreuhandbank AG.

VII.

Die Treugeber ermächtigen den Treuhänder und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH insbesondere auch in einem Einlagensicherungsfall im Sinne des ESAEG der Notartreuhandbank AG (NTB) zur Geltendmachung und Abwicklung allfälliger Ansprüche und Entschädigungszahlungen gegenüber und/oder mit der für ihre Einlage zuständigen gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung und zur Geltendmachung und Abwicklung allfälliger sonstiger Ansprüche und Entschädigungszahlungen gemäß dem besonderen Einlagensicherungssystem der Notartreuhandbank AG. Zu diesem Zweck stimmen die Treugeber zu, dem Treuhänder sämtliche für die Abwicklung erforderlichen Informationen bereitzustellen und alle erforderlichen und zweckmäßigen Handlungen zu setzen sowie Dokumente in der dafür notwendigen Form zu unterfertigen. Weiters stimmen die Treugeber zu diesem Zwecke zu, dass die Notartreuhandbank AG und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH sämtliche Daten zum gegenständlichen Treuhandauftrag, den Treugebern und dem Anderkonto, insbesondere auch die in den vorstehenden Punkten genannten Daten automationsunterstützt an die zuständige gesetzliche Einlagensicherungseinrichtung sowie an die Gesellschafterbanken der Notartreuhandbank AG, übermitteln. Die Treugeber ermächtigen die Notartreuhandbank AG und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH zu diesem Zwecke sämtliche Daten zum gegenständlichen Treuhandauftrag, den Treugebern und dem Anderkonto, insbesondere auch die in den vorstehenden Punkten genannten Daten der zuständigen gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung und den Gesellschaftern der Notartreuhandbank AG, im Sinne des Bankwesengesetzes bekannt zu geben und entbinden die Notartreuhandbank AG und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH in diesem Sinne vom Bankgeheimnis (§ 38 Abs 2 Z 5 BWG).

VIII.

Die Treugeber erklären, dass weder sie selbst noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklärt die Käuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des Treuhandgutes zu sein und erklärt die Verkäuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des kaufvertragsgegenständlichen Objektes zu sein.

IX.

Die Treugeber erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

X.

Änderungen und Ergänzungen dieser Treuhandvereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.“

und

Es wird die Zustimmung zu Bauverfahren, insbesondere auch zu infrastrukturellen Baumaßnahmen, nach allseitiger Unterfertigung des Vertrages und vor Herstellung der Grundbuchsordnung gegeben.

und

Auf Grund des Teilungsplanes der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ.: 3999/22, vom 19.09.2022, wird folgende Abschreibung vom Öffentlichen Gut der KG 21194 Waidhofen an der Thaya, genehmigt:

Lastenfrie Abschreibung von der Liegenschaft EZ 1383 der KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut

aus Grundstück Nr.	Trennfläche	Ausmaß m ²	zu EZ	zu Grundstück
1005/10	„1“	513	2436	1009/6

und

der vorgenannte Beschluss ist gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 kundzumachen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES STR MAG. THOMAS LEBERSORGER:

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Gegen den Antrag stimmen alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.

SOMIT WIRD DER ANTRAG DES STADTRATES ABGELEHNT UND DER GEGENANTRAG DES STR MAG. THOMAS LEBERSORGER ANGENOMMEN.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

h) **Abänderung des Dienstbarkeitsvertrags lt. Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.1995, Pkt. 22 der Tagesordnung, bzgl. Errichtung einer Trafostation und Leitungsverlegung auf Gst. Nr. 1340/7, EZ 1383, KG Waidhofen an der Thaya**

SACHVERHALT:

Am 29.11.2022 wurde seitens eines Firmenvertreters der Netz Niederösterreich GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz (im Folgenden kurz „Netz NÖ“), bei Hr. AL DI (FH) Michael Androsch am Bauamt wie folgt bekannt gegeben:

Der laufende Ausbau im Betriebsgebiet-Ost macht es erforderlich, dass kurzfristig die bestehende Trafostation auf Gst. Nr. 1340/7 (im Bereich Grundstückszufahrt der Firma Forstinger) zu tauschen ist.

Ein diesbezüglicher Dienstbarkeitsvertrag einschließlich Leitungen wurde zwar mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.1995, Pkt. 22 der Tagesordnung abgeschlossen, jedoch wird durch den Firmenvertreter mitgeteilt, dass nach konzerninternen Vorgaben, bestehende Dienstbarkeitsverträge auf Neue abzuändern sind.

Ein Vertragsentwurf wurde übergeben.

Die wesentlichen Unterschiede zum bestehenden Dienstbarkeitsvertrag sind:

- der Dienstbarkeitsnehmer ändert sich von „EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft, 2344 Maria Enzersdorf, Johann Steinböck-Straße 1“ auf „Netz NÖ“
- Eine Servitutsfläche von 1,5m rund um den Trafo ist nun zusätzlich definiert (als Arbeitsbereich)
- Das Leitungsservitut wird auf Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungskabel erweitert.
- Die Leitungssachse wird von 2,0 auf 3,0 m aufgeweitet.

Der Standort des Trafos ändert sich augenscheinlich nicht.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.1995, Pkt. 22 der Tagesordnung, bzgl. Errichtung einer Trafostation und Leitungsverlegung auf Gst. Nr. 1340/7, EZ 1383, KG Waidhofen an der Thaya abgeändert und folgender Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz Niederösterreich GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz abgeschlossen:

” V2022/0938
Anlage:
TST Waidhofen/Th ÖAMTC

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

**Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut); Anteil 1/1
A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1**

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt - das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr.	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
21194	Waidhofen an der Thaya	1340/7	1383	21194	Waidhofen an der Thaya	Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen Trafostation

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1,5 m links und 1,5 m rechts der Leitungsachse (insgesamt 3,0 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 57 Telekommunikationsgesetz 2021 idgF (Mitverlegung) genutzt und gemäß Telekom-Richtsatzverordnung entschädigt. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von

exklusive Umsatzsteuer **EUR 10,00**

(in Worten: Euro zehn)

und sofern Umsatzsteuer fließt

inklusive Umsatzsteuer **EUR 12,00**

(in Worten: Euro zwölf)

zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungserschweris, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
21194	Waidhofen an der Thaya	1340/7	1383	21194	Waidhofen an der Thaya

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiteren notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabekonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

....., am

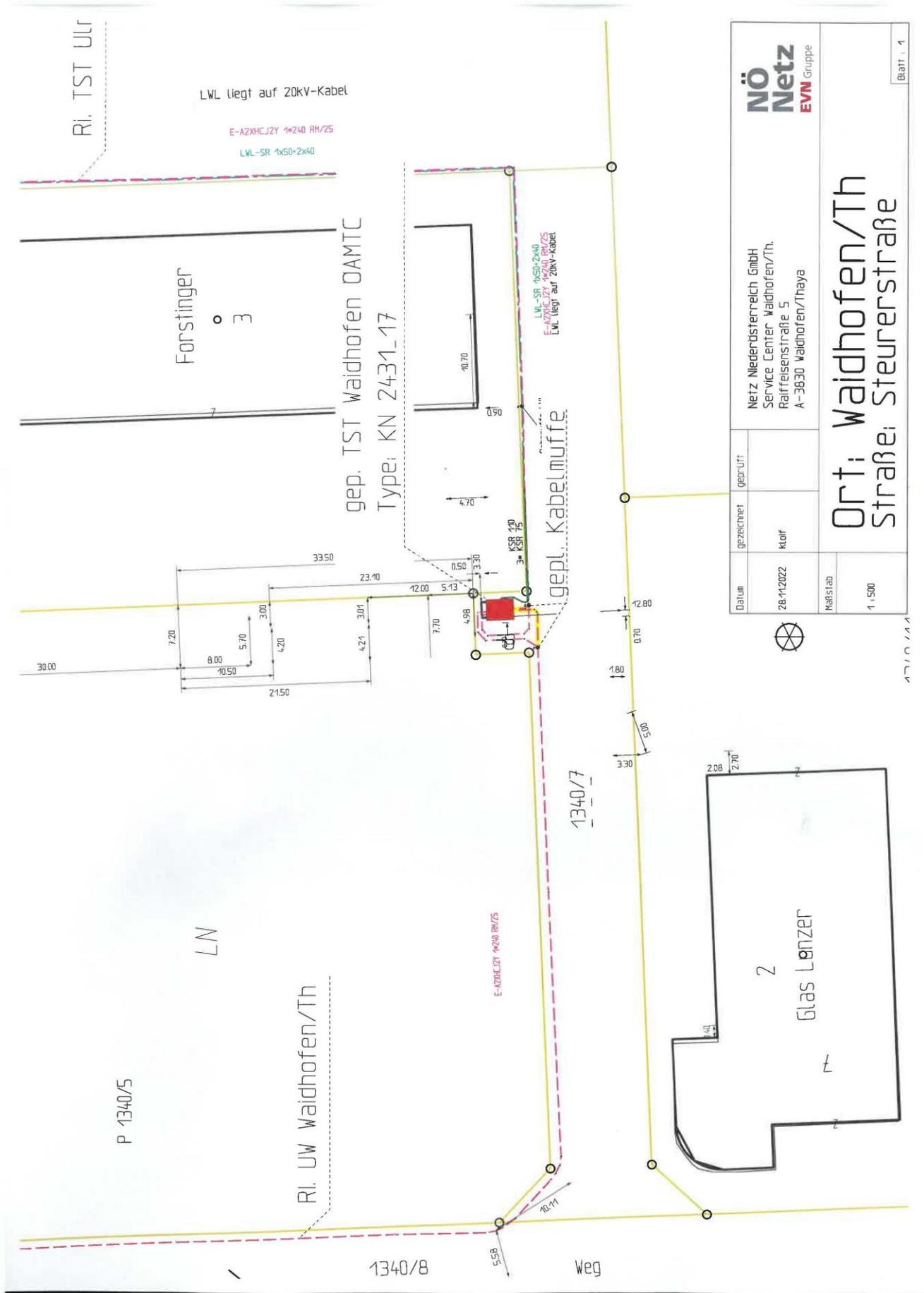
Bürgermeister

geschäftsführender Gemeinderat

Beschlußfassung in der Gemeinderatsitzung vom _____

Gemeinderat

Gemeinderat



“ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:
 Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Sportsubventionen

a) Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Badgasse 7 vom 23. August 2022 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, eingelangt am 23. August 2022, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Subvention

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Als Obmann der Jäger- und Schützengilde Waidhofen möchte ich Sie auch heuer wieder um eine kleine finanzielle Spritze für unseren Verein bitten.

Nach dem Coronachaos der letzten Jahre haben wir wieder Normalbetrieb mit vielen Wettkämpfen. Wie Sie sicher schon aus den Nön-Berichten entnehmen konnten, haben unsere Schützen heuer schon einige Landesmeistertitel errungen und so für die Stadtgemeinde im ganzen Land Werbung gemacht.

Die Subvention würden wir ins Schützenhaus investieren (Strom, Gas, Gemeindeabgaben).

Mit der Bitte auf eine positive Erledigung verbleibe ich

Hochachtungsvoll
Leopold Danzinger“

Bisherige Subventionen:

2019	2020	2021
EUR 670,00	EUR 670,00	EUR 670,00

Haushaltsdaten:

1.NVA 2022: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 40.000,00

gebucht bis: 31.10.2022 EUR 33.283,12

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 31.08.2022 aufgehoben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 17.11.2022 beraten

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der **Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Badgasse 7** wird für das **Jahr 2022** eine Subvention in Höhe von

EUR 670,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Sportsubventionen

b) 1. Dartclub Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des 1. Dartclub Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Lindenhofstraße 3 (ohne Datum), bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, eingelangt am 04.Oktober 2022, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Betreff: Sportsubvention 2022“

Der Verein „1.Dartclub Waidhofen an der Thaya“ bittet um eine Subvention in der Höhe von € 250,-- für das Jahr 2022!

Der Verein hat 18 Mitglieder.

Voraussichtliche Veranstaltungstermine: Meisterschaftsspiele jeweils Freitag von März bis Juni und September bis Dezember.

Erfolge:

DC Waidhofen: spielt in der Landesliga

DC WT Kücken: spielt in der Bezirksliga

Sollten Sie unserem Ansuchen stattgeben, gebe ich ihnen unsere Kontonummer bekannt:
Konto lautend auf 1.Dartclub Waidhofen,
Kontonr.: 8311-228681
Blz: 20272 Sparkasse Waidhofen

Wir bedanken uns im Voraus und verbleiben

Hochachtungsvoll

Christian Koppensteiner
Vereinsobmann“

Bisherige Subventionen:

2019	2020	2021
EUR 100,00	EUR 100,00	EUR 100,00

Haushaltsdaten:

1.NVA 2022: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR
40.000,00
gebucht bis: 31.10.2022 EUR 33.133,12
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 670,00

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 31.08.2022 aufgehoben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 17.11.2022 beraten

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **1. Dartclub Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Lindenhofstraße 3** wird für das **Jahr 2022** eine Subvention in Höhe von

EUR 100,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Sportsubventionen

c) Lauf-Tria-Union Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Lauf-Tria-Union Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya vom 05. Oktober 2022, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 10. Oktober 2022, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Unterstützungsansuchen Lauf-Tria-Union Waidhofen

Nach dem Rückzug aus dem medienwirksamen Veranstaltungsgeschehen der letzten Jahre, wo wir mit dem Waidhofner Stadtlauf und dem Halbmarathon auf der Thayarunde an vorderster sportlicher Stelle standen, wurde bereits im Hintergrund an den nächsten Plänen gefeilt. Leider machte auch uns die Pandemie mehrmals einen Strich durch die Rechnung: die bereits für 2020 geplante Premiere des 1. Waidhofner Thayatal Triathlons konnte auch im Vorjahr nicht stattfinden, gelang aber nun erfolgreich am 16. Juni 2022. 51 EinzelstarterInnen und 22 Staffelteams zu je 3 SportlerInnen sorgten für einen gelungenen Eintritt unseres Vereins in die Triathlonveranstalterszene. Natürlich ist eine Neuauflage dieses Events im kommenden Jahr rund um Fronleichnam bereits fix eingeplant.

Nichtsdestotrotz blieb und bleibt der LTU auch in der Zwischenzeit aktiv. Mit dem Crosslauf in Schwarzenau fand am 12. März 2022 eine kleine von uns organisierte Veranstaltung auf LäuferInnenebene statt. Im Februar kommenden Jahres gibt es auch hier eine Wiederholung in der anstehenden Waldviertler Crosslaufserie.

Der wöchentliche Trainingsbetrieb jeden Sonntagvormittag mit gemeinsamen Trainingseinheiten unterschiedlicher Geschwindigkeitsstufen geht unvermindert weiter.

Eine einheitliche Vereinskleidung mit Wettkampfdressen und Trainingsanzügen ist die Grundlage für das gemeinsame Erscheinungsbild nach außen und die Identifikation unserer Mitglieder, indem wir viele Kleidungsstücke gratis anbieten oder gegen einen geringen Unkostenbeitrag zur Verfügung stellen.

Unser Verein ist also auch abseits des Rampenlichts weiterhin aktiv und bietet allen laufinteressierten BürgerInnen des Bezirks Waidhofen eine Plattform für gesunde oder auch leistungsorientierte Bewegungsformen an.

Zur Aufrechterhaltung unseres Vereinsbetriebes in der gewohnten Qualität würden wir uns über eine Förderung seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sehr freuen.

Mit sportlichen Grüßen

Erich Scharf
Obmann LTU Waidhofen/Th.“

Bisherige Subventionen:

2019	2020	2021
EUR 330	EUR 2.500,00	Kein Ansuchen

In diesem Jahr hat der LTU Waidhofen an der Thaya, für die Abhaltung der 1. Waidhofner Thayatal Triathlon am 16.06.2002, eine Subvention in Höhe von EUR 2.500,00 von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erhalten.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2022: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 40.000,00

gebucht bis: 31.10.2022 EUR 33.133,12

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 770,00

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 31.08.2022 aufgehoben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 17.11.2022 beraten

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der **Lauf-Tria-Union Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya** wird für das **Jahr 2022** eine Subvention in Höhe von

EUR 330,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Sportsubventionen d) HSV Hollenbach

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des HSV Hollenbach, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hollenbach vom 10. Februar 2022, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 10. Februar 2022, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Subventionsansuchen betreffend Rechnung DV 02/2022

Aufgrund der vorjährigen Covid19 Corona Pandemie ersucht der HSV-Hollenbach um Subvention der oben genannten Rechnung in Höhe von € 333,54 betreffend Grundstück 1392/1, EZ 296, KG 21134 Hollenbach.

Der HSV-Hollenbach war vergangenes Jahr nicht in der Lage die bereits organisierten Veranstaltungen durchzuführen und hat daher auch einen Einnahmen Verlust zu verzeichnen.

Mit dem Ersuchen um eine positive Erledigung

MFG

Irmi Moser-Wenger (KassiererIn)

i.V. Moser Michael (Obmann)“

Haushaltsdaten:

1.NVA 2022: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 40.000,00

gebucht bis: 31.10.2022 EUR 33.133,12

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.100,00

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 31.08.2022 aufgehoben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 17.11.2022 beraten

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **HSV Hollenbach, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hollenbach** wird eine Subvention zur Abdeckung der **Rechnung DV 02/2022** (Pachtvorschreibung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya) in Höhe von

EUR 333,54

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Sportsubventionen

e) Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mozartstraße 7 vom 27. Oktober 2022, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 28. Oktober 2022, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Ansuchen um Unterstützung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrter Herr Stadtrat!

Im Namen des UHC Waidhofen möchte ich mich recht herzlich dafür bedanken, dass unser Verein in den letzten Jahren durch die Gemeinde unterstützt wurde. Nicht zuletzt auch durch diese Unterstützung war es möglich, in den schwierigen Zeiten unseren Vereinsbetrieb so gut wie Pandemie-bedingt möglich aufrechtzuerhalten.

Die letzten beiden Saisonen waren aufgrund der Corona-Situation sehr stark eingeschränkt. Das hat für uns neben dem Ausfall der Meisterschaft auch finanzielle Einbußen bedeutet. So wurde der Waidhofner Adventzauber abgesagt (auch 2021 leider wieder), an dem wir immer mit einer Punschhütte teilnehmen, und der neben Förderungen eine unserer Haupteinnahmequellen ist. Auch ein starker Rückgang der Mitglieder war zu verzeichnen. Wenn wir für Kinder keine Trainings veranstalten können, tritt niemand dem Verein bei, und das bedeutet fehlende Mitgliedsbeiträge.

Trotz allem gehen wir voller Zuversicht und Tatendrang in die Saison 2022/23! Dank konsequentem Rühren der Werbetrommel starten wir mit einer neu aufgestellten U9 sowie einer U10 in die neue Saison. Für ältere Spieler, sowie für Mädchen, für die wir leider keine vollständige Mannschaft stellen können, versuchen wir, mit der Union Horn gemeinsame Lösungen zu finden, damit sich die Kinder weiter sportlich betätigen können und dem Handballsport treu bleiben. Die Kampfmannschaft spielt ihre achte Saison und die Spieler können sich im Rahmen der Spielegemeinschaft mit der Union Horn sowohl in der 2. NÖ Landesliga als auch in der Regionalliga Ost beweisen. Damit ist die Stadt Waidhofen/Thaya in ganz Niederösterreich vertreten.

Der Meisterschaftsbetrieb der Mannschaften ist mit Kosten verbunden. Trotz des großen Engagements der Betreuer und vieler Eltern, die ihren Einsatz zum Nulltarif leisten, können wir die erforderlichen Kosten nicht alleine aufbringen. Daher wendet sich der UHC auch heuer wieder mit der Bitte an die Gemeinde, den Handballsport auch in der Saison 2022/23 zu

unterstützen und ich darf darauf hinweisen, dass der Betrag in erster Linie zum Wohle des Nachwuchses verwendet wird.

Selbstverständlich werden wir, wie in den Vorjahren, das Engagement der Stadtgemeinde öffentlich machen. Auf all unseren Flyers wird das Logo der Stadtgemeinde zu sehen sein, außerdem wird es an 1. Stelle auf unserer Website angeführt.

Mit freundlichen Grüßen,

Nikolaus Becker
Obmann
UHC Waidhofen/Thaya“

Bisherige Subventionen:

2019	2020	2021
EUR 1.200,00	EUR 1.500,00	EUR 1.500,00

Haushaltsdaten:

1. NVA 2022: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 40.000,00

gebucht bis: 31.10.2022 EUR 33.133,12

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.433,54

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 31.08.2022 aufgehoben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 17.11.2022 beraten

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mozartstraße 7** wird für das **Jahr 2022** eine Subvention in Höhe von

EUR 2.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Sportsubventionen

f) Hobbysportclub Altwaidhofen

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Hobbysportclub Altwaidhofen, 3830 Waidhofen an der Thaya, Altwaidhofen vom 02. November 2022, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 07. November 2022, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Ansuchen Vereinsförderung

Der Hobby Sport Club Alt-Waidhofen (kurz HSC) sucht wie jedes Jahr um einen Subvention von €350,- für den laufenden Betrieb 2022 und € 1.000,- für das 45. Jahr Jubiläum 2023, wie mit StR Eduard Hieß vorbesprochen, an.

Zum Anlass des 45 Jahr Jubiläums findet am 08.06.2023 am Sportplatz Altwaidhofen ein Legendenspiel gegen den Verein Copa Pele statt. Dieser besteht aus ehemaligen Nationalspieler Österreichs.

Der HSC beabsichtigt diesbezüglich die Landesstraße Rudolf Reissmüller von 07.06. – 09.06.2023 zu sperren und bittet daher weiters um zu Verfügung- und Aufstellung der von den BH-Waidhofen noch vorzuschreibenden Absperrungen und Verkehrshinweisschilder!

Weiters bitten wir um Zurverfügungstellung und Aufbau des Veranstaltungszeltes der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya.

Vorstellung des Vereins COPA PELE:

Die Copa Pele ist mehr als ein Team. Verdiente Nationalspieler mit Ecken, Kanten und strammen Wadln präsentieren echten Fußball für echte Fans. Keine Star-Allüren, keine einstudierten Interviews – Stars zum Anfassen!

KADER: Robert Amler, Peter Artner, Michael Baur, Andreas Dober, Thomas Flögel, Herbert Gager, Kurt Garger*, Eduard Glieder, Mario Haas, Michael Hatz, Andreas Herzog, Martin Hiden, Andreas Ivanschitz, Roman Kienast, Reinhard Kienast, Florian Klein, Wolfgang Knaller, Walter Kogler, Ümit Korkmaz, Dietmar Kühbauer, Andreas Lasnik, Christoph Leitgeb, Roland Linz, Christian Mayrleb, Günther Neukirchner, Andreas Orgris, Manuel Ortlechner, Peter Pacult, Anton Pfeffer, Heimo Pfeifenberger*, Anton Polster*, Gilbert Prilasnig, Herbert Prohaska*, Hannes Reinmayr, Herfried Sabitzer, Paul Scharner, Markus Schopp, Peter Schöttel, Joachim Standfest, Michael Streiter, Markus Suttner, Ivica Vastic, Michael Wagner, Roman Wallner, Markus Weissenberger, Gerald Willfurth, Franz Wohlfahrt, Patrick Wolf (*Mitglieder – nicht mehr als Spieler aktiv)

Der HSC Altwaidhofen wurde 1978 gegründet und ist ein über Jahre bestens etablierter Hobby Sportclub für Jung und Alt, mit mehr als 70 Mitglieder, davon sind 25 aktive Spieler. Besonderes Augenmerk wird auf Nachwuchsarbeit und die Integration von Jugendlichen gelegt.

Am HSC-Sportplatz findet Winter und Sommer jeden Freitag ein 2-stündiges Training statt. Im Schnitt nimmt der HSC an 5-10 Turniere pro Jahr teil und bestreitet 3-4 Freundschaftsspiele.

Zusätzlich organisiert der HSC einmal pro Jahr am HSC-Sportplatz ein Kleinfeldturnier.

In den Sommermonaten wird die Sportanlage sehr oft von anderen Vereinen als Ersatzanlage genützt. Insbesondere dann, wenn deren Sportanlage nicht bespielbar ist, saniert bzw. renoviert wird.

Mit besten Grüßen

HSC Altwaidhofen
Obmann Stv. Eric Buxbaum e.h.“

Bisherige Subventionen:

2019	2020	2021
EUR 350,00	EUR 350,00	EUR 350,00

Haushaltsdaten:

1.NVA 2022: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 40.000,00

gebucht bis: 01.08.2022 EUR 33.133,12

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.433,54

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 31.08.2022 aufgehoben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 17.11.2022 beraten

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **Hobbysportclub Altwaidhofen, 3830 Waidhofen an der Thaya, Altwaidhofen, Rudolf Reißmüller Straße** wird für das **Jahr 2022** eine Subvention in Höhe von

EUR 350,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Sportsubventionen g) Jugendsport

SACHVERHALT:

Von folgenden Sportvereinen wurden Ansuchen um Jugendsportförderung für das Jahr 2022 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingebracht:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis
Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya

Folgende Subventionsbeträge sind für die Unterstützung für das Jahr 2021 vorgesehen:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	EUR 1.000,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis	EUR 600,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis	EUR 200,00
Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya	EUR 500,00
Summe	EUR 2.300,00

Bisherige Subventionen:

	2019	2020	2021
SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	1.000,00	1.000,00	1.000,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis	600,00	600,00	600,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis	200,00	200,00	200,00
Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya	500,00	500,00	500,00

Haushaltsdaten:

1.NVA 2022: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 40.000,00

gebucht bis: 31.10.2022 EUR 33.133,12
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.783,54

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 31.08.2022 aufgehoben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 17.11.2022 beraten

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für das Jahr 2022 werden zur Förderung des Jugendsports nachstehende Beträge an die Sportvereine zur Auszahlung gebracht:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	EUR 1.000,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis	EUR 600,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis	EUR 200,00
<u>Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya</u>	<u>EUR 500,00</u>
Summe	EUR 2.300,00

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Freiwillige Feuerwehren

a) Unterstützungsansuchen wegen hoher Energie- und Treibstoffkosten

SACHVERHALT:

Es liegt ein Unterstützungsansuchen wegen der hohen Energie- und Treibstoffkosten vom Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya, HBI Christian Bartl im Namen aller sieben Gemeindefeuerwehren, eingelangt per Email bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 20. Oktober 2022, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Unterstützungsansuchen Energie- und Treibstoffkosten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In den letzten Wochen und Monaten sind die Energie- und Treibstoffkosten in Österreich extrem gestiegen. Diese Preissteigerung trifft natürlich auch die Feuerwehren der Gemeinde Waidhofen/Thaya mit voller Härte. So sind nicht nur die Stromkosten und die Heizkosten (Gas und Öl) extrem gestiegen, sondern auch die Treibstoffkosten für die Einsatzfahrzeuge und Gerätschaften. Diese Teuerung sprengt die geplanten Ausgaben laut beschlossenen Voranschlag und zerrt an den Reserven, welche eigentlich für zukünftige Ankäufe geplant wären.

Im Namen aller Gemeinde-Feuerwehren ersuche ich daher die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya um Unterstützung der sieben Feuerwehren in dieser Energiekrise, durch entsprechende Erhöhung des jährlichen Zuschusses lt. Subventionsvereinbarung.

Die Feuerwehren stehen bei Bedarf gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Feuerwehrkommandant

Christian Bartl, HBI“

Dieses Email wurde von Herrn Bürgermeister Josef Ramharter wie folgt am 20. Oktober 2022 wie folgt beantwortet:

„Sehr geehrter Herr Kdt Bartl, lieber Christian,

vielen Dank für die Nachricht.

Die Kostensteigerungen im Energiebereich stellen für Haushalte, Unternehmen, Blaulichtorganisationen und natürlich auch für Gemeinden gleichermaßen eine große Herausforderung dar.

Wir werden das Ansuchen in den zuständigen Gremien beraten. Aktuell ist noch nicht absehbar, in welcher Form Unterstützung aus dem Bundesbudget für Gemeinden zu erwarten ist.

Ich habe bei einer Veranstaltung mit Bundesminister Magnus Brunner auf diese Problematik hingewiesen.

Wir wissen, dass der Gemeinde- und Städtebund uns bei diesem Anliegen unterstützt.

Wir werden das Ansuchen in der nächsten Sitzungsreihe behandeln und über das Ergebnis zeitnah berichten.

Mit besten Grüßen

Josef Ramharter

Bürgermeister“

Folgende Subventionsbeträge sollen als Unterstützung für die sieben Gemeindefeuerwehren vorgesehen werden:

FF Waidhofen an der Thaya	EUR 600,00
FF Altwaidhofen	EUR 150,00
FF Hollenbach	EUR 150,00
FF Puch	EUR 150,00
FF Ulrichschlag	EUR 150,00
FF Matzles	EUR 150,00
FF Vestenötting-Kleineberharts	EUR 150,00
Summe	EUR 1.500,00

Haushaltsdaten:

1.NVA 2022: Haushaltsstelle 1/1630-7540 (Freiwillige Feuerwehren, Subventionen an Freiwillige Feuerwehren) EUR 51.200,00

gebucht bis: 31.10.2022 EUR 25.675,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 17.11.2022 beraten

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Zur Unterstützung betreffend der hohen Energie- und Treibstoffkosten werden nachstehende Beträge als Subvention an die sieben Gemeindefeuerwehren zur Auszahlung gebracht:

FF Waidhofen an der Thaya	EUR 600,00
FF Altwaidhofen	EUR 150,00
FF Hollenbach	EUR 150,00
FF Puch	EUR 150,00
FF Ulrichschlag	EUR 150,00
FF Matzles	EUR 150,00
FF Vestenötting-Kleineberharts	EUR 150,00
Summe	EUR 1.500,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Freiwillige Feuerwehren

b) Freiwillige Feuerwehr Hollenbach – Ansuchen um Refundierung des Selbstbehaltes aufgrund der Reparatur des Kommandofahrzeuges

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen um Refundierung des Selbstbehaltes anlässlich einer Reparatur des Kommandofahrzeuges der Freiwilligen Feuerwehr Hollenbach, eingelangt am 25. Juli 2022, bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auf. Darin heißt es wie folgt:

„Außerordentliches Ansuchen um Kostenübernahme bzw. Refundierung des Selbstbehaltes anlässlich einer notwendigen Reparatur des Kommandofahrzeuges

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge einer Einsatzfahrt mit dem Kommandofahrzeug (KDO) am 20.01.2022 wurde das Fahrzeug aufgrund des vorherrschenden starken Sturms beschädigt.

Unsere Fahrzeuge sind im Rahmen der „Blaulicht-Superpolizze“ bei der NÖ Versicherung versichert und den Schaden umgehend gemeldet. Nach Freigabe der Reparatur durch die Versicherung wurde das Fahrzeug wieder ordnungsgemäß instandgesetzt und haben kürzlich die Rechnung der Firma Neuburger dafür erhalten.

Der Schaden wurde zwar grundsätzlich von der Firma Neuburger direkt mit der Versicherung verrechnet, jedoch ist von uns ein Selbstbehalt von EUR 750,00 zu tragen. Dieser wurde nun einmal von uns bezahlt.

Im Hinblick auf die in den letzten Jahren aufgrund der Corona-Pandemie nur sehr beschränkten Möglichkeiten der Mittelaufbringung und der Tatsache, dass die Kosten unverschuldet bei einer Einsatzfahrt entstanden sind, ersuchen wir hiermit um Kostenübernahme bzw. Refundierung des Selbstbehaltes von EUR 750,00 durch die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya.

Die dazugehörigen Unterlagen bzw. Nachweise übermitteln wir im Anhang.

In Erwartung einer positiven Rückmeldung verbleiben wir im Voraus dankend und mit freundlichen Grüßen

Freiwillige Feuerwehr Hollenbach

Feuerwehrkommandant Matthias Traxler“

Haushaltsdaten:

1.NVA 2022: Haushaltsstelle 1/1630-7540 (Freiwillige Feuerwehren, Subventionen an Freiwillige Feuerwehren) EUR 51.200,00

gebucht bis: 31.10.2022 EUR 25.675,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.500,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 17.11.2022 beraten

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Freiwilligen Feuerwehr Hollenbach der Selbstbehalt, im Zuge der Schadensreparatur am Kommandofahrzeug, nicht refundiert.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Freiwillige Feuerwehren

- c) **Freiwillige Feuerwehr Matzles – Ansuchen um Refundierung der Kosten betreffend der Veranstaltungsbewilligung und Betriebsstättengenehmigung für die Veranstaltung „Seifenkistenrennen“**

SACHVERHALT:

Es liegt ein Email vom 05. November 2022 von Herrn Klaus Peter Dittrich, Freiwillige Feuerwehr Matzles, welches an StR Eduard Hieß und Bürgermeister Josef Ramharter ergangen ist, bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auf. In diesem heißt es wie folgt:

„Refundierung Betriebsstättengenehmigungskosten FF Matzles“

Hallo die Herren,

Für das Seifenkisten Rennen in Matzles war eine überraschende Betriebsstätten Genehmigung notwendig in Höhe von ca. 600.

Anmeldung Veranstaltung Gemeinde 49 Euro
Str.pol. Genehmigung 80 Euro
Betriebsstätten Bewilligung 210 Euro
Etc.

Da war die Anfrage vom FF Kommando ob eine Refundierung möglich ist welche vom Kommandanten bereits beantragt wurde.

Daher wäre meine Frage ob die Refundierung möglich ist da wir dosch 20 Einsatz Garnituren besorgen mussten was mit einigen Kosten verbunden war.

Bitte um kurze Rücksprache zu dem Thema ob ihr da was fördern könntet.

Lg,
Klaus“

Von Seiten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurde eine Kostenaufstellung vorgenommen, die sich wie folgt zusammensetzt:

FF Matzles - Seifenkistenrennen Kostenaufstellung		
Veranstaltungsanmeldung:	Veranstaltungsbewilligung	€ 49,20
Veranstaltungsbetriebsstättenbewilligung:	Verwaltungsabgabe für die Bewilligung der Betriebsstätte	€ 86,00
	Sachverständiger Tätigkeiten	€ 132,00
	Straßenpolizeiliche Bewilligung	€ 80,00
	Summe	347,20 €

Haushaltsdaten:

1.NVA 2022: Haushaltsstelle 1/1630-7540 (Freiwillige Feuerwehren, Subventionen an Freiwillige Feuerwehren) EUR 51.200,00
gebucht bis: 31.10.2022 EUR 25.675,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.500,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 17.11.2022 beraten

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Freiwilligen Feuerwehr Matzles die von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vorgeschriebenen Kosten für die Veranstaltungsbewilligung, Veranstaltungsbetriebsstättenbewilligung inkl. straßenpolizeilichen Bewilligung, im Zuge der Veranstaltung „Seifenkistenrennen“, **nicht** refundiert.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Subventionen an Dorferneuerungsvereine - Kostenersätze für Grünraumpflege und Mäharbeiten

SACHVERHALT:

Im Voranschlag 2022 wurden Mittel vorgesehen, den Dorferneuerungsvereinen, welche in den Katastralgemeinden die Pflege der Grünanlagen vornehmen, die laufenden Kosten für die Grünraumpflege und Mäharbeiten, wie z.B: für Treibstoffe, zu ersetzen.

Es wurden alle Obleute schriftlich darauf hingewiesen, bis spätestens 17.11.2022 entsprechende Subventionsansuchen bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einzubringen.

Durch alle Dorferneuerungsvereine im Verwaltungsbereich der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurden Subventionsansuchen eingebracht. Diese liegen den Beschlussunterlagen bei:

Dorferneuerungs- und Verschönerungsverein Altwaidhofen	mündl. Ansuchen vom 16.11.2022
Dorferneuerungsverein Dimling	Schreiben vom 15.11.2022
Club Götzles – Verein für Dorferneuerung und zur Förderung von Kultur, Geselligkeit, Ortsgestaltung und Fremdenverkehr	Schreiben vom 14.11.2022
Dorferneuerungsverein Hollenbach	Schreiben vom 15.09.2022
Dorferneuerungsverein „MATZLES KREATIV“	Schreiben vom 08.11.2022
Dorferneuerungsverein Ulrichschlag	Schreiben vom 16.11.2022

In Summe wurden in der budgetären Planung EUR 3.000,00 (das wären je Verein EUR 500,00) vorgesehen.

Mit E-Mail vom 18.11.2022 übermittelte der Obmann des Dorferneuerungs- und Verschönerungsverein Altwaidhofen das schriftliche Ansuchen um Subvention der Grünraumpflege und Mäharbeiten.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2022: Haushaltsstelle 1/3632-7570 (Dorferneuerung – Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck) EUR 3.000,00
gebucht bis: 04.11.2022 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 17.11.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem Dorferneuerungs- und Verschönerungsverein Altwaidhofen, dem Dorferneuerungsverein Dimling, dem Club Götzles – Verein für Dorferneuerung und zur Förderung von Kultur, Geselligkeit, Ortsgestaltung und Fremdenverkehr, dem Dorferneuerungsverein Hollenbach, dem Dorferneuerungsverein „MATZLES KREATIV“ und dem Dorferneuerungsverein Ulrichschlag werden für die laufenden Kosten für die Grünraumpflege und Mäharbeiten eine Subvention in der Höhe von **jeweils EUR 500,00**, gesamt

EUR 3.000,00

gewährt

und

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Wirtschaftsförderung

a) Hausmessenaktion 2022

SACHVERHALT:

Der Verein „Pro Waidhofen“, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15, vertreten durch die Obfrau Ulrike Ramharter hat mit Schreiben vom 19.08.2022 folgendes Ansuchen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet:

„HAUSMESSEN

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

Bereits zum 14. Mal konnten die Waidhofner Hausmessen veranstaltet werden.

Am 6. und 7. Mai öffneten 14 Waidhofner Firmen ihre Türen und präsentierten ihre Angebotsvielfalt mit einem umfangreichen Programm.

Erstmalig wurde die Hausmessen über den Verein ProWaidhofen organisiert, um allen Mitgliedsbetrieben die Möglichkeit zu geben, an den Hausmessen teilzunehmen.

Es gab Inserate in den Niederösterreichischen Nachrichten in 4 Bezirken (Waidhofen, Gmünd, Horn und Zwettl). Die bekannte Hausmessen-Zeitung wurde in einer Auflage von 34.500 Stück in den Bezirksblättern beigelegt. Weiters wurden die Hausmessen mit Plakaten beworben.

Gemeinsam möchten wir einen aktiven Beitrag zur Entwicklung von Waidhofen als attraktiven Heimatort und Einkaufsstadt leisten.

Die Hausmessen sind ein Teil davon. Deshalb bitten wir Sie, die Hausmessen-Aktion mit einer Wirtschaftsförderung von € 1.000,- zu unterstützen.

Wir möchten uns im Voraus für die Unterstützung bedanken. Herzlichen Dank!

Schöne Grüße

Ulrike Ramharter

Vereinsobfrau“

In den letzten Jahren wurden folgende Beträge an Subventionen gewährt:

Jahr	Betrag in EUR	Beschluss vom
2009	3.000,00	2009-12-10, Punkt 22 b)
2010	3.000,00	2010-12-09, Punkt 5
2011	2.000,00	2011-10-27, Punkt 15 a)
2012	2.000,00	2012-12-06, Punkt 9 a)
2013	2.000,00	2013-10-23, Punkt 11 a)
2014	2.000,00	2014-10-23, Punkt 4 a)
2015	2.000,00	2015-10-21, Punkt 12 a)
2016	2.000,00	2016-10-19, Punkt 5 a)
2017	2.000,00	2017-12-13, Punkt 13 c)
2018	2.000,00	2018-12-13, Punkt 10 a) ab)
2019	2.000,00	2019-12-05, Punkt 10 a) ab)

In den Jahren 2020 und 2021 fand keine Hausmessenaktion statt.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2022: Haushaltsstelle 1/789000-755000 (Wirtschaftsförderung - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen u. Zuschüsse an Unternehmungen) EUR 84.200,00 gebucht bis: 04.11.2022 EUR 51.276,17

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 6.062,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung, Raumordnung und Wohnbau in der Sitzung vom 23.11.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Wirtschaftsverein „Pro Waidhofen“** mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15, für die Hausmessenaktion im Jahr 2022 eine Subvention in der Höhe von

EUR 2.000,00

gewährt

und

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Wirtschaftsförderung

b) ProWaidhofen 2022

SACHVERHALT:

Herr BGM Josef Ramharter übermittelte mit E-Mail vom 11. Oktober 2022 folgende Information an Herrn StADir. Mag. Rudolf Polt:

„Sehr geehrter Herr Dir. Polt,
sehr geehrte Frau DI (FH) Zimmermann,
hallo Christoph, hallo Gerhard,

wie heute besprochen sind am Hauptplatz (Beserlpark) an jedem Adventwochenende (immer Freitag) Veranstaltungen geplant.
Veranstalter ist der Verein ProWaidhofen.

Termine:

Freitag, 25.11.2022 (Präsentation der neuen Weihnachtsbeleuchtung)

Freitag, 2.12.2022

Freitag, 9.12.2022

Freitag, 16.12.2022

Beginn jeweils 17.00 Uhr

Am Beserlpark werden vier Punschhütten/Verkaufsstände aufgebaut (Punsch, Glühwein, Tee, Kartoffelspiralen, Waffeln, usw.),

die Bewirtung soll von Vereinen übernommen werden.

Die musikalische Umrahmung erfolgt durch die Schulen (VS, Mittelschule, Gymnasium), Musikschule und das Blasorchester WT.

ProWaidhofen verlost jeden Freitag einen Weihnachtseinkauf.

Die Leistungen, die von der Stadtgemeinde erbracht werden sollen, sind der Transport der Verkaufsstände (4 Stk.), die Herstellung der E-Anschlüsse und der Beleuchtung und der Aufbau einer Tonanlage.“

Laut Kostenschätzung vom 12.10.2022, erstellt durch Herrn Wirtschaftshofleiter BM Christoph Bittermann, fallen folgende Kosten an:

A-3830 Waidhofen an der Thaya | Hauptplatz 1
 T: +43 (0) 28 42/503-0 | F: +43 (0) 28 42/503-99
 E: stadttamt@waidhofen-thaya.gv.at
 www.waidhofen-thaya.at



Verein Pro Waidhofen
 z.H. Frau Obfrau Ulrike Ramharter
 Bahnhofstraße 15
 3830 Waidhofen an der Thaya

Kostenschätzung für den Auf- und Abbau der Infrastruktur für 4 Veranstaltungen am Hauptplatz an den Adventwochenenden 2022 - Veranstalter Verein Pro Waidhofen

Waidhofen an der Thaya, 12.10.2022

		Einheitspreis	Positionspreis
1. Arbeitszeit (Facharbeiter) - Hüttentransport, Strom für Hütten, Tonanlage	12,00 HR à	€ 48,00 excl. Ust.	€ 576,00
2. Stapler	2,00 HR à	€ 37,00 excl. Ust.	€ 74,00
3. Traktor inkl. Anhänger	3,00 HR à	€ 41,00 excl. Ust.	€ 123,00
4. 2 Stk. Lautsprecherboxen	4,00 Tage à	€ 50,00 excl. Ust.	€ 200,00
5. 1 Stk. Mischpult	4,00 Tage à	€ 25,00 excl. Ust.	€ 100,00
6. 1 Stk. Funkmikro	4,00 Tage à	€ 25,00 excl. Ust.	€ 100,00
7. 10 Stk. Kabel	4,00 Tage à	€ 10,00 excl. Ust.	€ 40,00
8. 1 Mediaplayer	4,00 Tage à	€ 15,00 excl. Ust.	€ 60,00
Summe excl. Ust.			€ 1.273,00
20% Ust.			€ 254,60
Summe inkl. Ust.			€ 1.527,60

Christoph Bittermann

Enthaltene Leistungen:

- > An- und Abtransport von 4 Stk. Naschmarkthütten
- > 1 maliger Auf- und Abbau der Stromversorgung (Hütten) und der Tonanlage - restliche Auf- und Abbauarbeiten werden durch den Verein Pro Waidhofen selbst durchgeführt (Kabel und Tonanlage werden im Rathaus zwischengelagert)

Der Verein „Pro Waidhofen“, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15, vertreten durch die Obfrau Ulrike Ramharter hat mit Schreiben vom 09.11.2022 folgendes Ansuchen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet:

„Ansuchen: Subvention Wirtschaftsverein ProWaidhofen 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Verein ProWaidhofen, dessen Tätigkeit keine politischen Ziele verfolgt, bezweckt gemäß seiner Statuten die Förderung der Wirtschaft und Vereine in Verbindung mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Der Verein trat 2003 die Nachfolge des Vereins zur Förderung der Wirtschaft von Waidhofen an der Thaya an und hat bisher bereits viele Vorhaben umgesetzt. Es wurde zum Beispiel der Waidhofner Taler (Gutscheinmünze im Wert von 10 Euro) sehr erfolgreich eingeführt. Diese Münze wird gerne als Geschenk benutzt, bindet die Kaufkraft in Waidhofen an der Thaya und wird sowohl von der Bevölkerung, den Unternehmen und auch der Stadtgemeinde gerne verwendet. Derzeit stehen insgesamt 15.000 Münzen im Wert von € 10,-- zur Verfügung. Wegen des großen Erfolgs des Waidhofner Talers werden bis Weihnachten weitere 5.000 Münzen geprägt, sodass dann 20.000 Münzen im Wert von € 10,-- vorhanden sein werden. Vor allem im Zeitraum um den Jahreswechsel sind beinahe sämtliche Münzen im Umlauf und beleben auf diese Weise die Waidhofner Wirtschaft.

Weiters wurden und werden regelmäßig Veranstaltungen durchgeführt und es erscheint viermal jährlich eine Zeitung (Mein Waidhofen), die gratis an ca. 22.000 Haushalte im Bezirk und über die Bezirksgrenzen hinaus versandt wird. Hier werden positive Berichte aus Wirtschaft, Kultur, Bildung, Berufsleben, Gesundheit und Tourismus veröffentlicht.

Als weitere nachhaltige Attraktivierung des Stadtkerns wird heuer erstmals die „Adventzeit am Hauptplatz“ durchgeführt. Dafür werden am Besslerpark neben dem Rathaus vier Nachmarkthütten aufgestellt und mit der notwendigen Infrastruktur den interessierten Waidhofner Vereinen und Institutionen kostenlos als Punschstand oder Verkaufshütte zur Verfügung gestellt. Auch wird ein entsprechendes Rahmenprogramm geboten. Diese Aktion findet an allen vier Adventwochenenden statt.

Auch im Jahr 2022 konnten wieder einige neue Betriebe im Verein ProWaidhofen begrüßt werden, aber es gibt immer noch Trittbrettfahrer, die nicht Mitglied des Vereins sind, aber auch von den Aktivitäten des Vereins profitieren. Deshalb ersuchen wir auch für das Jahr 2022 um Gewährung einer Subvention in Höhe von € 2.000,00 sowie der Übernahme der anfallenden Kosten für den An- und Abtransport der Naschmarkthütten sowie der Stromkosten für die „Adventzeit am Hauptplatz“ durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Unterstützung der wichtigen Tätigkeiten des Vereins.

Wie alljährlich wurden auch im Jahr 2022 wieder verschiedene Veranstaltungen durchgeführt und auch in der Zeitung „Mein Waidhofen“ und anderen Medien beworben. Diese Veranstaltungen und die Tätigkeiten des Vereins ProWaidhofen sind ein wichtiger Bestandteil des Wirtschafts- und Kulturlebens von Waidhofen an der Thaya.

Wir bitten Sie im Interesse der Wirtschaft von Waidhofen an der Thaya um eine positive Beschlussfassung in der nächsten Gemeinderatssitzung.

Danke für Ihre Unterstützung.
Hochachtungsvoll
Ulrike Ramharter (Obfrau)“

Der Energiebedarf für 4 Veranstaltungen wird auf ca. 150 kWh geschätzt. Unter Berücksichtigung des derzeitigen Strompreises von 40 cent /kWh ergibt sich ein geschätzter Aufwand von rund EUR 60,00.

Die seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu übernehmenden Kosten für An- und Abbau, Elektronisches Equipment und Stromkosten ergeben somit geschätzt ca. EUR 1.600,00.

In den letzten Jahren wurden folgende Beträge an Subventionen gewährt:

Jahr	Betrag in EUR	Beschluss vom
2011	2.000,00	2011-10-27, Punkt 15 a)
2012	2.000,00	2012-12-06, Punkt 9 a)
2013	2.000,00	2013-10-23, Punkt 11 a)
2014	2.000,00	2014-10-23, Punkt 4 a)
2015	2.000,00	2015-10-21, Punkt 12 a)
2016	2.000,00	2016-10-19, Punkt 5 a)
2017	2.000,00	2017-12-13, Punkt 13 c)
2018	2.000,00	2018-12-13, Punkt 10 a) ab)
2019	2.000,00	2019-12-12, Punkt 11 a) ab)
2020	2.000,00	2020-12-21, Punkt 14 a) ac)
2021	2.000,00	2021-12-04, Punkt 15

Haushaltsdaten:

1. NVA 2022: Haushaltsstelle 1/789000-755000 (Wirtschaftsförderung - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen u. Zuschüsse an Unternehmungen) EUR 84.200,00 gebucht bis: 04.11.2022 EUR 51.276,17
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 7.062,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung, Raumordnung und Wohnbau in der Sitzung vom 23.11.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Wirtschaftsverein „Pro Waidhofen“** mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15, für seine Tätigkeiten und als Unterstützung im Jahr 2022 eine **Subvention** in der Höhe von

EUR 2.000,00

gewährt

und

Es werden die anfallenden Kosten (lt. Kostenschätzung vom 12.10.2022 für Hüttentransport, Elektronisches Equipment, etc..) inklusive Stromkosten für die **Veranstaltungen in der Adventszeit am Hauptplatz**, des Vereins „Pro Waidhofen“, jeweils Freitag, den 25.11.2022, 02.12.2022, 09.12.2022 und 16.12.2022, in der Höhe von ca.

EUR 1.600,00

incl. Ust. von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Bedeckung überplanmäßige Kosten - Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2020, Punkt 10 der Tagesordnung, wurden die Richtlinien über die Gewährung von Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen neu gefasst. Diese Richtlinien gelten bis 31.12.2024.

Im Voranschlag 2022 sind EUR 9.200,00 für die Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen vorgesehen. Dies entspricht einer Förderung von 23 Anlagen / Jahr und wurde dieses Fördervolumen auf Grund der hohen Nachfrage bereits mit Ende Juli 2022 ausgeschöpft.

20 weitere Anlagen, für die bis 11.11.2022 ein Antrag auf Förderung gestellt wurde, konnte der Förderbetrag nicht ausgezahlt werden, da keine Bedeckung mehr vorlag.

Im Bereich der Wirtschaftsförderung wurden für die Direktförderung der Wirtschaft EUR 20.000 budgetär eingeplant, jedoch nur ein Förderfall (Förderhöhe EUR 1.500,00) abgehandelt.

Diese nicht verbrauchte finanzielle Ressource soll für die Bedeckung der noch nicht bedienten PV-Förderanträge herangezogen werden. Die Gesamtsumme beträgt EUR 8.000,00

Haushaltsdaten:

1. NVA 2022: Haushaltsstelle 1/789000-755000 (Wirtschaftsförderung - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen u. Zuschüsse an Unternehmungen) EUR 84.200,00 gebucht bis: 04.11.2022 EUR 51.276,17
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 10.662,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07.12.2021, Punkt 2 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2022 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung, Raumordnung und Wohnbau in der Sitzung vom 23.11.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: 1/789000-755000 (Wirtschaftsförderung - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen u. Zuschüsse an Unternehmungen)

und

Es werden die überplanmäßigen Kosten für die derzeit in Evidenz gehaltenen Ansuchen für die Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen in Höhe von

EUR 8.000,00

durch Entnahme von der Haushaltsstelle **1/789000-755000 (Wirtschaftsförderung - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen u. Zuschüsse an Unternehmungen)** bedeckt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Förderung von Fassadenrenovierungen - Ansuchen um Gewährung der Direktförderung für die Liegenschaft 3830 Waidhofen an der Thaya, Schlossergasse 6

SACHVERHALT:

Frau Elisabeth Pichelbauer, Eigentümer der Liegenschaft 3830 Waidhofen an der Thaya, Schlossergasse 6, übermittelte mit Schreiben vom 28.09.2022 ein Ansuchen zur Direktförderung von Fassadenrenovierungen.

Dem Ansuchen wurden die Kopien der Rechnungen sowie der Zahlungsnachweise beigelegt.

Das Ansuchen widersprach folgenden Punkten der Richtlinien, wodurch die Förderung nicht gewährt werden konnte:

Punkt II., Abs. 6

Die Direktförderung wird nur dann gewährt, wenn die vorgelegten Originalrechnungen samt Zahlungsnachweis zum Zeitpunkt der Förderungseinreichung (Eingangsstempel) nicht älter als 6 Monate sind.

Die beigelegten Rechnungen sind mit 21.06.2020 und 20.07.2020 datiert und überschreiten somit die Einreichfrist von 6 Monaten nach Rechnungslegung zur Antragstellung.

Das Ansuchen hätte somit bis 21.12.2020 gestellt werden müssen. Der Gemeinderat kann jedoch auch Förderansuchen behandeln, wenn sie im Einzelfall förderungswürdig erscheinen.

Nachdem Frau Pichelbauer vom Bauamt mitgeteilt wurde, dass Ihr Ansuchen zu spät eingebracht wurde und aber die Möglichkeit besteht ein Ansuchen für die Behandlung im Gemeinderat einzubringen hat sie folgende E-Mail an das Stadtamt gesendet:

„Betreff: Schlossergasse 6, Ansuchen um Direktförderung von Fassadenrenovierungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich ersuche, mein eingebrachtes Ansuchen um Direktförderung von Fassadenrenovierungen hinsichtlich des Hauses in der Schlossergasse 6, bei der nächsten Gemeinderatssitzung zu behandeln.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Pichelbauer“

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2017, Punkt 8 der Tagesordnung, wurden Richtlinien über die Direktförderung von Fassadenrenovierungen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschlossen. Dabei soll zur Aufwertung der Waidhofner Innenstadt gezielt die Verschönerung des Erscheinungsbildes der Hausfassaden, die Erhaltung und Pflege der historisch wertvollen Fassaden gefördert und somit ein unterstützender Schritt zur Belebung der Altstadt mit einem sichtbar verbesserten Erscheinungsbild gesetzt werden.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewährt für die Renovierung von straßenseitigen Hausfassaden einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse bei bestehenden Hauptgebäuden im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Als förderfähig werden jedenfalls jene Fassaden angesehen, die im Atlas der historischen Schutzzonen in Österreich I Städte und Märkte, herausgegeben vom Bundesdenkmalamt, unter erhaltenswertes Altstadtgebiet (helle Fläche) ausgewiesen sind.

Die Förderungshöhe beträgt 10% der anerkannten Investitionskosten (Brutto) je Fassadenabschnitt und wird begrenzt mit **EUR 500,00**.

Die Liegenschaft Schlossergasse 6 der Frau Elisabeth Pichelbauer ist im Atlas der historischen Schutzzonen in Österreich I Städte und Märkte ausgewiesen.

Lt. übermittelter Rechnungen und Zahlungsbelege wurde für die Fassadenrenovierung ein Betrag in der Höhe von EUR 32.551,76 incl. USt. An die Firma Wurth GmbH bezahlt. Bei der Liegenschaft Schlossergasse 6 sind zwei Fassadenabschnitte (Fassade Richtung Pfarrgasse und Schlossergasse) betroffen. Die Fassade steht nicht unter Denkmalschutz.

Somit ergibt sich eine Fördersumme in der Höhe von EUR 1.000,00 für zwei Fassadenabschnitte.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2022: Haushaltsstelle 1/363000-778500 (Altstadterhaltung und Ortsbildpflege, Förderung Fassadenrenovierung) EUR 2.500,00
gebucht bis: 04.11.2022 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung, Raumordnung und Wohnbau in der Sitzung vom 23.11.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Frau Elisabeth Pichelbauer, für die Renovierung der straßenseitigen Fassade der Liegenschaft Schlossergasse 6 in Richtung Pfarrgasse und Schlossergasse, eine Direktförderung im Sinne der „Richtlinien über die Direktförderung von Fassadenrenovierungen in der

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“ in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses für jeden Fassadenabschnitt in der Höhe von EUR 500,00, somit **gesamt EUR 1.000,00**, gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Subventionen Soziales

a) Mobiler Hospizverein Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen um Förderung des Verein Hospiz Waldviertel Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadekgasse 30a vom 04. Juli 2022, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 13. Juli 2022, vor. Darin heißt es wie folgt:

„Ansuchen um Subvention

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister!

Die Corona-Pandemie beeinträchtigt unser aller Leben nach wie vor. Es ist zwar manches schon etwas einfacher geworden, aber von der früheren Normalität kann noch keine Rede sein. Wir sind dennoch, soweit es möglich ist, für unsere Klienten da, um Ihnen die nötige Unterstützung zukommen zu lassen. Dank Ihrer Unterstützung ist das möglich, dafür bedanken wir uns von Herzen.

So haben die ehrenamtlichen Mitarbeiter unseres Vereines im Vorjahr 43 Klienten mit insgesamt 721 Besuchen zuhause, im Krankenhaus, auf der Palliativstation und in den PBZ des Bezirkes begleitet. Der Gesamtstundenaufwand (Begleitungen, Weiterbildungen, Mitarbeiter-treffen) betrug für das vergangene Jahr 1.756 Stunden. Für die Fahrten zu den Begleitungen legten die Ehrenamtlichen insgesamt 7920km zurück.

Um unsere Angebote – Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung zuhause, auf der Palliativstation und PBZ, Trauerarbeit mit Kindern und Jugendlichen, Trauergruppe für Erwachsene – weiter aufrecht erhalten zu können, benötigen wir ihre finanzielle Unterstützung. Wegen Corona konnten 2021 keine Benefizveranstaltungen abgehalten werden.

Gemeinsamkeit, Nächstenliebe und Solidarität sind jene Bausteine, die die Hospizbewegung auszeichnen. Wir sind stolz darauf, trotz vieler Hürden für jene die uns brauchen am Ende des Daseins da zu sein.

Für die bisher erhaltene finanzielle Zuwendung bedanken wir uns sehr herzlich!

Mit freundlichen Grüßen
Tanja Polzer,
Kordinatorin

Konto AT41 2027 2083 0020 1806, Waldviertler Sparkasse Bank AG“

Bisherige Subventionen:

	2019	2020	2021
Verein Hospiz Waldviertel	400,00	400,00	400,00

Haushaltsdaten:

1.NVA 2022: Haushaltsstelle 1/4290-7680 (Soziale Wohlfahrt - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – gegebene Spenden und Subventionen) EUR 2.500,00

gebucht bis: 31.10.2022 EUR 1.993,29

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Schulen, Kindergärten und Erwachsenenbildung in der Sitzung vom 08.11.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 08.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **Verein Hospiz Waldviertel Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadekgasse 30a** wird für das Jahr 2022 eine Subvention in Höhe von

EUR 400,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Subventionen Soziales

b) Frauenberatung Waldviertel

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen der Frauenberatung Waldviertel, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmngasse 30 vom 16. September 2022, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 19. September 2022, vor. Darin heißt es wie folgt:

„Ansuchen um Vereinsförderung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Gemeinderätinnen & Gemeinderäte, sehr geehrte Stadträtinnen & Stadträte!

Der Verein Frauenberatung Waldviertel leistet seit 20 Jahren mit seinem Standort in Waidhofen, einen wichtigen Beitrag zu psychosozialen und arbeitsmarktpolitischen Versorgung der Frauen im Bezirk.

Die Probleme, mit denen sich die Frauen an uns wenden, sind vielfältig und die Nachfrage nach professioneller Beratung hat sich in den letzten Jahren stark erhöht. Wie wir alle in den Medien verfolgen konnten, nimmt auch die Gewalt an Frauen wieder zu.

Unser Tätigkeitsfeld umfasst multiprofessionelle, kostenlose und niederschwellige Beratung bei Gewalterfahrungen, persönlichen Krisen, familiären Problemen sowie umfassende Hilfestellungen bei juristischen Fragen, Schuldenbewältigung, Arbeitsplatzsuche, Arbeitsmarktqualifizierung u.v.m. Zudem führen wir eine Frauennotwohnung in Gmünd, wo bis zu vier Frauen und deren Kinder eine befristete Wohnmöglichkeit in Krisensituationen zur Verfügung gestellt wird. Weiters gibt ein Migrantinnenprojekt für Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund. Sehr gut wurde auch ein Projekt zur Gewaltprävention angenommen, bei dem wir mit Schülerinnen und Schülern zusammengearbeitet haben und hoffen, dieses Projekt im nächsten Jahr weiterführen zu können.

Wie Sie unserem Schreiben entnehmen können, trägt die Frauenberatung Waldviertel einen wesentlichen Teil zu psychosozialen Versorgung von Frauen und Mädchen in der Region bei. Wir erlauben uns daher, mit der Bitte um eine Vereinsförderung an Sie heranzutreten und ersuchen Sie, unseren Verein und unsere Arbeit für das Jahr 2023 zu unterstützen.

Wir bedanken uns für Ihr Interesse und Ihr Entgegenkommen und freuen uns auf eine positive Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.a Elisabeth Eckhart, stv. Obfrau

PS: Anbei senden wir Ihnen einen Folder über unsere Tätigkeitsbereiche. Bei Fragen zu unseren Angeboten freuen wir uns, wenn Sie mit uns in Kontakt treten.“

Bisherige Zuwendungen:

	2019	2020	2021
Frauenberatung Waldviertel	300,00	300,00	300,00

Haushaltsdaten:

1.NVA 2022: Haushaltsstelle 1/4290-7680 (Soziale Wohlfahrt - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – gegebene Spenden und Subventionen) EUR 2.500,00
gebucht bis: 31.10.2022 EUR 1.993,29
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Schulen, Kindergärten und Erwachsenenbildung in der Sitzung vom 08.11.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 08.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der **Frauenberatung Waldviertel, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmigasse 30** wird für das Jahr 2022 eine Subvention in Höhe von

EUR 300,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Stadtsaal Waidhofen an der Thaya - Abschluss eines Pachtvertrages

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.04.2019, Punkt 21 der Tagesordnung, wurde ein Pachtvertrag mit Herrn Richard Damberger, 3830 Waidhofen an der Thaya, Franz Leisser Straße 4, zur Führung eines Gastronomiebetriebes in der Thayatalhalle und im Stadtsaal abgeschlossen. Das Pachtverhältnis wurde gekündigt und der Betrieb im Herbst 2020 eingestellt. Seit längerer Zeit wurde schon ein Pächter für den Stadtsaal gesucht.

Anfang November 2022 hat Herr Franz Strobl von der Firma Genuss Catering, mit Sitz in 3591 Altenburg, Abt Placidus-Muchstraße 1, vorgesprochen und Interesse an der Verpachtung des Gastronomiebetriebes im Stadtsaal bekundet.

Es soll ein bis 31.05.2023 befristeter Pachtvertrag abgeschlossen werden, wobei der monatliche Pachtzins 10 % der von der Pächterin getätigten Umsätze zuzüglich der Umsatzsteuer beträgt.

Als Grundlage des Pachtvertragsentwurfes diente der ursprünglich für Verpachtungen des Stadtsaales von Notar Mag. Michael Müllner, Waidhofen an der Thaya, ausgearbeitete Pachtvertrag.

Neben dem Vertragsentwurf wurde der Pächterin die im Vertrag genannte Planskizze, die Inventarlisten und das bestehende Getränkelieferabkommen mit der Privatbrauerei Zwettl zur Kenntnis übermittelt und ersucht, diesbezüglich mit der Privatbrauerei Zwettl Kontakt aufzunehmen.

Die Mieter des Stadtsaales bzw. Veranstalter werden zeitnah über die neue Situation informiert.

Weiters wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.04.2022, Punkt 16 der Tagesordnung, der mit den Mietern abzuschließende Mietvertrag im Punkt **XIV. Bewirtung** hinsichtlich der Nutzung der Infrastruktur (Küche, Kühlraum, Schank, etc.) abgeändert, da zu diesem Zeitpunkt kein Pächter vorhanden war.

Dies ist mit Abschluss eines Pachtvertrages hinfällig und soll somit der o.a. Gemeinderatsbeschluss ersatzlos aufgehoben werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 23.11.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 30.11.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Firma Genuss Catering, vertr.d. Herrn Anton Simoner, mit Sitz in 3591 Altenburg, Abt Placidus-Muchstraße 1, als Pächterin wird zur Führung eines Gastronomiebetriebes im Stadtsaal ein Pachtvertrag, wie nachstehend angeführt, abgeschlossen:

PACHTVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1,

als Verpächterin einerseits, sowie

b) der Firma Genuss Catering, Anton Simoner, mit Sitz in 3591 Altenburg, Abt Placidus-Muchstraße 1,

als Pächterin andererseits,

abgeschlossen wurde wie folgt:

I.

Die Verpächterin ist Alleineigentümerin der Liegenschaft **EZ. 2094 im Grundbuch der KG. 21194** Waidhofen an der Thaya mit dem Grundstück 1176/1 Baufläche (Gebäude), Sonstige (Straßen) - Franz Leisser-Straße 2, im Ausmaß laut Grenzkatasterstand von 0,5375 ha. Festgestellt wird, dass es sich beim Haus Franz Leisser-Straße 2 um den "Stadtsaal" handelt.

Gegenstand des Pachtvertrages bildet das gastgewerbliche Unternehmen, welches von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auf dem im beigehefteten Plan orange gekennzeichneten Teil des Stadtsaals in Form eines Gasthauses betrieben wird, samt jenen Einrichtungsgegenständen, Gerätschaften und Inventar, das in der beigehefteten Inventarliste mit Fotodokumentation angeführt ist.

Der Pächterin wird weiters das Recht eingeräumt, die in den beigehefteten Plänen grün gekennzeichneten WC-Anlagen des Stadtsaales sowie die in diesen Plänen gelb gekennzeichneten "allgemeinen Flächen" des Stadtsaales, welche sich außerhalb der mitverpachteten Räumlichkeiten befinden, im Rahmen des Betriebs des vertragsgegenständlichen, gastgewerblichen Unternehmens mitzubedenutzen, ohne die Nutzung der "allgemeinen Flächen" sowie der sonstigen Flächen, die durch die Verpächterin oder von ihr bevollmächtigte Dritte genutzt werden, zu beeinträchtigen.

Die Pächterin ist ausschließlich berechtigt und verpflichtet, bei Veranstaltungen der Verpächterin oder von dieser bevollmächtigten Dritten im Stadtsaal für die Bewirtung zu sorgen. Ausgenommen von diesem Bewirtungsrecht und dieser Bewirtungspflicht ist im Stadtsaal das Untergeschoß des Stadtsaales – in diesen Räumlichkeiten sind die Verpächterin sowie von dieser beauftragte Dritte berechtigt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Schaumwein und Spirituosen anzubieten, sofern nicht die Verpächterin oder von dieser beauftragte Dritte ausdrücklich eine Bewirtung durch die Pächterin in den genannten Räumlichkeiten wünschen. In letzterem Fall ist die Pächterin auch in diesen Räumlichkeiten zur Bewirtung verpflichtet. Die Pächterin ist jedoch berechtigt, der Verpächterin oder von dieser beauftragten Dritten im Einzelfall die Bewirtung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu gestatten.

Außerhalb von Veranstaltungen der Verpächterin sowie von dieser beauftragten Dritten ist die Pächterin nur mit Zustimmung der Verpächterin berechtigt, die im Stadtsaal befindliche Küche samt Kühlraum, Vorraum und Lagerraum zu benützen.

Zwecks Abgrenzung des gegenständlichen Pachtvertrages gegenüber Mietverträgen wird übereinstimmend festgestellt, dass

- die Pächterin hinsichtlich des gepachteten Unternehmens Betriebspflicht trifft,
- die Beibehaltung des Kundenstocks nach Verpachtung zu erwarten ist,
- die Einrichtung sowie die Unternehmensbezeichnung vom Pächter übernommen werden und
- der spezielle Unternehmensstandort erwarten lässt, dass auch künftig genügend Kunden vorhanden sein werden.

II.

Die Verpächterin verpachtet und übergibt und die Pächterin pachtet und übernimmt den Pachtgegenstand nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.

III.

Die Pächterin hat das ihr verpachtete Unternehmen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Gastwirts in der Weise zu führen, dass die für das Publikum so wesentlichen Unternehmensmerkmale, nämlich das

äußere Erscheinungsbild sowie das Angebot von Getränken und Speisen, die die Beliebtheit dieser Lokalität ausmachen, erhalten bleiben.

Diese der Pächterin hiermit auferlegte Betriebspflicht gebietet diesem insbesondere auch, ortsübliche Preise zu verlangen und jene Dienstleistungen bzw. Waren feilzuhalten, deren Bereithaltung für die Art eines solchen Unternehmens prägend ist.

IV.

Die Pächterin ist in Kenntnis des zwischen der Verpächterin und der Privatbrauerei Zwettl, Karl Schwarz GmbH, FN 32863d, abgeschlossenen Lieferungsübereinkommens vom 21.08.2019 und übernimmt gegenüber der Verpächterin die Erfüllung der sie daraus treffenden Pflichten und hält die Verpächterin hieraus schad- und klaglos.

V.

Das Pachtverhältnis beginnt am 08.12.2022 und wird befristet bis 31.05.2023 abgeschlossen, sodass es am 31.05.2023 endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Kündigung dieses Pachtverhältnisses ist für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

Ungeachtet dessen ist der Verpächterin das Recht eingeräumt, das Vertragsverhältnis unverzüglich für aufgelöst zu erklären und vom Pächter die Zurückstellung des Pachtgegenstandes zu verlangen, wenn:

- a) über die Pächterin das Insolvenz- oder Sanierungsverfahren rechtskräftig eröffnet oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- b) die Pächterin der vertraglich bedungenen Betriebspflicht nicht entspricht oder ihr die Gewerbeberechtigung entzogen wird;
- c) die Pächterin der ihr vertraglich auferlegten Instandhaltungspflicht bzw. der Pflicht der Erfüllung derzeit bestehender oder künftiger Auflagen der Betriebsanlage nicht entspricht;
- d) der Verpächter zu Zahlungen herangezogen wird, welche von der Pächterin zu entrichten gewesen wären;
- e) die Pächterin mit der Zahlung des Pachtzinses mehr als ein Monat in Verzug ist;
- f) die Pächterin mit der Zahlung eines monatlichen Pachtzinses mindestens drei Mal in Verzug gerät;
- g) die Pächterin mit der Auffüllung der Kautions laut Punkt XII. dieses Vertrages mehr als ein Monat in Verzug ist;
- h) die Pächterin der ihr auferlegten Versicherungspflicht nicht entspricht;
- i) die Pächterin gegen das Weitergabeverbot verstößt;
- j) die Pächterin die Verpächterin an der Ausübung des Kontrollrechtes hindert;

- k) ein Geschehen eintritt, das im Sinne dieses Katalogs als gleichwertig schwerwiegend anzusehen ist;
- l) die Pächterin aufgelöst wird.

VI.

Der monatliche Pachtzins beträgt 10 % der von der Pächterin getätigten Umsätze zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Ausgangsbasis sind die Umsätze exclusive Umsatzsteuer.

Der Pachtzins ist jeweils am 25. (fünfundzwanzigsten) jedes Monats im Nachhinein fällig und auf das von der Verpächterin bekannt zu gebende Konto bei einem inländischen Kreditinstitut zu bezahlen. Die Pächterin hat bis zu diesem Fälligkeitstermin der Verpächterin die zugrundeliegenden Umsätze mitzuteilen und entsprechend nachzuweisen.

Diesbezüglich vereinbaren die Vertragsparteien, den gegenständlichen Umsatz, der nach § 6 Abs. 1 Ziff. 16 UStG an und für sich steuerfrei ist, steuerpflichtig zu behandeln (Umsatzsteuroption).

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben. Sie erklären, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert des Vertragsgegenstandes bekannt ist und sie Leistung und Gegenleistung als beiderseits angemessen anerkennen.

Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Pachtzins ist ausgeschlossen.

Die Kosten der elektrischen Energie, des Wassers, der Müllentsorgung, die Telefongebühren des Pachtobjektes hat die Pächterin allein zu bezahlen, dies bei direkter Verrechnung mit den jeweiligen Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen.

Die Reinigung des Zugangs zum Lieferanteneingang in den Stadtsaal und die Streuung desselben bei Schneefall und Glätte auch an Sonn- und Feiertagen sowie an arbeitsfreien Tagen – hat die Pächterin auf eigene Kosten zu besorgen.

Die Pächterin ist weiters verpflichtet, alle die für das Unternehmen bestimmten Müllkübel zu den Abfuhrterminen zeitgerecht vor das Haus zu stellen und nach Entleerung wieder in die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten zurückzubringen.

VII.

Die Pächterin hat auf eigene Kosten sämtliche Wartungs- und Reparaturarbeiten vorzunehmen, welche zur Zustandserhaltung und zur Beseitigung von Schäden aller Art notwendig sind, welche Verpflichtung sich lediglich auf den inneren Teil der Räumlichkeiten bezieht.

Die Pächterin hat auch die Gerätschaften und Einrichtungsgegenstände, wie diese der diesem Vertrag beigehefteten Beilage entnehmbar sind, so zu warten und instandzuhalten, dass diese ihre Funktionsfähigkeit behalten.

Die Pächterin hat schließlich auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass sich der Pachtgegenstand in einem einladenden und gefälligen (insbesondere gereinigten) Zustand befindet.

Die Pächterin hat die ihr sohin übertragene Instandhaltungspflicht promptest zu erfüllen. Der Verpächterin steht das Recht der Ersatzvornahme zu, wenn sich die Pächterin trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsanschrift weigert, dieser Pflicht zu entsprechen, oder einfach untätig bleibt.

Die Pächterin hat das Pachtobjekt gegen alle erdenklichen, den pachtgegenständlichen Betrieb beeinträchtigenden Risiken versichert zu halten, die Versicherungsprämien regelmäßig und pünktlich zu entrichten und dies der Verpächterin über deren Verlangen nachzuweisen.

Der Versicherungsvertrag ist zugunsten der Verpächterin zu vinkulieren, sodass diese im Prämienverzugsfall vom Versicherer zu verständigen ist und im Versicherungsfall über die Versicherungsleistung zur Wiederrichtung bzw. Sanierung des Pachtgegenstandes verfügen kann.

VIII.

Um sich von der Erfüllung der vom Pächter übernommenen Verpflichtungen zu überzeugen, hat die Verpächterin das Recht, die Räumlichkeiten des Pachtgegenstandes gegen vorheriges schriftliches Aviso, das mindestens drei Tage vor dem Besichtigungstermin beim Pächter eingelangt sein muss, zu betreten, doch darf dieses Recht nur einmal im Quartal ausgeübt werden.

Bei Gefahr im Verzug hat die Verpächterin dieses Recht jedoch ohne jede Einschränkung der eben geregelten Art.

IX.

Abgesehen von den betriebsanlagenrechtlich gebotenen Änderungen, die jedoch lediglich in der Erfüllung behördlicher Auflagen bestehen können, darf die Pächterin den Pachtgegenstand nicht ändern und zwar weder hinsichtlich der Betriebsart, noch in Ansehung des äußeren Erscheinungsbildes.

Der Pächterin ist es allerdings gestattet, solche Änderungen anzubringen, die einer noch besseren Kennzeichnung des Pachtgegenstandes dienen, wie insbesondere eine weitere Beschilderung oder die Anbringung von Werbeanlagen, sofern dem die für beide Teile wichtige Beibehaltung des bisherigen äußeren Erscheinungsbildes nicht entgegensteht.

Im Zweifelsfalle hat die Pächterin die Zustimmung der Verpächterin einzuholen, widrigenfalls die beabsichtigte Änderung zu unterbleiben hat.

X.

Nach Ablauf der Pachtdauer hat die Pächterin der Verpächterin den Pachtgegenstand in der Weise zurückzustellen, dass das pachtgegenständliche Unternehmen durch die Verpächterin selbst oder Dritte ohne Betriebsunterbrechung fortgesetzt werden kann.

Es haben sich daher im Zeitpunkt der faktischen Rückübergabe des Pachtgegenstandes sämtliche Betriebsräumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände in einem gereinigten, funktionsfähigen und – unter Berücksichtigung schonendster Abnutzung zu beurteilenden – tadellosen Zustand zu befinden, widrigenfalls die Verpächterin berechtigt ist, diesen Zustand zu Lasten der nachstehend geregelten Kautionsherzustellen (Ersatzvornahme).

Die Pächterin hat weder während, noch nach Beendigung des Pachtverhältnisses irgendeinen Anspruch gegen die Verpächterin auf Ersatz der von ihm auf den Pachtgegenstand getätigten Aufwendungen.

Die Vertragsparteien stellen allerdings klar, dass die Pächterin jene Geräte und Einrichtungsgegenstände mitzunehmen berechtigt ist, die sie angeschafft hat und die nicht als Ersatz für unbrauchbar gewordene Gerätschaften im Sinne des Punktes VII. dienen.

XI.

Die Pächterin hat der Verpächterin für sämtliche Forderungen, die diese gegen sie aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis zu stellen berechtigt ist, eine Sicherheit im Betrag von € 1.000,00 zu leisten.

Kommt es zu einer Ausnützung bzw. Teilausnützung dieses Sicherstellungsbetrages, dann hat die Pächterin über Aufforderung der Verpächterin für eine entsprechende Auffüllung des Sicherheitsbetrages durch Barzahlung zu sorgen, wobei der Fehlbetrag binnen 14 Tagen ab Aufforderung, welche mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen hat, vorzunehmen ist.

Anlässlich des Endes des Pachtverhältnisses hat die Verpächterin der Pächterin Zug um Zug gegen Rückübergabe des Pachtgegenstandes die Kautions samt den angefallenen Zinsen, abzüglich ihrer Gegenforderungen rückzustellen, wobei sie der Pächterin gleichzeitig einen Nachweis der Höhe der Zinsen sowie eine Aufstellung ihrer Gegenforderungen zu übergeben hat.

XII.

Die Pächterin übernimmt die Verpflichtung, eine eigene, auf sie lautende Gewerbeberechtigung zu erwirken.

XIII.

Die Pächterin hat den Pachtgegenstand selbst zu betreiben. Es ist ihr daher jede wie immer geartete Weitergabe - insbesondere eine Unterverpachtung - nur mit vorangehender schriftlicher Zustimmung der Verpächterin gestattet.

XIV.

Die durch die Errichtung dieses Vertrages ausgelöste Rechtsgeschäftsgebühr sowie die Kosten des von ihr beauftragten Vertragsverfassers fallen der Pächterin zur Last.

XV.

Dieser Pachtvertrag wird in einem Original errichtet, das der Verpächterin gehört. Für die Pächterin ist eine beglaubigte Kopie bestimmt.

Waidhofen an der Thaya, am _____

UND

der Gemeinderatsbeschluss vom 26.04.2022, Punkt 16 der Tagesordnung, wird ersatzlos aufgehoben. Somit lautet der mit den Mietern des Stadtsaals abzuschließende Mietvertrag wie folgt:

„Stadtsaal

Franz Leisser-Straße 2
3830 Waidhofen an der Thaya



Aktenzahl:

Mietvertrag

Datum:

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe, als Vermieterin einerseits und der

MIETER
Straße Nr., PLZ Ort

im Folgenden kurz Mieter genannt, andererseits wie folgt:

I. Präambel

Dieser Mietvertrag wird anlässlich der Durchführung der Veranstaltung im Stadtsaal, 3830 Waidhofen an der Thaya, Franz Leisser-Straße 2, an folgenden Veranstaltungstagen abgeschlossen:

Bezeichnung:	Datum	Beginn:	Ende:

II. Mietgegenstand

Dem Mieter werden im Haus 3830 Waidhofen an der Thaya, Franz Leisser-Straße 2 (Stadtsaal), die in der Beilage A näher bezeichneten Mietgegenstände zu den darin genannten Bedingungen zur Nutzung im Rahmen der Hausordnung überlassen.

Vermerkt wird der ordnungsgemäße Zustand des Mietgegenstandes.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Vermieterin aus einer unsachgemäßen und sonst vertragswidrigen Behandlung des Mietgegenstandes entstehen.

Der Mieter nimmt die im Mietobjekt zur Verfügung stehende Einrichtung zur Kenntnis. Sämtliche mit der geplanten Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Änderungen oder Erweiterungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Vermieterin und gehen ausschließlich zu Lasten des Mieters. Mit Genehmigung der Vermieterin zusätzlich aufgestellte Gegenstände oder angebrachte Installationen sind mit dem Ende des Mietverhältnisses vom Mieter zu entfernen, ansonsten erfolgt deren Entfernung von der Vermieterin auf Kosten des Mieters. Dekorationen dürfen vom Mieter nur an den vorgesehenen Leisten angebracht werden. Die Wände des Saales dürfen nicht beschädigt werden.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Vermieterin aus einer unsachgemäßen und sonst vertragswidrigen Behandlung des Mietgegenstandes entstehen.

Der Mieter ist der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für alle Schäden und Verluste haftbar, welche dem Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, deren Personal, Gästen, Besuchern oder für die Veranstaltung angemietete Geräte aus einem Verschulden seinerseits, seiner Mitarbeiter, seiner Sub-Unternehmen oder eines Teilnehmers (Besuchers) seiner Veranstaltung erwachsen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Gegenstände. Der Mieter hat für eine ausreichende Versicherung seiner eingebrachten Gegenstände selbst zu sorgen.

III. Rückgabe des Mietgegenstandes

Nach Beendigung des Mietverhältnisses übergibt der Mieter die angemieteten Räumlichkeiten (ausgenommen die Fußbodenreinigung), wie diese übernommen wurden. Beschädigungen oder Verschmutzungen sind vom Mieter unverzüglich zu beseitigen. Können diese Mängel vom Mieter nicht ordnungsgemäß behoben werden, wird deren Behebung von der Vermieterin oder über deren Auftrag auf Kosten des Mieters durchgeführt.

IV. Preise, Dauer und Zahlungsbedingungen

Der Preis für Raummiete und für die sonstigen Einrichtungen und Leistungen ist in der Beilage A näher bestimmt. Die Dauer der Inanspruchnahme ist vom Kunden entsprechend darin einzutragen.

Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 120 Tage, so behält sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya das Recht vor, Preisänderungen vorzunehmen.

Alle im Rahmen der Veranstaltung anfallenden Kosten werden, falls nicht vorher anders schriftlich vereinbart, dem Mieter in Rechnung gestellt.

Der Gesamtpreis wird auf Grund der durch den Saalwart bestätigten Angaben in den Beilagen A und B verrechnet und ist nach Erhalt der Rechnung - ohne Abzüge und Skonto innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya – IBAN: AT09 2027 2083 0000 1107, BIC: SPZWAT21XXX, bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG, einzuzahlen. Bei Zahlungsverzug des Mieters gelten Verzugszinsen in der Höhe von 13,5% p.a. als vereinbart.

V. Stornobestimmungen

1. Stornierung bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn: Kostenlose Stornierung der gesamten Buchung möglich.
2. Stornierung bis 1 Monat vor dem Veranstaltungsbeginn: Bezahlung von 40% der Gesamtkosten
3. Stornierung bis 1 Woche vor dem Veranstaltungsbeginn: Bezahlung von 70% der Gesamtkosten
4. Stornierung innerhalb der letzten Woche vor dem Veranstaltungsbeginn: Bezahlung von 100% der Gesamtkosten

VI. Untervermietung oder sonstige Überlassung

Soweit nicht eine gesetzliche Berechtigung gegeben ist, darf ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin das Mietobjekt weder entgeltlich noch unentgeltlich, ganz oder teilweise dritten Personen überlassen werden; der Mietgegenstand darf ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin auch nicht im Wege eines allfälligen Gesellschaftsverhältnisses, Pachtvertrages u. dgl., dritten Personen überlassen werden. In keinem Falle ist es dem Mieter gestattet, Rechte aus diesem Vertrag an dritte Personen abzutreten.

VII. Aufrechnung von Gegenforderungen

Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Mietzins ist ausgeschlossen.

VIII. Hausordnung

Der Mieter verpflichtet sich, die Hausordnung einzuhalten.

IX. Betreten der Mieträume durch die Vermieterin

Die Vermieterin oder ein Beauftragter können die Mieträume bei Gefahr im Verzug sowie aus triftigen Gründen (Feststellung von Reparaturen, Durchführung derselben, Aufkündigung und dgl.) und zur Feststellung der Einhaltung der Vertragspflichten durch den Mieter jederzeit betreten.

Wenn zur Durchführung von Reparaturen eine zeitlich begrenzte Räumung des Mietgegenstandes oder von Teilen des Mietgegenstandes erforderlich ist und der Vermieterin am zugrunde liegenden Schaden weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, verpflichtet sich der Mieter zur Räumung für die jeweils unbedingt notwendige Dauer ohne Anspruch auf Kostenersatz.

Für diejenigen Fälle, in denen die Vermieterin oder sein Beauftragter berechtigt sind, den Mietgegenstand zu betreten, hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der Zutritt zum Mietgegenstand auch in seiner Abwesenheit erfolgen kann.

X. Benützung

Der Mieter erklärt, aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrung des Personenaufzuges, an den Wasser-, Gas-, Licht-, Kraft- und

Kanalisierungsleitungen u. dgl. keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten, sofern der Vermieter diese Störung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Bauliche Veränderungen innerhalb des Bestandsgegenstandes oder an der Außenseite dürfen nur mit Bewilligung der Vermieterin erfolgen. Die in diesem Zusammenhang erfolgten Investitionen, Einbauten u. dgl. gehen sofort unentgeltlich in das Eigentum der Vermieterin über. Das gleiche gilt für Gas- und elektrische Leitungen; diese dürfen nur unter Verputz verlegt werden.

Die Vermieterin hat bei Vertragsende das Wahlrecht über die unentgeltliche Zurücklassung der Investition oder auf Entfernung zu bestehen.

XI. Abgaben und Gebühren

Sämtliche mit der Veranstaltung eventuell im Zusammenhang stehenden Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten des Mieters.

XII. Kosten für Fehlalarme

Sollte es zu einem Fehlalarm der Brandmeldeanlage im Zuge der Veranstaltung kommen, hat der Mieter die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

XIII. Garderobenbetrieb

Einen erforderlichen Garderobenbetrieb hat der Mieter in Eigenverantwortung durchzuführen.

XIV. Bewirtung

Ein Ausschank oder eine Bewirtung erfolgt ausschließlich durch den Pächter des Restaurant- und Barbetriebes des Stadtsaales.

XV. Abfallentsorgung

Der Mieter hat den anfallenden Müll auf eigene Kosten zu entsorgen.

XVI. Gerichtsstand

In allen Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich beide Vertragsparteien unabhängig von der Höhe des Streitwertes der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya.

XVII. Sonstiges

- a) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

- b) Sämtliche Vertragsteile sind verpflichtet, die sich aus diesem Vertrag für sie ergebenden Rechte und Pflichten jeweils auf deren Rechtsnachfolger zu überbinden und zwar einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung.
- c) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung vereinbaren respektive als vereinbart gelten lassen, welche wirtschaftlich betrachtet der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- d) Aufgrund der Bestimmungen des Tabakgesetzes, welches am 1. Juli 2010 in Kraft getreten ist, gilt im gesamten Stadtsaal zum Schutz der Nichtraucher absolutes Rauchverbot.
- e) Die Bestimmungen des NÖ Veranstaltungsgesetzes sowie der Veranstaltungsbetriebsstättenbewilligung für den Stadtsaal sind einzuhalten.
- f) Auftraggeber, die nicht gleichzeitig Veranstalter sind, haften mit diesem als Gesamtschuldner für die Erfüllung aller getroffenen Vereinbarungen.
- g) Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung und der leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.

.....
 Vermieterin

.....
 Mieter

GEGENANTRAG DES STR MAG. THOMAS LEBERSORGER:

Aufgrund der geänderten (jetzt gesetzmäßigen) Vorgehensweise des Abfallverbandes werden Müllgebühren nicht wie bei den bisherigen Pächtern diesen selbst sondern der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vorgeschrieben. Zur Vereinfachung der Betriebskostenverrechnung wird der Pachtvertrag dahingehend abgeändert, dass diese als Pauschale mit 4% des Umsatzes (zusätzlich zum Pachtzins [= 10% des Umsatzes]) verrechnet werden. Überdies wird – aufgrund der Verschiebung der Gemeinderatssitzung – der Beginn des Pachtverhältnisses mit 15.12.2022 festgelegt.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Firma Genuss Catering, vertr.d. Herrn Anton Simoner, mit Sitz in 3591 Altenburg, Abt Placidus-Muchstraße 1, als Pächterin wird zur Führung eines Gastronomiebetriebes im Stadtsaal ein Pachtvertrag, wie nachstehend angeführt, abgeschlossen:

PACHTVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1,

als Verpächterin einerseits, sowie

b) der Firma Genuss Catering, Anton Simoner, mit Sitz in 3591 Altenburg, Abt Placidus-Muchstraße 1,

als Pächterin andererseits,

abgeschlossen wurde wie folgt:

I.

Die Verpächterin ist Alleineigentümerin der Liegenschaft **EZ. 2094 im Grundbuch der KG. 21194** Waidhofen an der Thaya mit dem Grundstück 1176/1 Baufläche (Gebäude), Sonstige (Straßen) - Franz Leisser-Straße 2, im Ausmaß laut Grenzkatasterstand von 0,5375 ha. Festgestellt wird, dass es sich beim Haus Franz Leisser-Straße 2 um den "Stadtsaal" handelt.

Gegenstand des Pachtvertrages bildet das gastgewerbliche Unternehmen, welches von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auf dem im beigehefteten Plan orange gekennzeichneten Teil des Stadtsaals in Form eines Gasthauses betrieben wird, samt jenen Einrichtungsgegenständen, Gerätschaften und Inventar, das in der beigehefteten Inventarliste mit Fotodokumentation angeführt ist.

Der Pächterin wird weiters das Recht eingeräumt, die in den beigehefteten Plänen grün gekennzeichneten WC-Anlagen des Stadtsaales sowie die in diesen Plänen gelb gekennzeichneten "allgemeinen Flächen" des Stadtsaales, welche sich außerhalb der mitverpachteten Räumlichkeiten befinden, im Rahmen des Betriebs des vertragsgegenständlichen, gastgewerblichen Unternehmens mitzubeneutzen, ohne die Nutzung der "allgemeinen Flächen" sowie der sonstigen Flächen, die durch die Verpächterin oder von ihr bevollmächtigte Dritte genutzt werden, zu beeinträchtigen.

Die Pächterin ist ausschließlich berechtigt und verpflichtet, bei Veranstaltungen der Verpächterin oder von dieser bevollmächtigten Dritten im Stadtsaal für die Bewirtung zu sorgen. Ausgenommen von diesem Bewirtungsrecht und dieser Bewirtungspflicht ist im Stadtsaal das Untergeschoß des Stadtsaales – in diesen Räumlichkeiten sind die Verpächterin sowie von dieser beauftragte Dritte berechtigt,

im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Schaumwein und Spirituosen anzubieten, sofern nicht die Verpächterin oder von dieser beauftragte Dritte ausdrücklich eine Bewirtung durch die Pächterin in den genannten Räumlichkeiten wünschen. In letzterem Fall ist die Pächterin auch in diesen Räumlichkeiten zur Bewirtung verpflichtet. Die Pächterin ist jedoch berechtigt, der Verpächterin oder von dieser beauftragten Dritten im Einzelfall die Bewirtung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu gestatten.

Außerhalb von Veranstaltungen der Verpächterin sowie von dieser beauftragten Dritten ist die Pächterin nur mit Zustimmung der Verpächterin berechtigt, die im Stadtsaal befindliche Küche samt Kühlraum, Vorräum und Lagerraum zu benützen.

Zwecks Abgrenzung des gegenständlichen Pachtvertrages gegenüber Mietverträgen wird übereinstimmend festgestellt, dass

- die Pächterin hinsichtlich des gepachteten Unternehmens Betriebspflicht trifft,
- die Beibehaltung des Kundenstocks nach Verpachtung zu erwarten ist,
- die Einrichtung sowie die Unternehmensbezeichnung vom Pächter übernommen werden und
- der spezielle Unternehmensstandort erwarten lässt, dass auch künftig genügend Kunden vorhanden sein werden.

II.

Die Verpächterin verpachtet und übergibt und die Pächterin pachtet und übernimmt den Pachtgegenstand nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.

III.

Die Pächterin hat das ihr verpachtete Unternehmen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Gastwirts in der Weise zu führen, dass die für das Publikum so wesentlichen Unternehmensmerkmale, nämlich das äußere Erscheinungsbild sowie das Angebot von Getränken und Speisen, die die Beliebtheit dieser Lokalität ausmachen, erhalten bleiben.

Diese der Pächterin hiermit auferlegte Betriebspflicht gebietet diesem insbesondere auch, ortsübliche Preise zu verlangen und jene Dienstleistungen bzw. Waren feilzuhalten, deren Bereithaltung für die Art eines solchen Unternehmens prägend ist.

IV.

Die Pächterin ist in Kenntnis des zwischen der Verpächterin und der Privatbrauerei Zwettl, Karl Schwarz GmbH, FN 32863d, abgeschlossenen Lieferungsübereinkommens vom 21.08.2019 und

übernimmt gegenüber der Verpächterin die Erfüllung der sie daraus treffenden Pflichten und hält die Verpächterin hieraus schad- und klaglos.

V.

Das Pachtverhältnis beginnt am 15.12.2022 und wird befristet bis 31.05.2023 abgeschlossen, sodass es am 31.05.2023 endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Kündigung dieses Pachtverhältnisses ist für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

Ungeachtet dessen ist der Verpächterin das Recht eingeräumt, das Vertragsverhältnis unverzüglich für aufgelöst zu erklären und vom Pächter die Zurückstellung des Pachtgegenstandes zu verlangen, wenn:

- m) über die Pächterin das Insolvenz- oder Sanierungsverfahren rechtskräftig eröffnet oder ein Antrag auf Konkursöffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- n) die Pächterin der vertraglich bedungenen Betriebspflicht nicht entspricht oder ihr die Gewerbeberechtigung entzogen wird;
- o) die Pächterin der ihr vertraglich auferlegten Instandhaltungspflicht bzw. der Pflicht der Erfüllung derzeit bestehender oder künftiger Auflagen der Betriebsanlage nicht entspricht;
- p) der Verpächter zu Zahlungen herangezogen wird, welche von der Pächterin zu entrichten gewesen wären;
- q) die Pächterin mit der Zahlung des Pachtzinses mehr als ein Monat in Verzug ist;
- r) die Pächterin mit der Zahlung eines monatlichen Pachtzinses mindestens drei Mal in Verzug gerät;
- s) die Pächterin mit der Auffüllung der Kautions laut Punkt XII. dieses Vertrages mehr als ein Monat in Verzug ist;
- t) die Pächterin der ihr auferlegten Versicherungspflicht nicht entspricht;
- u) die Pächterin gegen das Weitergabeverbot verstößt;
- v) die Pächterin die Verpächterin an der Ausübung des Kontrollrechtes hindert;
- w) ein Geschehen eintritt, das im Sinne dieses Katalogs als gleichwertig schwerwiegend anzusehen ist;
- x) die Pächterin aufgelöst wird.

VI.

Der monatliche Pachtzins beträgt 10 % der von der Pächterin getätigten Umsätze zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Ausgangsbasis sind die Umsätze exclusive Umsatzsteuer.

Der Pachtzins ist jeweils am 25. (fünfundzwanzigsten) jedes Monats im Nachhinein fällig und auf das von der Verpächterin bekannt zu gebende Konto bei einem inländischen Kreditinstitut zu bezahlen. Die Pächterin hat bis zu diesem Fälligkeitstermin der Verpächterin die zugrundeliegenden Umsätze mitzuteilen und entsprechend nachzuweisen.

Diesbezüglich vereinbaren die Vertragsparteien, den gegenständlichen Umsatz, der nach § 6 Abs. 1 Ziff. 16 UStG an und für sich steuerfrei ist, steuerpflichtig zu behandeln (Umsatzsteuroption).

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben. Sie erklären, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert des Vertragsgegenstandes bekannt ist und sie Leistung und Gegenleistung als beiderseits angemessen anerkennen.

Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Pachtzins ist ausgeschlossen.

Die Kosten der elektrischen Energie, des Wassers, der Müllentsorgung, die Telefongebühren des Pachtobjektes hat die Pächterin allein zu bezahlen, wobei diese pauschal mit 4% der von der Pächterin getätigten Umsätze zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe vereinbart werden. Ausgangsbasis sind die Umsätze exclusive Umsatzsteuer.

Die Reinigung des Zugangs zum Lieferanteneingang in den Stadtsaal und die Streuung desselben bei Schneefall und Glätte auch an Sonn- und Feiertagen sowie an arbeitsfreien Tagen – hat die Pächterin auf eigene Kosten zu besorgen.

Die Pächterin ist weiters verpflichtet, alle die für das Unternehmen bestimmten Müllkübel zu den Abfuhrterminen zeitgerecht vor das Haus zu stellen und nach Entleerung wieder in die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten zurückzubringen.

VII.

Die Pächterin hat auf eigene Kosten sämtliche Wartungs- und Reparaturarbeiten vorzunehmen, welche zur Zustandserhaltung und zur Beseitigung von Schäden aller Art notwendig sind, welche Verpflichtung sich lediglich auf den inneren Teil der Räumlichkeiten bezieht.

Die Pächterin hat auch die Gerätschaften und Einrichtungsgegenstände, wie diese der diesem Vertrag beigehefteten Beilage entnehmbar sind, so zu warten und instandzuhalten, dass diese ihre Funktionsfähigkeit behalten.

Die Pächterin hat schließlich auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass sich der Pachtgegenstand in einem einladenden und gefälligen (insbesondere gereinigten) Zustand befindet.

Die Pächterin hat die ihr sohin übertragene Instandhaltungspflicht promptest zu erfüllen. Der Verpächterin steht das Recht der Ersatzvornahme zu, wenn sich die Pächterin trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsanschrift weigert, dieser Pflicht zu entsprechen, oder einfach untätig bleibt.

Die Pächterin hat das Pachtobjekt gegen alle erdenklichen, den pachtgegenständlichen Betrieb beeinträchtigenden Risiken versichert zu halten, die Versicherungsprämien regelmäßig und pünktlich zu entrichten und dies der Verpächterin über deren Verlangen nachzuweisen.

Der Versicherungsvertrag ist zugunsten der Verpächterin zu vinkulieren, sodass diese im Prämienverzugsfall vom Versicherer zu verständigen ist und im Versicherungsfall über die Versicherungsleistung zur Wiederrichtung bzw. Sanierung des Pachtgegenstandes verfügen kann.

VIII.

Um sich von der Erfüllung der vom Pächter übernommenen Verpflichtungen zu überzeugen, hat die Verpächterin das Recht, die Räumlichkeiten des Pachtgegenstandes gegen vorheriges schriftliches Aviso, das mindestens drei Tage vor dem Besichtigungstermin beim Pächter eingelangt sein muss, zu betreten, doch darf dieses Recht nur einmal im Quartal ausgeübt werden.

Bei Gefahr im Verzug hat die Verpächterin dieses Recht jedoch ohne jede Einschränkung der eben geregelten Art.

IX.

Abgesehen von den betriebsanlagenrechtlich gebotenen Änderungen, die jedoch lediglich in der Erfüllung behördlicher Auflagen bestehen können, darf die Pächterin den Pachtgegenstand nicht ändern und zwar weder hinsichtlich der Betriebsart, noch in Ansehung des äußeren Erscheinungsbildes.

Der Pächterin ist es allerdings gestattet, solche Änderungen anzubringen, die einer noch besseren Kennzeichnung des Pachtgegenstandes dienen, wie insbesondere eine weitere Beschilderung oder die Anbringung von Werbeanlagen, sofern dem die für beide Teile wichtige Beibehaltung des bisherigen äußeren Erscheinungsbildes nicht entgegensteht.

Im Zweifelsfalle hat die Pächterin die Zustimmung der Verpächterin einzuholen, widrigenfalls die beabsichtigte Änderung zu unterbleiben hat.

X.

Nach Ablauf der Pachtdauer hat die Pächterin der Verpächterin den Pachtgegenstand in der Weise zurückzustellen, dass das pachtgegenständliche Unternehmen durch die Verpächterin selbst oder Dritte ohne Betriebsunterbrechung fortgesetzt werden kann.

Es haben sich daher im Zeitpunkt der faktischen Rückübergabe des Pachtgegenstandes sämtliche Betriebsräumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände in einem gereinigten, funktionsfähigen und – unter Berücksichtigung schonendster Abnutzung zu beurteilenden – tadellosen Zustand zu befinden, widrigenfalls die Verpächterin berechtigt ist, diesen Zustand zu Lasten der nachstehend geregelten Kautions herzustellen (Ersatzvornahme).

Die Pächterin hat weder während, noch nach Beendigung des Pachtverhältnisses irgendeinen Anspruch gegen die Verpächterin auf Ersatz der von ihm auf den Pachtgegenstand getätigten Aufwendungen.

Die Vertragsparteien stellen allerdings klar, dass die Pächterin jene Geräte und Einrichtungsgegenstände mitzunehmen berechtigt ist, die sie angeschafft hat und die nicht als Ersatz für unbrauchbar gewordene Gerätschaften im Sinne des Punktes VII. dienen.

XI.

Die Pächterin hat der Verpächterin für sämtliche Forderungen, die diese gegen sie aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis zu stellen berechtigt ist, eine Sicherheit im Betrag von € 1.000,00 zu leisten.

Kommt es zu einer Ausnützung bzw. Teilausnützung dieses Sicherstellungsbetrages, dann hat die Pächterin über Aufforderung der Verpächterin für eine entsprechende Auffüllung des Sicherheitsbetrages durch Barzahlung zu sorgen, wobei der Fehlbetrag binnen 14 Tagen ab Aufforderung, welche mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen hat, vorzunehmen ist.

Anlässlich des Endes des Pachtverhältnisses hat die Verpächterin der Pächterin Zug um Zug gegen Rückübergabe des Pachtgegenstandes die Kautions samt den angefallenen Zinsen, abzüglich ihrer Gegenforderungen zurückzustellen, wobei sie der Pächterin gleichzeitig einen Nachweis der Höhe der Zinsen sowie eine Aufstellung ihrer Gegenforderungen zu übergeben hat.

XII.

Die Pächterin übernimmt die Verpflichtung, eine eigene, auf sie lautende Gewerbeberechtigung zu erwirken.

XIII.

Die Pächterin hat den Pachtgegenstand selbst zu betreiben. Es ist ihr daher jede wie immer geartete Weitergabe - insbesondere eine Unterverpachtung - nur mit vorangehender schriftlicher Zustimmung der Verpächterin gestattet.

XIV.

Die durch die Errichtung dieses Vertrages ausgelöste Rechtsgeschäftsgebühr sowie die Kosten des von ihr beauftragten Vertragsverfassers fallen der Pächterin zur Last.

XV.

Dieser Pachtvertrag wird in einem Original errichtet, das der Verpächterin gehört. Für die Pächterin ist eine beglaubigte Kopie bestimmt.

Waidhofen an der Thaya, am _____

UND

der Gemeinderatsbeschluss vom 26.04.2022, Punkt 16 der Tagesordnung, wird ersatzlos aufgehoben. Somit lautet der mit den Mietern des Stadtsaals abzuschließende Mietvertrag wie folgt:

„Stadtsaal

Franz Leisser-Straße 2
3830 Waidhofen an der Thaya



Aktenzahl:

Mietvertrag

Datum:

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe, als Vermieterin einerseits und der

MIETER
Straße Nr., PLZ Ort

im Folgenden kurz Mieter genannt, andererseits wie folgt:

XVIII. Präambel

Dieser Mietvertrag wird anlässlich der Durchführung der Veranstaltung im Stadtsaal, 3830 Waidhofen an der Thaya, Franz Leisser-Straße 2, an folgenden Veranstaltungstagen abgeschlossen:

Bezeichnung:	Datum	Beginn:	Ende:

XIX. Mietgegenstand

Dem Mieter werden im Haus 3830 Waidhofen an der Thaya, Franz Leisser-Straße 2 (Stadtsaal), die in der Beilage A näher bezeichneten Mietgegenstände zu den darin genannten Bedingungen zur Nutzung im Rahmen der Hausordnung überlassen.
Vermerkt wird der ordnungsgemäße Zustand des Mietgegenstandes.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Vermieterin aus einer unsachgemäßen und sonst vertragswidrigen Behandlung des Mietgegenstandes entstehen.

Der Mieter nimmt die im Mietobjekt zur Verfügung stehende Einrichtung zur Kenntnis. Sämtliche mit der geplanten Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Änderungen oder Erweiterungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Vermieterin und gehen ausschließlich zu Lasten des Mieters. Mit Genehmigung der Vermieterin zusätzlich aufgestellte Gegenstände oder angebrachte Installationen sind mit dem Ende des Mietverhältnisses vom Mieter zu entfernen, ansonsten erfolgt deren Entfernung von der Vermieterin auf Kosten des Mieters.

Dekorationen dürfen vom Mieter nur an den vorgesehenen Leisten angebracht werden. Die Wände des Saales dürfen nicht beschädigt werden.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Vermieterin aus einer unsachgemäßen und sonst vertragswidrigen Behandlung des Mietgegenstandes entstehen.

Der Mieter ist der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für alle Schäden und Verluste haftbar, welche dem Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, deren Personal, Gästen, Besuchern oder für die Veranstaltung angemietete Geräte aus einem Verschulden seinerseits, seiner Mitarbeiter, seiner Sub-Unternehmen oder eines Teilnehmers (Besuchers) seiner Veranstaltung erwachsen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Gegenstände. Der Mieter hat für eine ausreichende Versicherung seiner eingebrachten Gegenstände selbst zu sorgen.

XX. Rückgabe des Mietgegenstandes

Nach Beendigung des Mietverhältnisses übergibt der Mieter die angemieteten Räumlichkeiten (ausgenommen die Fußbodenreinigung), wie diese übernommen wurden. Beschädigungen oder Verschmutzungen sind vom Mieter unverzüglich zu beseitigen. Können diese Mängel vom Mieter nicht ordnungsgemäß behoben werden, wird deren Behebung von der Vermieterin oder über deren Auftrag auf Kosten des Mieters durchgeführt.

XXI. Preise, Dauer und Zahlungsbedingungen

Der Preis für Raummiete und für die sonstigen Einrichtungen und Leistungen ist in der Beilage A näher bestimmt. Die Dauer der Inanspruchnahme ist vom Kunden entsprechend darin einzutragen.

Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 120 Tage, so behält sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya das Recht vor, Preisänderungen vorzunehmen.

Alle im Rahmen der Veranstaltung anfallenden Kosten werden, falls nicht vorher anders schriftlich vereinbart, dem Mieter in Rechnung gestellt.

Der Gesamtpreis wird auf Grund der durch den Saalwart bestätigten Angaben in den Beilagen A und B verrechnet und ist nach Erhalt der Rechnung - ohne Abzüge und Skonto innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya – IBAN: AT09 2027 2083 0000 1107, BIC: SPZWAT21XXX, bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG, einzuzahlen. Bei Zahlungsverzug des Mieters gelten Verzugszinsen in der Höhe von 13,5% p.a. als vereinbart.

XXII. Stornobestimmungen

5. Stornierung bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn: Kostenlose Stornierung der gesamten Buchung möglich.
6. Stornierung bis 1 Monat vor dem Veranstaltungsbeginn: Bezahlung von 40% der Gesamtkosten

7. Stornierung bis 1 Woche vor dem Veranstaltungsbeginn: Bezahlung von 70% der Gesamtkosten
8. Stornierung innerhalb der letzten Woche vor dem Veranstaltungsbeginn: Bezahlung von 100% der Gesamtkosten

XXIII. Untervermietung oder sonstige Überlassung

Soweit nicht eine gesetzliche Berechtigung gegeben ist, darf ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin das Mietobjekt weder entgeltlich noch unentgeltlich, ganz oder teilweise dritten Personen überlassen werden; der Mietgegenstand darf ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin auch nicht im Wege eines allfälligen Gesellschaftsverhältnisses, Pachtvertrages u. dgl., dritten Personen überlassen werden. In keinem Falle ist es dem Mieter gestattet, Rechte aus diesem Vertrag an dritte Personen abzutreten.

XXIV. Aufrechnung von Gegenforderungen

Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Mietzins ist ausgeschlossen.

XXV. Hausordnung

Der Mieter verpflichtet sich, die Hausordnung einzuhalten.

XXVI. Betreten der Mieträume durch die Vermieterin

Die Vermieterin oder ein Beauftragter können die Mieträume bei Gefahr im Verzug sowie aus triftigen Gründen (Feststellung von Reparaturen, Durchführung derselben, Aufkündigung und dgl.) und zur Feststellung der Einhaltung der Vertragspflichten durch den Mieter jederzeit betreten.

Wenn zur Durchführung von Reparaturen eine zeitlich begrenzte Räumung des Mietgegenstandes oder von Teilen des Mietgegenstandes erforderlich ist und der Vermieterin am zugrunde liegenden Schaden weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, verpflichtet sich der Mieter zur Räumung für die jeweils unbedingt notwendige Dauer ohne Anspruch auf Kostenersatz.

Für diejenigen Fälle, in denen die Vermieterin oder sein Beauftragter berechtigt sind, den Mietgegenstand zu betreten, hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der Zutritt zum Mietgegenstand auch in seiner Abwesenheit erfolgen kann.

XXVII. Benützung

Der Mieter erklärt, aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrung des Personenaufzuges, an den Wasser-, Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen u. dgl. keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten, sofern der Vermieter diese Störung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Bauliche Veränderungen innerhalb des Bestandsgegenstandes oder an der Außenseite dürfen nur mit Bewilligung der Vermieterin erfolgen. Die in diesem Zusammenhang erfolgten Investitionen, Einbauten u. dgl. gehen sofort unentgeltlich in das Eigentum der Vermieterin

über. Das gleiche gilt für Gas- und elektrische Leitungen; diese dürfen nur unter Verputz verlegt werden.

Die Vermieterin hat bei Vertragsende das Wahlrecht über die unentgeltliche Zurücklassung der Investition oder auf Entfernung zu bestehen.

XXVIII. Abgaben und Gebühren

Sämtliche mit der Veranstaltung eventuell im Zusammenhang stehenden Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten des Mieters.

XXIX. Kosten für Fehlalarme

Sollte es zu einem Fehlalarm der Brandmeldeanlage im Zuge der Veranstaltung kommen, hat der Mieter die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

XXX. Garderobenbetrieb

Einen erforderlichen Garderobenbetrieb hat der Mieter in Eigenverantwortung durchzuführen.

XXXI. Bewirtung

Ein Ausschank oder eine Bewirtung erfolgt ausschließlich durch den Pächter des Restaurant- und Barbetriebes des Stadtsaales.

XXXII. Abfallentsorgung

Der Mieter hat den anfallenden Müll auf eigene Kosten zu entsorgen.

XXXIII. Gerichtsstand

In allen Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich beide Vertragsparteien unabhängig von der Höhe des Streitwertes der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya.

XXXIV. Sonstiges

- h) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
- i) Sämtliche Vertragsteile sind verpflichtet, die sich aus diesem Vertrag für sie ergebenden Rechte und Pflichten jeweils auf deren Rechtsnachfolger zu überbinden und zwar einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung.
- j) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die

Vertragsteile werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung vereinbaren respektive als vereinbart gelten lassen, welche wirtschaftlich betrachtet der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

- k) Aufgrund der Bestimmungen des Tabakgesetzes, welches am 1. Juli 2010 in Kraft getreten ist, gilt im gesamten Stadtsaal zum Schutz der Nichtraucher absolutes Rauchverbot.
- l) Die Bestimmungen des NÖ Veranstaltungsgesetzes sowie der Veranstaltungsbetriebsstättenbewilligung für den Stadtsaal sind einzuhalten.
- m) Auftraggeber, die nicht gleichzeitig Veranstalter sind, haften mit diesem als Gesamtschuldner für die Erfüllung aller getroffenen Vereinbarungen.
- n) Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung und der leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.

.....
Vermieterin

.....
Mieter

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES STR MAG. THOMAS LEBERSORGER:

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Gegen den Antrag stimmen alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.

SOMIT WIRD DER ANTRAG DES STADTRATES ABGELEHNT UND DER GEGENANTRAG DES STR MAG. THOMAS LEBERSORGER ANGENOMMEN.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Subventionen Kulturschaffende und Musikvereine

a) Blasorchester Waidhofen an der Thaya Basisförderung

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Blasorchesters Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, vom 05. Juli 2022 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 06. Juli 2022) vor. Darin heißt es:

„Subventionsansuchen

Sehr geehrter Herr Bgm. Ramharter,
geschätzte Damen und Herren des Stadt- u. Gemeinderates,
sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor Mag. Polt,

das Blasorchester Waidhofen/Thaya ersucht um Basisförderung in der Höhe von € 770,00 für das Jahr 2022 zur Finanzierung des laufenden Betriebs.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Pfeiffer
Obfrau des Blasorchesters“

Zusätzlich zu der regulären Subvention soll laut StR Herbert HÖPFL eine einmalige „Stromkosten-Subvention“ in der Höhe von EUR 150,00 gewährt werden.

Bisherige Subventionen:

- 2018 EUR 6.700,00 (EUR 5.000,00 Leiterförderung, EUR 700,00 Basisförderung, EUR 1.000,00 für das Einkleiden von 4 Marketenderinnen)
- 2019 EUR 15.770,00 (EUR 5.000,00 Leiterförderung, EUR 5.000,00 für den Ankauf eines Baritonsaxophons, EUR 770,00 Basisförderung, 5.000,00 für den Ankauf eines Vereinsbus)
- 2020 EUR 5.770,00 (EUR 5.000,00 Leiterförderung, EUR 770,00 Basisförderung)
- 2021 EUR 6.500,00 (EUR 5.000,00 Leiterförderung, EUR 1.500,00 Subvention für Weisenblasen und Musikerheurigen im Stadtpark)
- 2022 EUR 7.265,30 (EUR 5.000,00 Leiterförderung, EUR 1.800,00 für den Ankauf von Röhrenglocken, EUR 465,30 Platzkonzert im Stadtpark)

Haushaltsdaten:

1. NVA 2022: Haushaltsstelle 1/3210-7570 (Einrichtungen der Musikpflege, Zuschuss an Gesangs- und Musikvereine) EUR 12.100,00
gebucht bis: 28.10.2022 EUR 7.861,43
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 10.11.2022 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 30.11.2022 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Blasorchester Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, **für das Jahr 2022**

eine Basissubvention von EUR 770,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Subventionen Kulturschaffende und Musikvereine b) Gesang- und Musikverein

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Gesang- und Musikverein, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 18, vom Oktober 2022 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 05. Oktober 2022) vor. Darin heißt es:

„Subventions-Ansuchen für 2022

Sehr geehrte Dame,

sehr geehrter Herr,

der Gesang- und Musikverein bedankt sich beim Gemeinderat für die Gewährung der Subvention für das Jahr 2021.

Sie erhalten die Tätigkeitsberichte unserer zwei Sektionen. Wie Sie diesen Berichten entnehmen können, wird durch unseren Verein kulturell trotz Corona etwas geleistet. Um jedoch die laufenden Kosten – Strom, Miete Probenlokal etc. – decken zu können ersuchen wir daher heute schon, um eine Subvention für das Jahr 2022. Im Falle einer positiven Behandlung bitten wir um Überweisung auf das Konto-Nr. 8300-000943 – **IBAN AT722027208300000943 BIC: SPZWAT21 – lautend auf Gesang- und Musikverein Waidhofen/Thaya bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG, BLZ 20272**. Eventuelle Subventionen bzw. Rückvergütungen, welche den einzelnen Sektionen (Gemischter Chor und Kammerchor Albert Reiter – IBAN und BIC siehe unten) gewährt werden, ersuchen wir direkt auf deren Konten zu überweisen. Wenn die Überweisung für eine Sektion auf das Konto-Nr. 8300-000943 erfolgt, ersuchen wir unbedingt die Sektion und den Überweisungszweck anzuführen, da wir sonst das Geld nicht zuordnen können.

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und bitten um finanzielle Unterstützung!

Vielen Dank für Ihre Bearbeitung!

Gesang- und Musikverein
3830 Waidhofen/Thaya

Mag. Gerhard Adamowitsch Heide Bauer

Obmann Kassierin“

Zusätzlich zu der regulären Subvention soll laut StR Herbert HÖPFL eine einmalige „Stromkosten-Subvention“ in der Höhe von EUR 150,00 gewährt werden.

Bisherige Subventionen:

2018 EUR 1.270,00
 2019 EUR 1.270,00
 2020 EUR 1.270,00
 2021 EUR 1.270,00

Haushaltsdaten:

1. NVA 2022: Haushaltsstelle 1/3210-7570 (Einrichtungen der Musikpflege, Zuschuss an Gesangs- und Musikvereine) EUR 12.100,00
 gebucht bis: 28.10.2022 EUR 7.861,43
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 920,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Die Ausgabensperre wird in der Sitzung des Gemeinderates vom 07.12.2022 aufgehoben. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07.12.2021, Punkt 2 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2022 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 10.11.2022 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 30.11.2022 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
 Haushaltsstelle 1/3210-7570 (Einrichtungen der Musikpflege, Zuschuss an Gesangs- und Musikvereine) EUR 12.100,00

und

es wird dem **Gesang- und Musikverein Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 18, für das **Jahr 2022**

eine Subvention von EUR 1.270,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Subventionen Kulturschaffende und Musikvereine

c) Big Band Waidhofen an der Thaya – Basisförderung und Leiterförderung

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Big Band Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, vom 22. Oktober 2022 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 24. Oktober 2022) vor. Darin heißt es:

„Betrifft: Ansuchen um Subvention für die Big Band Waidhofen an der Thaya

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
geschätzte Damen und Herren des Stadt- und Gemeinderates!
Sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor Magister Rudolf Polt!

Die Big Band Waidhofen ersucht höflich um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2022. Es ist uns heuer zum Glück wieder gelungen Bühnenpräsenz live zu erleben. Die musikalische Entwicklung des Orchesters hat in den vergangenen Jahren eine sehr positive Richtung genommen, wofür insbesondere der musikalische Leiter verantwortlich zeichnet.

Um dieses hohe Anforderungsprofil eines musikalischen Leiters auch weiterhin sicherstellen zu können, sind auch entsprechende finanzielle Mittel erforderlich. Weiters wird beträchtliche Energie in die Nachwuchsarbeit gesetzt, die auch bereits Früchte trägt. Die jungen Musikerinnen und Musiker sind mittlerweile eine große Stütze und Bereicherung unseres Klangkörpers.

Wir ersuchen daher aufgrund der erhöhten Aufwendungen für die Leitung des Orchesters um eine finanzielle Förderung bzw. Unterstützung.

Tätigkeitsbericht:

11.06.2022 Frühjahrskonzert „The Music of Robbie Williams and Michael Bublé“
25.06.2022 100 Jahre NÖ
30.07.2022 Hochzeit Angelika Pany-Brait
06.08.2022 Hochzeit Sara-Maria Loydolt
08.10.2022 Big Band for Kids
26.11.2022 Weihnachtskonzert „It's Christmas Time“

Wir danken Ihnen bereits im Voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Obmann Jürgen Kainz“

Bisherige Subventionen:

2018 EUR 4.030,00 (EUR 430,00 Basisförderung, EUR 3.600,00 Leiterförderung)
 2019 EUR 4.030,00 (EUR 430,00 Basisförderung, EUR 3.600,00 Leiterförderung)
 2020 EUR 4.030,00 (EUR 430,00 Basisförderung, EUR 3.600,00 Leiterförderung)
 2021 EUR 4.030,00 (EUR 430,00 Basisförderung, EUR 3.600,00 Leiterförderung)

Haushaltsdaten:

1. NVA 2022: Haushaltsstelle 1/3210-7570 (Einrichtungen der Musikpflege,
 Zuschuss an Gesangs- und Musikvereine) EUR 12.100,00
 gebucht bis: 28.10.2022 EUR 7.861,43
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 2.340,00

Da die Bedeckung für diese Subvention nur zum Teil (für EUR 1.898,57) gegeben ist, handelt es sich für den Restbetrag in Höhe von EUR 2.601,43 um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F., und erfolgt diese durch Entnahme von der

Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 54.000,00

Die Bedeckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Die Ausgabensperre für die Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, gegebene Förderungen) wird in der Sitzung des Gemeinderates vom 07.12.2022 aufgehoben.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07.12.2021, Punkt 2 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2022 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 10.11.2022 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 30.11.2022 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
 Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 54.000,00

und

es wird der **Big Band Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, **für das Jahr 2022**, eine Subvention, in der Höhe von

EUR 900,00 als Basisförderung

sowie

EUR 3.600,00 als Leiterförderung

gewährt

und

der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgabe** (Einrichtungen der Musikpflege, Zuschuss an Gesangs- und Musikvereine) in der Höhe von **EUR 2.601,43** durch nachstehend angeführte Haushaltsstelle:

Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 54.000,00

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Subventionen Kulturschaffende und Musikvereine d) Verein für Theater und Theaterpädagogik TAM

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereins für Theater und Theaterpädagogik, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 9-11, vom 05. September 2022 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen am 07. September 2022) vor. Darin heißt es:

„Betrifft: Subventionierung 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Seit 1995 finden im Theater an der Mauer (TAM), Theater-, Tanz- und Musikaufführungen statt. Seit Juli 2002 betreibt der Verein für Theater und Theaterpädagogik das TAM-Theater an der Mauer mit Aufführungen eigener Ensembles und einer dramatischen Schreibwerkstatt. Auf dem Sektor der Theaterpädagogik werden Theaterkurse für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie spezielle Seminare und Lehrgänge durchgeführt, die im TAM-Vereinshaus Wienerstraße 11 stattfinden.

Die Covid 19 Maßnahmen hatten leider zur Folge, dass wir einen spürbaren Besucherrückgang zu verzeichnen haben.

Aus diesem Grunde ersuchen wir für 2022 um eine Förderung, die unseren laufenden Spielbetrieb ermöglicht.

Durch die große Zahl an künstlerisch qualitätvollen Aufführungen sowie durch die Organisation der Theaterkurse sind eine hauptamtliche Geschäftsführung und ein ganzjähriger Bürobetrieb unerlässlich, die aus den Einnahmen des Spielbetriebs allein nicht finanziert werden können.

Wir hoffen neben der Förderung des Landes Niederösterreich auch auf die Unterstützung der Stadtgemeinde für eine Kulturinstitution, die sich in den letzten Jahren weit über die Grenzen des Waldviertels hinaus einen geachteten Platz in der Theaterszene erobert hat und ein wertvoller kultureller, aber auch wirtschaftlicher Faktor für Waidhofen geworden ist, der besonders auch die Innenstadt belebt!

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Eva Liebhart, Obfrau

Christine Reiterer, Kassierin“

Zusätzlich zu der regulären Subvention soll laut StR Herbert HÖPFL eine einmalige „Stromkosten-Subvention“ in der Höhe von EUR 300,00 gewährt werden.

Bisherige Subventionen:

2018 EUR 2.000,00

2019 EUR 2.000,00

2020 EUR 4.000,00

2021 EUR 3.000,00

Haushaltsdaten:

1. NVA 2022: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 54.000,00

gebucht bis: 28.10.2022 EUR 40.929,62

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.741,43

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 10.11.2022 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 30.11.2022 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Verein für Theater und Theaterpädagogik**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 9-11, für das Jahr 2022

eine Subvention von EUR 3.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Subventionen Kulturschaffende und Musikvereine e) Verein MUSIKWELTEN

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereines MUSIKWELTEN, 3922 Großschönau, Watzmanns 26, vom 27.09.2022 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen am 03.10.2022) vor. Darin heißt es:

”



Verein MUSIKWELTEN JUGENDMUSIKFESTIVAL
Watzmanns 26
3922 Großschönau

27. September 2022

Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen/Thaya

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr Kulturstadtrat, sehr geehrte Stadt- und Gemeinderätinnen- und räte!

Als Vorstand des Festivals MUSIKWELTEN freuen wir uns, dass wir mit der Stadt Waidhofen (ein „Herzenswunsch“ des Künstlerischen Leiters sowie vieler Festspielbesucher) seit einigen Jahren einen so wichtigen Partner an unserer Seite haben.

Wie schon Ende letzten Jahres besprochen, soll Waidhofen in Zukunft deutlich stärker in den Fokus unserer Aktivitäten gerückt werden. Dieses Vorhaben kann in größerem Umfang, wegen der völlig unklaren Perspektiven am Jahresbeginn 2022, erst ab diesem Herbst und vor allem in der kommenden Festspiel-Saison umgesetzt werden, da auch die Voraussetzungen bzgl. der Pandemie-Entwicklung deutlich besser sein sollten.

Am 22. Oktober haben wir – wie schon bekannt – unsere diesjährige Abschlussveranstaltung mit einem besonderen Programm, für die wir um Unterstützung seitens der Stadtgemeinde ersuchen.

Die budgetäre Situation (für den Verein MUSIKWELTEN und im gesamten Kunstbereich) ist entsprechend schwierig, weswegen **wir Sie bitten, die Kosten für Mietentgelt, Personal und Lustbarkeitsabgabe für das Konzert am 22. Oktober 2022 im Stadtsaal Waidhofen an der Thaya in seiner anfallenden Höhe zu übernehmen.**

Mit dem besten Dank für Ihre Unterstützung und vielfältig anteilnehmende Begeisterung verbleiben

Dr. Ursula Simek (Obfrau)
Karin Miksche (Kassierin)
Manfred Müssauer (Künstlerischer Leiter)“

Für das Konzert am 22.10.2022 sind folgende Kosten angefallen:

Saalmiete	EUR	352,00 (275,00 großer Saal; 77,00 Heizkostenpauschale)
Betreuungspersonal	EUR	150,50
USt.	EUR	100,50
<u>Lustbarkeitsabgabe</u>	<u>EUR</u>	<u>234,52</u>
Gesamtsumme	EUR	837,52

Bisherige Subventionen:

2021 EUR 2.423,13 (EUR 1.251,34 Übernahme SS-Kosten für Konzert 2020, EUR 1.171,79 Übernahme SS-Kosten für Konzert 2021)

Haushaltsdaten:

1. NVA 2022: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 54.000,00
gebucht bis: 28.10.2022 EUR 40.929,62
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 6.891,43

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 10.11.2022 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 30.11.2022 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Verein MUSIKWELTEN**, 3922 Großschönau, Watzmanns 26, **für das Konzert am 22.10.2022**, eine Subvention für die Stadtsaalkosten und der Lustbarkeitsabgabe, in der **tatsächlich anfallenden Höhe, jedoch**

max. EUR 750,00

gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Subventionen Kulturschaffende und Musikvereine f) WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV.

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereins WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV., 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vom 03. November 2022 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 03. November 2022) vor. Darin heißt es:

„Unser Ansuchen um Förderung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrter Herr Finanzstadtrat!
Sehr geehrter Herr Stadtrat Höpfl! Lieber Herbert!
Sehr geehrte Stadt- und Gemeinderäte!

Am 28.10.2022 konnten wir letztendlich (nach 2 Verschiebungen) Gery Seidl mit seinem Programm „HOCHTiEF“ in Waidhofen begrüßen. Es war dies der dritte Kabarettabend aus der Veranstaltungsreihe [KKKaba'Re] 2020 und stand im Zeichen eines sozialen Zwecks. Mit diesem Abend unterstützten wir die Feuerwehrjugend Waidhofen an der Thaya.

Die im Sommer 2022 geplante Veranstaltungsreihe [KKKaba'Re] 2022 mit Omar Sarsam und Herbert Steinböck mussten wir aufgrund des geringen Vorverkaufs absagen.

Wir haben versucht die Gründe zu analysieren und sind diese wahrscheinlich vielschichtig.

1. Andy Marek hat im Juli und August neben Bands bereits drei Kabarett-Veranstaltungen im Park abgehalten. Es waren dies Stermann & Grissemann, Gernot Kulis und Thomas Stipsits.
2. Bisher haben wir unsere Kabarett-Abos Anfangs Dezember aufgelegt und wurden diese sehr oft als Weihnachtsgeschenk gekauft. Dieses Mal haben wir den Verkauf in der Urlaubszeit gestartet. Auch kann die Corona-Situation durchaus eine Rolle gespielt haben.
3. Weiters haben wir den Vorverkauf früher auch über das Bürgerservice im Rathaus abgewickelt und hat sich dies auch bewährt, viele Besucher suchen auch den persönlichen Kontakt. Diesmal haben wir den Vorverkauf ausschließlich über oeticket abgewickelt, um die personellen Ressourcen im Bürgerservice zu schonen.

Diese Absagen stellen für unseren Verein einen enormen organisatorischen Aufwand und finanziellen Verlust dar. Weiters möchten wir hervorheben, dass durch die geänderte Durchführung des traditionellen Maibaumaufstellens und der Nichteinbindung unseres Vereines die Einnahmen von der Schnapsbar sowie freiwillige Spenden fehlen (bisher durchschnittlich ca. € 3.000,00).

Unter dem Motto „GEMEINSAM für Waidhofen | GEMEINSAM für unsere Mitmenschen | GEMEINSAM für all jene die Hilfe benötigen“ ersuchen wir Sie in dieser sehr herausfordernden Zeit, um Gewährung einer Subvention im höchstmöglichen Ausmaß.

Der Verein WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV. ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, sondern stellt das soziale Engagement der Mitglieder für bedürftige Menschen, karitative Einrichtungen, Kinder- und Jugendprojekte sowie Maßnahmen zum Schutz der Tiere und Institutionen in den Vordergrund.

Wir ersuchen diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Wir, das gesamte Team von WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV., würden uns über dieses wertschätzende Zeichen des Dienstgebers gegenüber dem sozialen Engagement seiner Mitarbeiter sehr freuen und bedanken uns schon vorab für Ihre Unterstützung in einer ganz besonderen Zeit!

Mit den besten Grüßen

Mag. Rudi Polt
(Obmann)

Michael Strohmeyer
(Kassier)

Bisherige Subventionen:

2018 EUR 1.000,00

2019 EUR 1.000,00

2020 EUR 1.000,00

2021 EUR 1.000,00

Haushaltsdaten:

1. NVA 2022: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 54.000,00

gebucht bis: 28.10.2022 EUR 40.929,62

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 7.641,43

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 10.11.2022 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 30.11.2022 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus möge folgenden **ANTRAG** an den Stadtrat stellen:

Es wird dem Verein **Waidhofen. Sozial. Aktiv.**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, **für das Jahr 2022**, eine Subvention in der Höhe von

EUR 1.500,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Subventionen Kulturschaffende und Musikvereine

g) Privilegiertes, Uniformiertes und Bewaffnetes Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Privilegierten, Uniformierten und Bewaffneten Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, vom 03. November 2022 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 07. November 2022) vor. Darin heißt es:

„Ansuchen um Subvention für das Jahr 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, geschätzter Herr Protektor!
Sehr geehrte Stadt- und Gemeinderäte!

Das privilegierte, uniformierte und bewaffnete Bürgerkorps ersucht, wie in den Vorjahren, um Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 2.000,00, was cirka der diesjährigen Miete (EUR 2.040,00) der Kommandostube im Kulturschlössl entspricht.

Die im Eigentum der Gemeinde befindlichen Räumlichkeiten sind für uns die größte finanzielle Hürde im laufenden Vereinsjahr. Nur aufgrund der treuen unterstützenden Mitglieder ist eine derart hohe Miete für einen Verein, wie unserem, als jährlich wiederkehrender Ausgabeposten, irgendwie zu finanzieren. Das im heurigen Jahr veranstaltete „Fest der Uniformen“ und die Anschaffung der Kanone sind hiervon ausgenommen und wurden separat abgerechnet. Sämtliche Kosten des Fests konnten mit Hilfe der Sponsoren gedeckt werden. Das Fest wurde als einmaliges Ereignis nicht gewinnmaximierend geplant, sondern so kostendeckend und -schonend, wie möglich organisiert, was uns auch gelungen ist.

Nichts desto trotz wollen wir aber auch unserer sozialen Verantwortung treu bleiben und einen wichtigen Punkt unseres Vereinszwecks erfüllen - dem Helfen von unterstützungswürdigen Personen und Organisationen.

Es freut uns, dass auch aufgrund des heurigen Festes 3 aktive Mitglieder geworben werden konnten. Auch, wenn natürlich die Freude über den Zugang überwiegt, bringt die Ausstattung dieser Kameraden zusätzliche Kosten mit sich. Mit adäquaten Selbstbeteiligungen, dem ständigen Werben von unterstützenden Mitgliedern, dem Nutzen von zusätzlichen Einnahmequellen, wie bei der Punschhütte oder dem Schützenkönigschießen oder durch Beantragung weiterer Fördermöglichkeiten werden alle sich bietenden Einnahmequellen erschlossen und gleichzeitig garantieren wir, dass das Kommando sparsam wirtschaftet.

Sie können sich sicher sein, dass wir auch in den kommenden Jahren ein unverzichtbarer Bestandteil des Kulturlebens der Stadt sein wollen und unsere Heimatgemeinde im In- und Ausland würdig repräsentieren werden.

Wir ersuchen um positive Erledigung unseres Ansuchens.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Pichl, Mjr. i. Tr.
(Kommandant)“

Zusätzlich zu der regulären Subvention soll laut StR Herbert HÖPFL eine einmalige „Stromkosten-Subvention“ in der Höhe von EUR 150,00 gewährt werden.

Bisherige Subventionen:

2018 EUR	500,00
2019 EUR	957,00
2020 EUR	957,00
2021 EUR	1.500,00

Haushaltsdaten:

1. NVA 2022: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 54.000,00
gebucht bis: 28.10.2022 EUR 40.929,62
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 9.141,43

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 10.11.2022 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 30.11.2022 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus möge folgenden **ANTRAG** an den Stadtrat stellen:

Es wird dem **Privilegierten, Uniformierten und Bewaffneten Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, **für das Jahr 2022**

eine Subvention von EUR 1.500,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Übernahme der Stadtsaalkosten für die Veranstaltung „Segnung der Drehleiter“ am 05.08.2022

SACHVERHALT:

Am 05.08.2022 fand im Stadtsaal Waidhofen an der Thaya die Segnung der neuen Drehleiter der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen/Thaya statt. Diesbezüglich langte am 23. August 2022 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein Ansuchen von Herrn HBI Christian Bartl ein. Darin heißt es:

„Ansuchen Refundierung Stadtsaal-Kosten

Sehr geehrter Herr Stadtrat!

Am 5. August 2022 fand die Segnung unserer neuen Drehleiter im Stadtsaal Waidhofen/Thaya statt. Der Stadtsaal war der optimale Rahmen für diesen Festakt und ich möchte mich für die Möglichkeit, uns für diesen besonderen Abend einmieten zu können, recht herzlich bedanken.

Die Kosten der Saalmiete betragen 372,00 Euro (Re.Nr. 81382).

Aufgrund dieses besonderen Ereignisses und dieses besonderen Einsatzfahrzeuges möchte ich hiermit um Refundierung der Kosten ersuchen.

Ich hoffe auf positive Erledigung meines Ansuchens.

Mit freundlichen Grüßen

der Feuerwehrkommandant

Christian Bartl
Hauptbrandinspektor“

Die Kosten für diese Veranstaltung belaufen sich auf EUR 372,00 incl. USt. (Großer Saal EUR 250,00; Kleiner Saal EG EUR 60,00; USt. EUR 62,00).

Haushaltsdaten:

1. NVA 2022: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 54.000,00
gebucht bis: 28.10.2022 EUR 40.929,62
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 10.791,43

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 10.11.2022 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 30.11.2022 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus möge folgenden **ANTRAG** an den Stadtrat stellen:

Es wird der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen/Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Südtirolerstraße 5, **für die angefallenen Stadtsaalkosten der Veranstaltung „Segnung der Drehleiter“**, eine einmalige Subvention in der Höhe von

EUR 372,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Museumsverein Waidhofen an der Thaya - Ersatz der Personalkosten 2022

SACHVERHALT:

Am 02. November 2021 langte das Schreiben des Museumsvereines Waidhofen an der Thaya um Refinanzierung der Gehaltskosten für zwei Museumsangestellte für das Jahr 2022 ein:

„Betreff: Budget 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ramharter !

Gemäß den bereits mit Ihnen geführten Vorgesprächen, ersuchen wir als Museumsverein der Stadt Waidhofen an der Thaya um eine Finanzierung und deren Zustimmung für die Gehaltskosten der Museumsangestellten Frau Edith Monaco und Frau Verena Weninger; bzw für den Ankauf wissenschaftlicher Arbeiten und Tantiemen.

Um unsere Museumsarbeit zur Zufriedenheit aller Waidhofner auch im Jahr 2022 zu ermöglichen bittet der Verein um eine Finanzierungszusage von € 35.000,00.

Wie Sie wissen, ist Frau Monaco schwer erkrankt und wird noch einige Zeit ausfallen. Frau Weninger wird Mitte Januar bis Ende Juni 2022 die Stelle von Frau Monaco übernehmen. Frau Verena Weninger ist nun bereits ein halbes Jahr im Museum tätig und von Frau Monaco bestens eingeschult worden, was uns jetzt durch den Ausfall von Frau Monaco sehr zu Gute kommt. Eine Arbeitsverlängerung wäre von Seiten des Museumsvereines für Frau Weninger angedacht.

Aus diesem Grunde lege ich Ihnen den Lebenslauf von Frau Weninger sowie eine Auflistung ihrer diversen Arbeiten, die auch das Waidhofner Museum betreffen, bei.

Als 3. Beilage sende ich Ihnen eine konkrete Liste „Fair Pay für Kulturarbeiten“ zu, das sind eine Vielzahl von Arbeiten die die beiden Damen Frau Monaco und Frau Weninger für den laufenden Museumsbetrieb geleistet haben. Zu Ihrer Erleichterung habe ich mir erlaubt die verschiedenen Arbeiten und Tätigkeiten zu unterstreichen.

Der Museumsverein bittet um eine positive Zusage.

Mit freundlichen Grüßen

Leopold Gudenus
Obmann“

Frau Verena Weninger war im Jahr 2022 von Jänner bis Februar (20 Wochenstunden/Teilzeit) und Juni bis August (Kassadienst/Geringfügig) beim Museumsverein beschäftigt. Anschließend wurde die Stelle mit August 2022 von Frau Daniela Oppel-Schinko besetzt.

In den vergangenen Jahren kam es durch folgende Gemeinderatsbeschlüsse zum Ersatz der Lohnkosten von Frau Mag. Sandra Sam bis 2013, von Frau GR Astrid Lenz bis 2017 und Frau Edith Monaco bis dato:

Beschluss am:	Zeitraum:	Betrag:	Abrechnung:
06.12.2012	01.01.2013 – 31.12.2013	max. EUR 19.500,00	EUR 19.500,00
09.12.2013	01.01.2014 – 31.12.2014	max. EUR 20.000,00	EUR 11.244,48
03.03.2016	01.01.2015 – 31.12.2015	max. EUR 4.589,50	EUR 3.102,10
09.12.2015	01.01.2016 – 31.12.2016	max. EUR 25.000,00	EUR 14.059,48
13.12.2016	01.01.2017 – 31.12.2017	max. EUR 25.000,00	EUR 17.716,68
01.03.2018	01.01.2018 – 31.12.2018	max. EUR 25.000,00	EUR 19.111,02
28.02.2019	01.01.2019 – 31.12.2019	max. EUR 25.000,00	EUR 21.648,47
21.12.2020	01.01.2020 – 31.12.2020	max. EUR 25.000,00	EUR 21.966,56
07.12.2021	01.01.2021 – 31.12.2021	max. EUR 25.000,00	EUR 25.000,00

Haushaltsdaten:

1. NVA 2022: Haushaltsstelle 1/3600-7280 (Stadtmuseen, Personalkostenersatz)

EUR 27.000,00

gebucht bis: 28.10.2022 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 10.11.2022 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 30.11.2022 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 30.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus möge folgenden **ANTRAG** an den Stadtrat stellen:

Es wird dem Museumsverein Waidhofen an der Thaya für den Aufwand von Personalkosten eine Subvention in der Höhe von max.

EUR 27.000,00

für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 ersetzt, nachdem entsprechende Nachweise wie Lohnkostenaufstellungen und Kopien von Lohnkonten vollständig vorgelegt wurden. Sollte dem Verein eine Kurzarbeiterunterstützung seitens des AMS gewährt worden sein, so wird dieser Unterstützungsbetrag vom Subventionsbetrag abgezogen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 18 der Tagesordnung

Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen - Verpachtung des Kleingartens Nr. 6 in der Brunnerstraße

SACHVERHALT:

Herr Karl Voisy hat seit 01.04.2005 den Kleingarten Nr. 6 in der Brunnerstraße gepachtet. Am 09.10.2022 hat Herr Karl Voisy ein Kündigungsschreiben übermittelt. In dem E-Mail heißt es:

„Sehr geehrte Frau Gintner,

Wie bereits persönlich mit Ihnen besprochen, kündige ich meinen Pachtvertrag es Grundstückes Nr. 1044/1, KG 21194 in Waidhofen/Thaya, Kleingarten mit der Nummer 6 zum nächstmöglichen Termin.

Ich ersuche Sie höflichst, mich über eventuelle Nachfolger zu verständigen, damit ich mir mit ihm eine mögliche Ablöse für div. Gegenstände vereinbaren kann. Dafür meine Telefonnummer: 0677 616 114 45.

Ich bedanke mich im Voraus und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Karl Voisy“

Gemäß Punkt 4. des Pachtvertrages PV-B06-2005 kann der Pachtvertrag jeweils zum 31. März oder 30. November jeden Jahres bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Seit 2021 ist Frau Jennifer Wurmbrand, 3830 Waidhofen an der Thaya, Landsteinerweg 2/1/1, an einem Kleingarten interessiert und in der Interessentenliste an zweiter Stelle gereiht. An erster Stelle in der Interessentenliste ist Herr Gerhard Bozek gereiht, jedoch hat er aus persönlichen Gründen zurzeit kein Interesse an einem Kleingarten. Beim Anruf am 07.11.2022 bekundete Frau Jennifer Wurmbrand ihr Interesse abermals.

Durch die Rückgabe des Kleingartens von Herrn Voisy kann der Kleingarten in der Brunnerstraße Nr. 6 an Frau Jennifer Wurmbrand neu verpachtet werden.

Frau Jennifer Wurmbrand hat am 07.11.2022 ein Ansuchen gesendet und möchte mit Beginn des neuen Pachtjahres 01.04.2023 den Kleingarten Nr. 6 in der Brunnerstraße auf unbestimmte Zeit pachten.

Diesem Ansuchen soll entsprochen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserbau in der Sitzung vom 09.11.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 22.11.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 22.11.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Kleingarten Nr. 6 in der Brunnerstraße, im Ausmaß von 440 m², welcher ein Teil des Grundstückes Nr. 1044/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya ist, wird Frau Jennifer Wurmbrand, 3830 Waidhofen an der Thaya, Landsteinerweg 2/1/1, unter Abschluss des nachstehenden Pachtvertrages Nr. PV-B06-2022, verpachtet:

„PACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe, als Verpächterin einerseits und Frau Jennifer Wurmbrand, 3830 Waidhofen an der Thaya, Landsteinerweg 2/1/1, nachfolgend kurz Pächter genannt, andererseits.

1. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist Alleineigentümerin des Grundstückes Nr. 1044/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya.
2. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat das vorgenannte Grundstück Nr. 1044/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, in 8 Kleingärten mit unterschiedlichem Ausmaß in der einheitlichen Breite von 22 m unterteilt.
3. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpachtet und **Frau Jennifer Wurmbrand**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Landsteinerweg 2/1/1, pachten den im Plan mit der **Nr. 6** bezeichneten Kleingarten im Ausmaß von 22 x 20 m, das sind daher insgesamt **440 m²**.
4. Das Pachtverhältnis beginnt am **01. April 2023 und wird bis zum 31. März 2024** abgeschlossen. Das Pachtverhältnis verlängert sich jeweils auf ein weiteres Jahr, wenn nicht die Kündigung des Pachtvertrages jeweils zum 31. März oder 30. November jeden Jahres bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgt.

Das Pachtjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

5. Der jährliche Pachtzins wird im Nachhinein am Ende eines Pachtjahres, d.h. jeweils am 31. März jeden Jahres (erstmalig zum Ende des Pachtjahres 2023) dem Pächter vorgeschrieben und ist innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Vorschreibung an die Verpächterin zu bezahlen. Es wird für diesen Kleingarten ein **Pachtzins von EUR 70,64** zuzüglich der allfälligen Umsatzsteuer (excl. Wasserbenützungsgebühr) vereinbart.

Der Pachtzins ist wertgesichert. Als Wertsicherungsfaktor vereinbaren die Parteien den Verbraucherpreisindex 2020, herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentrallamt in Wien, wobei als erste Wertänderungsgrenze der Verbraucherpreisindex vom Dezember 2021 mit einem Wert von 105,4 angesehen wird. Eine Wertänderung bis zu 5 % bleibt unberücksichtigt. Sobald diese 5 %-Grenze erreicht ist, ist sie voll auf den Pachtzins anzurechnen.

6. Der Pächter ist nicht berechtigt, eine Minderung des Pachtzinses zu begehren, wenn der Ertrag des Kleingartens durch Elementarereignisse, welcher Art auch immer, gemindert wird oder zur Gänze ausfällt.
7. Der Pächter verpflichtet sich, das Pachtobjekt als Garten sorgfältig zu bewirtschaften und den Boden in ordentlichem Zustand zu erhalten. Eine andere als landwirtschaftliche Nutzung ist nicht gestattet.
8. Der Pächter verpflichtet sich, bei Auflösung des Pachtverhältnisses das Pachtobjekt in gepflegtem und ursprünglichem Zustand (entfernen von Müll, alten Gartenmöbeln und Gartendekorationen) zu übergeben.
9. Wenn der Pächter den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt, insbesondere den Kleingarten nicht sorgfältig bewirtschaftet oder den Boden verschlechtert oder mit der Zahlung des Pachtzinses trotz Mahnung im Verzug bleibt, ist die Verpächterin berechtigt, das Pachtverhältnis mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären. Dies ist auch der Fall, wenn die Verpächterin das Pachtobjekt aus welchen Gründen immer für andere als landwirtschaftliche Nutzungen benötigt. Die Auflösungserklärung ist der Pächterin schriftlich bekannt zu geben.
10. Eine Unterverpachtung ist dem Pächter nicht gestattet.
11. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Pächter.
12. Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.
13. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.
14. Für die in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die Bestimmungen des Kleingartengesetzes vom 16. Dezember 1958, BGBl. 6/1959 i.d.g.F.

Das Original dieses Vertrages erhält die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Die Pächterin erhält eine Kopie davon.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 19 der Tagesordnung

Wohnungsangelegenheiten

Vergabe der Wohnung Nr. 13 im Seniorenwohnhaus, Josef Pisar-Straße 1, in 3830 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Betreffend der Neuvermietung der Wohnung Nr. 13, 3830 Waidhofen an der Thaya, Josef Pisar-Straße 1, hat Herr Daniel Lechner für seine Großmutter Frau Helene Redl aus 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadekgasse 21, Interesse an der Anmietung bekundet.

Herr Daniel Lechner hat die zur Anmietung stehende Wohnung mit Herrn Josef Othmar, Sohn der Vormieterin, besichtigt und gab am 07.12.2022 schließlich bekannt, dass Frau Helene Redl die Wohnung mit 01.01.2023 anmieten wird. Die Wohnung hat eine Wohnfläche von 51,28 m² (siehe beiliegenden Plan).

Betreffend der Formalitäten zur Anmietung der Wohnung wird von Herrn Daniel Lechner mit der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft Waldviertel, reg.Gen. m.b.H., 3820 Raabs an der Thaya, Wohnhausplatz 1 Kontakt aufgenommen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

StR Ingeborg ÖSTERREICHER stellte mit Schreiben vom 14.12.2022 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG der StR Ingeborg ÖSTERREICHER an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die **Wohnung Nr. 13 im Seniorenwohnhaus Josef Pisar-Straße 1** in 3830 Waidhofen an der Thaya, wird per 01.01.2023 an Frau Helene Redl, geb. 24.06.1949, 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadekgasse 21, vermietet.

Die Aufnahmevereinbarung, Mietzinshöhe und die Betriebskosten werden vom Hausverwalter, der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft Waldviertel, reg.Gen. m.b.H., 3820 Raabs an der Thaya, Hauptstraße 5, vorgeschrieben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat
öffentlicher Teil
14.12.2022

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 37.245 bis Nr. 37.456 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 6.327 bis Nr. 6.337 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 20:53 Uhr

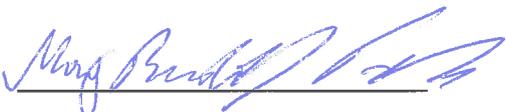
g.g.g.

Gemeinderat



Vorsitzender

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat